

Nichtamtliche Lesefassungen

Ordnung der Fachbereiche Psychologie und Sportwissenschaften, Evangelische Theologie, Katholische Theologie, Philosophie und Geschichtswissenschaften, Neuere Philologien sowie Geowissenschaften/ Geographie der Johann Wolfgang Goethe- Universität Frankfurt am Main für das Hauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Geistes- und Sozialwissenschaften mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ vom 25. Mai 2020

Mit den Änderungen vom 13.09.2021 bzw. vom 10.11.2021 in der Fassung der Berichtigung vom 29.11.2023

Aufgrund der §§ 20, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017, hat der Fachbereichsrat der Fachbereiche Psychologie und Sportwissenschaften, Evangelische Theologie, Katholische Theologie, Philosophie und Geschichtswissenschaften, Neuere Philologien sowie Geowissenschaften/Geographie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 25. Mai 2020 die folgende Ordnung für das Hauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften in einem Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität gemäß § 37 Abs. 5 Hessisches Hochschulgesetz 30. Juni 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung; Gliederung des Studiums (RO: §§ 1, 10)
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung (RO: § 2)
- § 3 Akademischer Grad (RO: § 3)
- § 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: §§ 4, 10)
- § 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)
- § 7 Studienbeginn (RO: § 7)
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorteilstudiengang (RO: § 8)

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

- § 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)
- § 10 Orientierungsphase
- § 11 Übergang ins Fachstudium; Wahl und Wechsel der Studienrichtung
- § 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)
- § 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)
- § 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)
- § 15 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)
- § 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)
- § 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)
- § 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 19 Gemeinsamer Prüfungsausschuss; federführendes Prüfungsamt (RO: § 21)
- § 20 Aufgaben des gemeinsamen Prüfungsausschusses (RO: § 22)
- § 21 Fach-Prüfungsausschüsse
- § 22 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 23 Erstmeldung und Zulassung zu den Bachelorprüfungen (RO: § 24)
- § 24 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)
- § 25 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)
- § 26 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)
- § 27 Verlängerung der Frist für die erfolgreiche Absolvierung der Orientierungsphase
- § 28 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)
- § 29 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)
- § 30 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)
- § 31 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen im Bachelor-Hauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften

- § 32 Modulprüfungen (RO: § 33)
- § 33 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)
- § 34 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten (RO: § 35)
- § 35 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (RO: § 36)
- § 36 Portfolio (RO: § 37)
- § 37 Projektarbeiten (RO: § 38)
- § 38 Bachelorarbeit (RO: § 40)

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- § 39 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)
- § 40 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Hauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften; Notenbekanntgabe (RO: § 43)
- § 41 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten im Fachstudium; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen im Hauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften

- § 42 Wechsel von Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten/Nebenfächern (RO: § 45)
- § 43 Wiederholung von Prüfungen im Hauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften; (RO: § 46)
- § 44 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Geistes- und Sozialwissenschaften (RO: § 47)

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

- § 45 Prüfungszeugnis (RO: § 48)
- § 46 Bachelorurkunde (RO: § 49)
- § 47 Diploma Supplement (RO: § 50)

Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

- § 48 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)
- § 49 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)
- § 50 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

- § 51 In-Kraft-Treten [und Übergangsbestimmungen] (RO: § 56)

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Regelungen für das Fachstudium in der jeweiligen Studienrichtung und studienrichtungsspezifische Modulbeschreibungen

Anlage 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Abkürzungsverzeichnis:

GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. I, S. 482)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24. Februar 2010 (GVBl. I, S. 94), zuletzt geändert am 01. Februar 2017 (GVBl. I, S. 18)
RO	Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung; Gliederung des Studiums (RO: §§ 1, 10)

(1) Diese Ordnung enthält die studiengangspezifischen Regelungen für den Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Geistes- und Sozialwissenschaften im gleichnamigen Hauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften. Der Studiengang wird gemeinsam von den Fachbereichen 05 (Psychologie & Sportwissenschaften), 06 (Evangelische Theologie), 07 (Katholische Theologie), 08 (Philosophie und Geschichtswissenschaften), 10 (Neuere Philologien) sowie 11 (Geowissenschaften/Geographie) angeboten. Die organisatorische Federführung für diesen gemeinsamen Studiengang liegt beim Fachbereich Evangelische Theologie. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 7 auch für die Prüfungsverwaltung in der Orientierungsphase. Der federführende Fachbereich für diesen Mehr-Fächer-Studiengang kann mit Zustimmung der beteiligten Fachbereiche zu Beginn eines Studienjahres wechseln. Die fachliche und organisatorische Verantwortung für die jeweilige Studienrichtung, insbesondere für die Prüfungsorganisation und die Sicherstellung des Lehrangebots in der jeweiligen Studienrichtung, liegt bei dem Fachbereich, der den komplementären (gleichnamigen) Bachelor(teil)studiengang anbietet. In Anlage 2 sind die Regelungen für das Fachstudium in der jeweiligen Studienrichtung enthalten, daraus ergibt sich auch, welcher Studiengang als komplementärer Bachelor(teil)studiengang gilt. Die Regelungen für das Fachstudium in der jeweiligen Studienrichtung in Anlage 2 werden ausschließlich von dem jeweils zuständigen Fachbereich beschlossen.

(2) Diese Ordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenordnung für gestufte und modularisierte Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 30. April 2014, UniReport Satzungen und Ordnungen vom 11. Juli 2014 in der jeweils gültigen Fassung, nachfolgend Rahmenordnung (RO) genannt.

(3) Der Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Geistes- und Sozialwissenschaften umfasst das Hauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften und ein nach Abs. 4 oder Abs. 5 zugelassenes Nebenfach. Das Nebenfach ist spätestens mit dem Übergang ins Fachstudium der jeweiligen Studienrichtung gemäß § 11 zu wählen, ggf. im Falle des Abs. 5 zu beantragen.

(4) Als Nebenfächer zum Bachelorhauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften sind alle in der Anlage 3 der Rahmenordnung aufgeführten Bachelor-Nebenfächer mit jeweils einem Umfang von 60 Kreditpunkten (CP) zugelassen. Die fachspezifischen Bestimmungen regeln für die jeweilige Studienrichtung, ob und gegebenenfalls welche Nebenfächer verpflichtend sind und welche Nebenfächer als Kombinationsmöglichkeit ausgeschlossen werden. Ein Fach kann nicht gleichzeitig als Studienrichtung und Nebenfach im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Geistes- und Sozialwissenschaften kombiniert werden, soweit die fachspezifischen Bestimmungen nichts Abweichendes für die jeweilige Studienrichtung regeln.

(5) Der gemäß § 21 für die jeweilige Studienrichtung zuständige Fach-Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden ein nicht im Fächerkatalog der Anlage 3 der Rahmenordnung genanntes Fach im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan des für dieses Fach zuständigen Fachbereichs ausnahmsweise zulassen, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) Das als Nebenfach zuzulassende Fach stammt aus dem Angebot der Bachelorfächer der Johann Wolfgang Goethe-Universität.
- b) Das als Nebenfach zuzulassende Fach ergänzt das gewählte Bachelor-Hauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften mit der gewählten Studienrichtung sinnvoll.
- c) Für das Fach liegt ein vom fachlich zuständigen Fachbereich erstellter Studienplan vor, welcher Module im Umfang von mindestens 60 CP ausweist; ein Überschreiten bis maximal 4 CP ist in begründeten Einzelfällen möglich; ein Unterschreiten ist unzulässig.

- d) Im Studienplan ist festgelegt, nach welchen Regelungen die Nebenfachprüfung abzulegen ist. Soweit das entsprechende Fach als Bachelor-Hauptfach angeboten wird, ist die Nebenfachprüfung in entsprechender Anwendung der Hauptfachordnung abzulegen.

(6) Das Studium und die Modulprüfungen im Nebenfach sind nach Maßgabe der für das jeweilige Nebenfach maßgeblichen Ordnung zu absolvieren. Abs. 5 bleibt unberührt. Die in dieser Ordnung enthaltenen allgemeinen Bestimmungen zum Nebenfach haben unmittelbare Geltung.

§ 2 Zweck der Bachelorprüfung (RO: § 2)

(1) Das Bachelorstudium schließt mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss ab. Die Bachelorprüfung dient der Feststellung, ob die Studierenden das Ziel des Bachelorstudiums erreicht haben. Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt die Summen der Modulprüfungen des Hauptfaches und des Nebenfaches im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Geistes- und Sozialwissenschaften einschließlich der Bachelorarbeit bilden die Bachelorprüfung.

(2) Durch die kumulative Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Fähigkeit besitzt, grundlegende wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden sowie auf einen Übergang in die Berufspraxis oder auf ein für die gewählte Studienrichtung einschlägiges Studium vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad (RO: § 3)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Bachelor-Hauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften und im gewählten Bachelor-Nebenfach verleiht der für die jeweilige Studienrichtung zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines Bachelor of Arts, abgekürzt als B.A.

§ 4 Regelstudienzeit; Teilzeitstudium (RO: §§ 4, 10)

(1) Die Regelstudienzeit für den Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Geistes- und Sozialwissenschaften beträgt sieben Semester. Das Bachelorstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Beim Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Geistes- und Sozialwissenschaften handelt es sich um einen nicht konsekutiven Bachelorstudiengang im Umfang von 210 Kreditpunkten (nachfolgend CP). Dabei entfallen 150 CP auf das Hauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften und 60 CP auf ein Nebenfach.

(3) Das Studium ist nach Maßgabe des Landesrechts teilweise als Teilzeitstudium möglich. Bei einem Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebots. Sollte das Vorhaben bestehen, in der Orientierungsphase in Teilzeit zu studieren, wird dringend empfohlen, die Orientierungsstudium-Beratung § 17 aufzusuchen.

(4) Die mit Hauptfach und Nebenfach am Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang beteiligten Fachbereiche stellen auf der Grundlage dieser Ordnung ein Lehrangebot bereit und sorgen für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Auslandsstudium (RO: § 5)

Es wird empfohlen, im Verlauf des Bachelorstudiums für mindestens ein Semester an einer Universität im Ausland zu studieren bzw. einen entsprechenden Auslandsaufenthalt einzuplanen. Dafür können die Verbindungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität mit ausländischen Universitäten genutzt werden, über die in der Studienfachberatung und im International Office Auskunft erteilt wird. Über geeignete Mobilitätsfenster informiert die studiengangspezifische Ordnung des der gewählten Studienrichtung komplementären Bachelor(teil)studiengangs.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 6 Ziele des Studiengangs (RO: § 6)

(1) Das Studium im Bachelor-Hauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften verbindet eine einsemestrige Studien(fach-)orientierung (Orientierungsphase) mit einem sechssemestrigen Fachstudium in der gewählten Studienrichtung; parallel zur Studienrichtung wird ein nach § 1 Abs. 4 und 5 zugelassenes Nebenfach studiert. In der Orientierungsphase erhalten die Studierenden gemäß § 10 Abs. 1 einen fundierten Einblick in das ausdifferenzierte geistes- und sozialwissenschaftliche Fächerspektrum. Sie bearbeiten fach- wie transdisziplinäre Fragestellungen und erwerben am konkreten wissenschaftlichen Gegenstand akademische Schlüssel-, literale und methodische Basis- sowie fachwissenschaftliche Grundlagenkompetenzen. Auf diese Weise zu einer reflektierten Studienfachwahl befähigt, gehen sie nach Abschluss der Orientierungsphase in die gewählte Studienrichtung über. Die Ziele der jeweiligen Studienrichtung sind in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) in Verbindung mit der einschlägigen Ordnung des komplementären Bachelor(teil)studiengangs expliziert.

(2) Der Studiengang qualifiziert für die Aufnahme eines der gewählten Studienrichtung entsprechenden oder der gewählten Studienrichtung fachlich verwandten Masterstudiums; ebenso befähigt es zum Übertritt in eine akademisch qualifizierte Berufstätigkeit. Einzelheiten zum Qualifikationsprofil der Absolventinnen und Absolventen sowie potentiellen Berufsfeldern sind den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) in Verbindung mit der einschlägigen Ordnung des komplementären Bachelor(teil)studiengangs zu entnehmen.

§ 7 Studienbeginn (RO: § 7)

Das Studium im Bachelor-Hauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorteilstudiengang (RO: § 8)

(1) In den Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Geistes- und Sozialwissenschaften kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzlich geregelte Hochschulzugangsberechtigung besitzt und nicht nach § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist. Insbesondere muss der Prüfungsanspruch für das Bachelor-Hauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften noch bestehen. Die Bachelorprüfung darf in maximal einem einer Studienrichtung fachlich komplementären Bachelor(teil)studiengang oder eng verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden sein. Für die Wahl der Studienrichtung gelten die besonderen Bestimmungen gemäß § 11 in Verbindung mit den einschlägigen fachspezifischen Bestimmungen.

(2) Es werden ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse vorausgesetzt, welche zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen. Sofern einzelne Module nicht in deutscher Sprache angeboten werden, ist dies im Modulhandbuch angegeben.

(3) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis der Niveaustufe DSH-2 vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.

(4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung sind in § 23 geregelt.

(5) Sofern für den Bachelorteilstudiengang Geistes- und Sozialwissenschaften aus Kapazitätsgründen eine Zulassungsbeschränkung besteht, wird ein Auswahlverfahren nach Landesrecht durchgeführt.

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

§ 9 Studienaufbau; Modularisierung (RO: § 11)

(1) Das Bachelor-Hauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Es umfasst ein Set von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Praxisphasen, Projektarbeiten sowie Selbstlernzeiten und ist einem vorab definierten Lernziel verpflichtet. Module erstrecken sich auf ein bis zwei Semester.

(2) Das Bachelor-Hauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften gliedert sich in eine für alle Studienrichtungen gemeinsame Orientierungsphase gemäß § 10 und ein sechssemestriges Fachstudium der gewählten Studienrichtung gemäß den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2). Der Übergang erfolgt gemäß § 11 in der Regel zum 2. Fachsemester. Im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Geistes- und Sozialwissenschaften sind folgende Studienrichtungen wählbar:

- Sportwissenschaft, gemäß Anlage 2, I
- Religionswissenschaft, gemäß Anlage 2, II
- Katholische Theologie, gemäß Anlage 2, III
- Ethnologie, gemäß Anlage 2, IV
- Romanistik, gemäß Anlage 2, V
- Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaften, gemäß Anlage 2, VI
- Humangeographie, gemäß Anlage 2, VII

(3) Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, darunter die Bachelorarbeit, oder Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind.

(4) Aus den Zuordnungen der Module zu den Studienphasen, dem Grad der Verbindlichkeit der Module und dem nach § 13 kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) in CP ergibt sich für das Bachelor-Hauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften folgender Studienaufbau:

Studienaufbau:

	Pflicht (PF)/ Wahlpflicht (WP)	Kreditpunkte (CP)	Erläuterung
Orientierungsphase	PF	30	
OS GuS 1 – Orientierungsmodul	PF	6	
OS GuS 2 – Hochschulmodul	PF	7	
OS GuS 3 – Projektmodul	PF	6	
OS GuS 4.1 Freie Orientierung I	WP	5-8	Insgesamt 11 CP
OS GuS 4.2 Freie Orientierung II	WP	5-8	
OS GuS 4.3 Freie Orientierung III	WP	5-8	
Studienrichtung		120 CP	
Nebenfach		60 CP	
Summe		210	

(5) Die Wählbarkeit von Wahlpflichtmodulen kann bei fehlender Kapazität durch Fachbereichsratsbeschluss eingeschränkt werden, sofern die inhaltliche Struktur und Ausrichtung des Mehr-Fächer-Studiengangs Geistes- und Sozialwissenschaften bzw. der jeweiligen Studienrichtung bestehen und die Studierbarkeit des Studiengangs bzw. der Studienrichtung gewährleistet bleibt. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich durch das Dekanat des beschließenden Fachbereichs bekannt zu geben. § 16 Abs. 2 findet Anwendung. Durch Beschluss des jeweiligen Fachbereichsrates können ohne Änderung dieser Ordnung auch weitere Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn sie von ihrem Umfang und ihren Anforderungen den in dieser Ordnung geregelten Wahlpflichtmodulen entsprechen. § 14 Abs. 4 und § 16 Abs. 2 sind zu beachten.

(6) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen unterschieden. Pflichtveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung in der Modulbeschreibung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb eines Moduls aus einem bestimmten Fachgebiet oder zu einem bestimmten Themengebiet auszuwählen haben.

(7) Sofern einzelne Lehrveranstaltungen auf Englisch angeboten werden, ist dies in der Modulbeschreibung geregelt.

(8) Sofern Lehrveranstaltungen eines Moduls aufeinander aufbauen, sind die Studierenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung an die dort angegebene Reihenfolge gebunden.

(9) Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich innerhalb des Bachelor-Hauptfaches Geistes- und Sozialwissenschaften nach Maßgabe freier Plätze weiteren als den in dieser Ordnung vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung oder einer Leistungskontrolle zu unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung wird bei der Bildung der Gesamtnote für das Bachelor-Hauptfach nicht mit einbezogen.

§ 10 Orientierungsphase

(1) Die Orientierungsphase umfasst ein Semester und geht dem Fachstudium der jeweiligen Studienrichtung voraus. Sie dient der Akkulturation an der Universität, dem Kennenlernen der geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächerkulturen sowie dem Erwerb bzw. der Vertiefung fachlicher wie überfachlicher, sozialer und personaler Kompetenzen. Die Orientierungsphase

gibt Einblick in verschiedene Fachperspektiven und ermöglicht eine selbstreflexive Auseinandersetzung mit den Arbeitsfeldern, Erkenntnisinteressen und Methoden der einzelnen Disziplinen sowie möglichen Berufsfeldern. Die Studierenden erwerben wissenschaftliche Sach- und Methodenkompetenzen und akademischen Schlüsselkompetenzen (u.a. Analyse und kritischer Umgang mit Texten, wissenschaftliches Schreiben und Argumentieren, Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Informationsgewinnung, Präsentations- und Kommunikationstechniken, Teamfähigkeit). Am Ende der Orientierungsphase steht die Entscheidung für eine Studienrichtung und ein Nebenfach (Studienfachwahl).

(2) Die Orientierungsphase setzt sich zusammen aus einem Orientierungs- und einem Projektmodul (6 CP bzw. 6 CP), dem sog. Hochschulmodul (7 CP) sowie einem in drei Module gegliederten Wahlpflichtbereich zur freien Orientierung (11 CP).

(3) Im Wahlpflichtbereich der Orientierungsphase werden Lehrveranstaltungen aus einer Liste gewählt, die rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit auf der studiengangsbezogenen Webseite bekannt gegeben wird. In drei jeweils 5-8 CP umfassenden Modulen können Leistungen im Gesamtumfang von 11 CP erworben werden.

(4) Die Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs stammen aus dem Angebot anderer Studiengänge („Lehrimporte“). Sie unterliegen den Regelungen des anbietenden Fachbereichs (Herkunftsordnung), sofern die Modulbeschreibungen der vorliegenden Ordnung nichts Abweichendes festlegen.

(5) Alle Module der Orientierungsphase müssen bis zum Ende des 3. Semesters erfolgreich abgeschlossen sein. Bei Studierenden im Teilzeitstudium verlängert sich die Frist entsprechend, wobei Semester im Teilzeitstudium als halbe Fachsemester gezählt werden. Studierende, welche nicht nach Abschluss des ersten Semesters die für diesen Studienabschnitt vorgesehenen Module erfolgreich abgeschlossen haben, sind aufgefordert, die für die Orientierungsphase zuständige Studienfachberatung (Orientierungsstudium-Beratung) aufzusuchen. Wird die Abschlussfrist nach Satz 1 ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Fristverlängerung gemäß § 27 überschritten, führt dies zum Verlust des Anspruchs auf die Fortsetzung des Studiums im Bachelorteilstudiengang Geistes- und Sozialwissenschaften an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main.

§ 11 Übergang ins Fachstudium; Wahl und Wechsel der Studienrichtung

(1) Voraussetzung für den Übergang ins Fachstudium der jeweiligen Studienrichtung ist der erfolgreiche Abschluss des Orientierungs-, Hochschul- und Projektmoduls gemäß § 10 Abs. 2 sowie der Nachweis über die Teilnahme an zwei Studienfachberatungsterminen gemäß § 17 Abs. 2.

(2) Die Wahl der Studienrichtung erfolgt in der Regel zum Ende der Vorlesungszeit des 1. Fachsemesters. Die Studierenden melden sich dazu beim für die Orientierungsphase zuständigen Prüfungsamt für eine Studienrichtung an; die einschlägigen Fristen werden rechtzeitig auf der studiengangsbezogenen Webseite bekannt gegeben. Der gemeinsame Prüfungsausschuss teilt die Studierenden nach Maßgabe ihrer Wahl der jeweiligen Studienrichtung zu. Mit der Meldung der gewählten Studienrichtung ist das Nebenfach zu benennen; dabei ist zugleich die Erfüllung etwaiger Zulassungsvoraussetzungen für das gewünschte Nebenfach nachzuweisen.

(3) Die Wählbarkeit einzelner Studienrichtungen kann aus Kapazitätsgründen durch den Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs, der für die Studienrichtung zuständig ist, im Benehmen mit dem gemeinsamen Prüfungsausschuss beschränkt werden. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich bekannt zu geben. In diesem Fall erfolgt die Aufnahme in die Studienrichtung gemäß den einschlägigen Regelungen der fachspezifischen Bestimmungen der jeweiligen Studienrichtung (Anlage 2).

(4) Eine Studienrichtung kann nicht gewählt werden, wenn eine für die Fortsetzung des Studiums in dieser Studienrichtung erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist. So dürfen insbesondere im Wahlpflichtbereich der Orientierungsphase keine Modulprüfungen endgültig nicht bestanden sein, die zum Pflichtcurriculum der gewählten Studienrichtung gehören. Weitere Voraussetzungen für die Wahl der jeweiligen Studienrichtung sind ggf. den fachspezifischen Bestimmungen zu entnehmen.

(5) Es besteht kein Anspruch auf ein Studium in einer bestimmten Studienrichtung, sofern das Studium mindestens einer anderen Studienrichtung offensteht.

(6) Ein einmaliger Wechsel der Studienrichtung ist auf fristgerechten Antrag beim gemeinsamen Prüfungsausschuss bis zum Ende des 4. Fachsemesters möglich. Absatz 2 gilt entsprechend. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in der ursprünglichen Studienrichtung werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

§ 12 Modulbeschreibungen/Modulhandbuch (RO: § 14)

(1) Zu jedem Pflicht- und Wahlpflichtmodul der Orientierungsphase enthält Anlage 1 eine Modulbeschreibung nach Maßgabe von § 14 Abs. 2 RO. Die Modulbeschreibungen für die Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Fachstudiums der jeweiligen Studienrichtung sind gemäß den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) der jeweiligen Ordnung des komplementären Bachelor(teil)studiengangs zu entnehmen, soweit die fachspezifischen Bestimmungen nichts Abweichendes regeln. Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Die Modulbeschreibungen werden ergänzt durch ein regelmäßig aktualisiertes Modulhandbuch. Dieses enthält die zusätzlichen Angaben nach Maßgabe von § 12 Abs. 3 und dient insbesondere der Information der Studierenden.

(3) In das Modulhandbuch werden nach Maßgabe von § 14 Abs. 5 Rahmenordnung mindestens aufgenommen:

- ggf. Kennzeichnung als Importmodul
- Angebotszyklus der Module (jährlich oder jedes Semester)
- studentischer Arbeitsaufwand differenziert nach Präsenz- beziehungsweise Kontaktzeit und Selbststudium in Stunden und Kreditpunkten (CP)
- Dauer der Module
- empfohlene Voraussetzungen
- Unterrichts- /Prüfungssprache
- Lehrveranstaltungen mit Lehr- und Lernformen sowie Semesterwochenstunden und Kreditpunkten
- Verwendbarkeit der Module
- Modulbeauftragte/Modulbeauftragter
- ggf. zeitliche Einordnung der Module

(4) Änderungen im Modulhandbuch, welche nicht die Inhalte der Modulbeschreibungen nach § 14 Abs. 2 Rahmenordnung betreffen, sind durch Fachbereichsratsbeschluss rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltungszeit eines Semesters möglich und bis zu diesem Zeitpunkt auf der studiengangbezogenen Webseite bekanntzugeben. Sie dürfen nicht zu wesentlichen Änderungen des Curriculums führen. Das Hochschulrechenzentrum und das für die jeweilige Studienphase zuständige Prüfungsamt sind rechtzeitig vor Beschlussfassung im Fachbereichsrat zu den Änderungen zu hören. Die Anhörung erstreckt sich ausschließlich auf prüfungsadministrative Inhalte.

(5) Setzt sich ein Modul aus Lehrveranstaltungen zusammen, die aus mehreren Studiengängen importiert werden, bestimmt die Modulbeschreibung, welche Regelungen für die Absolvierung des Moduls Anwendung finden. Änderungen bei den Importmodulen/-lehrveranstaltungen können durch den anbietenden Fachbereich vorgenommen werden, ohne dass eine Änderung dieser Ordnung notwendig ist. Sie werden vom gemeinsamen Prüfungsausschuss rechtzeitig in das Modulhandbuch aufgenommen und auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben.

§ 13 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte (CP) (RO: § 15)

(1) Jedem Modul werden in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.

(2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praktika oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(3) Für den siebensemestrigen Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Geistes- und Sozialwissenschaften sind 210 CP nachzuweisen, davon entfallen 150 CP auf das Bachelor-Hauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften (30 CP auf die Orientierungsphase, 120 CP auf die gewählte Studienrichtung) und 60 CP auf das gewählte Bachelor-Nebenfach.

(4) In der Orientierungsphase erfolgreich erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Module bzw. Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Fachstudium der jeweiligen Studienrichtung angerechnet, soweit die Voraussetzungen vorliegen. An ihrer Stelle sind Ersatzleistungen aus einem vorgegebenen Katalog von Wahlpflichtmodulen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen und Modulbeschreibungen (Anlage 2) zu absolvieren, um den für einen erfolgreichen Studienabschluss insgesamt erforderlichen Studienumfang in CP gemäß Abs. 3 zu erreichen. Sofern ein Modul Bestandteil des Curriculums des Haupt- und Nebenfachs ist, muss es im Falle einer Kombination der betreffenden Fächer im zweiten Fach (in der Regel Nebenfach) durch ein anderes Modul ersetzt werden. Die Entscheidung über den Ersatz trifft der zuständige Fachprüfungsausschuss. Eine mehrfache Anrechnung ein- und derselben Leistung im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Geistes- und Sozialwissenschaften ist nicht möglich.

(5) Die CP werden nur für ein vollständig und erfolgreich absolviertes Modul vergeben.

(6) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

(7) Der Arbeitsumfang (Workload) wird im Rahmen der Evaluierung nach § 12 Abs. 1 und Abs. 2 HHG sowie zur Reakkreditierung des Studiengangs überprüft und an die, durch die Evaluierung ermittelte, Arbeitsbelastung angepasst.

§ 14 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen (RO: § 16)

(1) Die Lehr- und Lernformen des Bachelor-Hauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften sind:

- a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden;
- b) Übung: Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben; eine Übung kann Workshop-Charakter haben;
- c) Proseminar/Seminar: Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch, in der Regel von Studierenden vorbereitete, Beiträge, Erlernen und Einüben beziehungsweise Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken;

- d) Praktikum: Angeleitete Durchführung praktischer Aufgaben im experimentellen und apparativen Bereich und/oder Computersimulationen; Schulung in der Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungs- und Lösungsmethoden; Vermittlung von fachtechnischen Fertigkeiten und Einsichten in Funktionsabläufe;
- e) Projekt: Erarbeitung von Konzepten sowie Realisierung von Lösungen komplexer, praxisnaher Aufgabenstellungen; Vermittlung sozialer Kompetenz durch weitgehend selbstständige Bearbeitung der Aufgabe bei gleichzeitiger fachlicher und arbeitsmethodischer Anleitung;
- f) Seminartage vor Ort: Vorbereitete Veranstaltung mit Seminar und Exkursionselementen außerhalb der Hochschule;
- g) Exkursion: Vorbereitete Veranstaltung außerhalb der Hochschule;
- h) Berufspraktikum: Erfahrung berufspraktischen Arbeitens durch aktive Teilnahme, in der Regel außerhalb der Hochschule (Praxisstelle) unter Anleitung vor Ort und in der Regel mit fachlicher und methodischer Begleitung durch eine Lehrperson;
- i) Tutoring/Mentoring: Eine auf die Durchführung von Tutorien gemäß § 75 Abs. 1 HHG vorbereitende Lehrveranstaltung sowie die Durchführung eines Tutoriums; Schulung in der Vermittlung fachlicher und didaktischer Kompetenzen sowie Erlernen von Präsentations- und Diskussionstechniken. Die Veranstaltung wird fachlich und methodisch durch Lehrpersonen angeleitet;
- j) Selbststudium: Die selbständige Erschließung von Sachverhalten, Informationen, Daten, Zusammenhängen und Lehrmaterialien, das eigenständige Lernen und Einüben von Methoden und Techniken, die Nutzung veranstaltungsbegleitender und/oder -ergänzender E-Learning-Angebote sowie die eigenständige Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen. Selbststudium kann individuell oder in selbstorganisierten Lerngruppen erfolgen.

Lehr- und Lernformen die im Fachstudium in den Studienrichtungen zur Anwendung kommen, ergeben sich aus der einschlägigen Ordnung des jeweiligen komplementären Bachelor(teil)studiengangs bzw. werden im fachspezifischen Anhang der jeweiligen Studienrichtung (Anlage 2) geregelt.

(2) Ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module oder vom Besuch der Studienfachberatung abhängig oder wird in der Modulbeschreibung die Teilnahme an einer einzelnen Lehrveranstaltung von einem Teilnahme- oder Leistungsnachweis für eine andere Lehrveranstaltung vorausgesetzt, wird die Teilnahmeberechtigung durch die Veranstaltungsleitung überprüft. Die Modulbeschreibungen können die Zuständigkeit für die Überprüfung der Teilnahmeberechtigung hiervon abweichend regeln.

(3) Die Modulbeschreibung kann vorsehen, dass zur Teilnahme am Modul oder an bestimmten Veranstaltungen des Moduls eine verbindliche Anmeldung vorausgesetzt werden kann. Auf den studiengangsbezogenen Webseite wird rechtzeitig bekannt gegeben, ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss.

§ 15 Teilnahmenachweise und Studienleistungen (RO: § 17)

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Moduls kann, soweit dies in der einschlägigen Modulbeschreibung geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Teilnahmenachweisen und/oder Studienleistungen als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums oder als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung abhängig gemacht werden. In fachlich und didaktisch begründeten Fällen kann die Modulbeschreibung auch vorsehen, dass Module nicht mit einer Modulprüfung, sondern mit einer Studienleistung oder mehreren Studienleistungen abgeschlossen werden.

(2) Unter Teilnahmenachweisen ist der Nachweis einer regelmäßigen und/oder aktiven Teilnahme zu verstehen. Eine regelmäßige und/oder aktive Teilnahme im Sinne des Abs. 3 und des Abs. 4 können nur festgelegt werden, wenn sie zur Gewährleistung des mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerbs zwingend erforderlich sind. Für Vorlesungen

kann weder regelmäßige noch aktive Teilnahme verlangt werden. Dies gilt auch dann, wenn für eine Vorlesung eine Studienleistung im Sinne der Abs. 6 und 7 formuliert wird.

(3) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleitung im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Entsprechendes gilt für Blockveranstaltungen mit weniger als 5 Terminen. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, wie z.B. Krankheit, Mutterschutz, notwendige Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen (z.B. Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartnerin/Ehepartner, Partnerin/Partner in einer nicht-ehelichen Lebenspartnerschaft) oder Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung, entscheidet die oder der Lehrende im Einvernehmen mit der oder dem Modulbeauftragten, in welcher Art und Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich in § 27 sind zu beachten.

(4) Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass die oder der Studierende nicht nur regelmäßig im Sinne von Abs. 3, sondern auch aktiv an der Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Sie kann aber auch lediglich die aktive Teilnahme voraussetzen. Eine aktive Teilnahme beinhaltet je nach Festlegung durch die Veranstaltungsleitung die Erbringung kleinerer Arbeiten, wie Protokolle, mündliche Kurzreferate und Gruppenarbeiten. Im Gegensatz zu Studienleistungen gemäß Abs. 6 und Abs. 7 werden diese Aufgaben weder benotet noch mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

(5) Wird in der studiengangspezifischen Ordnung ein Berufspraktikum vorgeschrieben, ist der Nachweis der aktiven Teilnahme Voraussetzung für die Vergabe der CP. Die aktive Teilnahme ist von der Ausbildungsstelle zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Einrichtung, Vorname, Nachname, Geburtsdatum der Praktikantin oder des Praktikanten sowie die Art und Dauer der Tätigkeit. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen, der nach Maßgabe der studiengangspezifischen Ordnung benotet oder auch mit bestanden/nicht bestanden bewertet werden kann.

(6) Studienleistungen können nur in den Modulen verlangt werden, die nicht mit einer kumulativen Modulprüfung abschließen. Die Studienleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie durch die Lehrende oder den Lehrenden nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder unter Anwendung des § 39 Abs. 3 mittels Note positiv bewertet wurde. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Sofern dies die Modulbeschreibung voraussetzt, ist neben der Studienleistung auch die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung im Sinne von Abs. 3 erforderlich.

(7) Studienleistungen können insbesondere sein

- Klausuren,
- schriftliche Ausarbeitungen beziehungsweise Hausarbeiten,
- (Leitfragen gestützte) Essays,
- Referate (mit oder ohne Ausarbeitung),
- Fachgespräche,
- Arbeitsberichte, Protokolle,
- Bearbeitung von Übungsaufgaben,
- Durchführung von Versuchen,
- Tests,
- Literaturberichte oder Dokumentationen,
- Exkursionen,
- Portfolio (gem. Abs. 8).

Studienleistungen die im Fachstudium in den Studienrichtungen zur Anwendung kommen, ergeben sich aus der einschlägigen Ordnung des jeweiligen komplementären Bachelor(teil)studiengangs bzw. werden im fachspezifischen Anhang der jeweiligen Studienrichtung (Anlage 2) geregelt.

(8) Portfolios in der Orientierungsphase dienen dazu, studienbegleitend den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess darzustellen und zu reflektieren. Die oder der Studierende soll die einzelnen Bestandteile des Portfolios mit den für ein Fach oder ein Modul relevanten Kompetenzen im Sinne einer Selbstevaluierung in Bezug setzen. Im Portfolio werden studienbegleitend unselbständige Leistungen (Teilleistungen) erbracht. Diese Beiträge können schriftliche Leistungen, Leistungen in Textform, mündliche und praktische Leistungen sein. Das Portfolio ist auch als elektronische Sammelmappe, sogenanntes e-Portfolio, möglich. Die Modulbeschreibung trifft Angaben zum Umfang des Portfolios insgesamt. Art und Umfang der einzelnen Teilleistungen werden von den Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen mitgeteilt. Gegenstand der Bewertung sind alle Teilleistungen; hierbei erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung der einzelnen Leistungen, sondern eine Gesamtwürdigung aller Leistungen im Zusammenhang.

(9) Über die Form und die Frist, in der die Studienleistung zu erbringen ist, entscheidet die oder der Lehrende auf Grundlage der Modulbeschreibung; sie oder er gibt sie den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer nicht positiv bewerteten schriftlichen Leistung unter Setzung einer Frist ermöglichen.

(10) Schriftliche Arbeiten, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Modul desselben Studiengangs oder in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde. § 28 Abs. 1 gilt entsprechend. Um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis überprüfen zu können, sind die Lehrenden berechtigt, von den Studierenden die Vorlage von nicht unter Aufsicht erbrachter schriftlicher Arbeiten auch in geeigneter elektronischer Form zu verlangen. Der Prüfungsausschuss trifft hierzu nähere Festlegungen.

(11) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar. Die studiengangspezifische Ordnung kann regeln, dass nicht bestandene Studienleistungen zusammen mit den zugehörigen Lehrveranstaltungen zu wiederholen sind, falls die Lehrveranstaltung semesterweise angeboten wird. Sie kann auch regeln, dass die in der ursprünglichen Lehrveranstaltung nicht bestandene Studienleistung durch eine adäquate Leistung in anderer Form erbracht werden kann. Die Noten für Studienleistungen gehen nicht in die Modulnote ein; § 39 Abs. 6 bleibt unberührt.

(12) In Kombinationsstudiengängen erworbene Studienleistungen oder Teilnahmenachweise dürfen nur einmal angerechnet werden. Für Teilnahmenachweise und Studienleistungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen im selben Studiengang gilt diese Regelung entsprechend.

§ 16 Studienverlaufsplan; Informationen (RO: § 18)

(1) Der als Anlage 3 angefügte exemplarische Studienverlaufsplan gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung ihres Studiums im Bachelor-Hauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften. Er berücksichtigt inhaltliche Bezüge zwischen Modulen und organisatorische Bedingungen des Studienangebots.

(2) Die am Bachelor-Hauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften beteiligten Fachbereiche richten für den Bachelorteilstudiengang eine Webseite ein, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind. Dort sind auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne je Studienrichtung sowie die Liste des aktuellen Im- und Exportangebots veröffentlicht.

§ 17 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung (RO: § 19)

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Orientierungsstudium-Beratung für das Bachelor-Hauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften sowie Studienfachberatungen der am Studiengang beteiligten Studienrichtungen sowie anderer Fächer aus dem Studienangebot der Goethe-Universität aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von den Studiendekaninnen oder den Studiendekanen beauftragte Personen. Im Rahmen der Orientierungsstudium-Beratung und der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Orientierungsstudium-Beratung sowie die Studienfachberatungen sollten insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Fachsemesters;
- innerhalb der Orientierungsphase zur Vorbereitung auf die Wahl der Studienrichtung i.d.R. vor Beginn des 2. Semesters;
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben;
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen;
- bei Studiengangs- beziehungsweise Hochschulwechsel.

(2) Obligatorisch für alle Studierenden des ersten Fachsemesters ist die Teilnahme an mind. zwei Studienfachberatungen, die der Unterstützung und Vorbereitung der Studienfachwahl dienen. Die Teilnahme an der Beratung wird durch einen schriftlichen Nachweis bestätigt, der gemäß § 11 Abs. 1 bei der Wahl der Studienrichtung vorzulegen ist.

(3) Neben der Orientierungsstudium-Beratung und den Studienfachberatungen für das Bachelor-Hauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(4) Vor Beginn der Vorlesungszeit im Sommersemester, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 18 Akademische Leitung und Modulbeauftragte (RO: § 20)

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung des Bachelorstudienengangs Geistes- und Sozialwissenschaften nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan des federführenden Fachbereichs wahr, sofern sie nicht auf ihren oder seinen Vorschlag von Fachbereichsräten der am Bachelorstudienengang Geistes- und Sozialwissenschaften beteiligten Fachbereiche auf ein im Bachelorstudienengang Geistes- und Sozialwissenschaften prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von 4 Jahren übertragen wird. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter ist beratendes Mitglied in den Studienkommissionen der am Studienengang beteiligten Fachbereiche und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Studiengangs innerhalb der Orientierungsphase im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten, gegebenenfalls auch aus anderen Fachbereichen;
- Evaluation des Studiengangs und Umsetzung der gegebenenfalls daraus entwickelten qualitätssichernden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Studienkommission (vgl. hierzu § 6 Evaluationssatzung für Lehre und Studium);
- ggf. Bestellung der Modulbeauftragten Abs. 2 bleibt unberührt).

(2) Für jedes Modul der Orientierungsphase ernennt die akademische Leitung des Studiengangs aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Ernennung der Modulbeauftragten für die Module des Fachstudiums durch die akademische Leitung des komplementären Bachelor(teil)studiengangs. Die oder der Modulbeauftragte muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehrinheit sein. Sie oder er ist für alle, das Modul betreffenden, inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch diese Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben, insbesondere für die Mitwirkung bei der Organisation der Modulprüfung, zuständig. Die oder der Modulbeauftragte wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 19 Gemeinsamer Prüfungsausschuss; federführendes Prüfungsamt (RO: § 21)

(1) Für die Orientierungsphase und grundsätzliche Fragen des Bachelor-Hauptfachs Geistes- und Sozialwissenschaften bilden die Fachbereichsräte der am Studienengang beteiligten Fachbereiche einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Dem gemeinsamen Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Angehörige der Gruppe von Professorinnen und Professoren aus den beteiligten Fachbereichen, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter eines der am Studienengang beteiligten Fachbereiche und zwei Studierende des Bachelor-Hauptfachs Geistes- und Sozialwissenschaften oder eines der Studienrichtungen des Bachelor-Hauptfachs Geistes- und Sozialwissenschaften komplementären Bachelor(teil)studiengangs. Eine angemessene Verteilung auf die am Studienengang beteiligten Fachbereiche ist sicherzustellen.

(2) Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen von den Fachbereichsräten der am Bachelor-Hauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften beteiligten Fachbereiche gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des gemeinsamen Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(4) Der gemeinsame Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die beziehungsweise der Vorsitzende führt die Geschäfte des gemeinsamen Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll jährlich mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses i.d.R. im Sommersemester stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(6) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des für die Studienphase zuständigen Prüfungsamtes können an den Sitzungen des gemeinsamen Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Die/der Koordinator/in der Orientierungsphase sowie die Modulbeauftragten im Bachelor-Hauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften wirken im gemeinsamen Prüfungsausschuss mit beratender Stimme mit. Abs. 8 gilt entsprechend.

(7) Der gemeinsame Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das für die Orientierungsphase zuständige Prüfungsamt delegieren. Dieses ist Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Prüfungsausschusses und deren beziehungsweise dessen Vorsitzenden. Für die Einrichtung des für die Orientierungsphase des Bachelor-Hauptfachs Geistes- und Sozialwissenschaften zuständigen Prüfungsamtes ist der federführende Fachbereich zuständig. Nach Wechsel des federführenden Fachbereichs ist das Dekanat des dann zuständigen Fachbereichs für die Einrichtung eines Prüfungsamtes bei sich verantwortlich und führt die Aufsicht über das Prüfungsamt.

(8) Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(9) Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(10) Der gemeinsame Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere nach § 41 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(11) Belastende Entscheidungen des gemeinsamen Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 20 Aufgaben des gemeinsamen Prüfungsausschusses (RO: § 22)

(1) Der gemeinsame Prüfungsausschuss und das für die Orientierungsphase zuständige Prüfungsamt sind für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen im Bachelor-Hauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften in der Orientierungsphase verantwortlich. Der gemeinsame Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und entscheidet bei Zweifeln zu Auslegungsfragen dieser Ordnung. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten in der Orientierungsphase, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Beschäftigung mit grundsätzlichen Fragen des Bachelor-Hauptfachs Geistes- und Sozialwissenschaften;
- b. Festlegung der Prüfungstermine, -zeiträume und Melde- und Rücktrittsfristen für die Prüfungen und deren Bekanntgabe in der Orientierungsphase;
- c. ggf. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer in der Orientierungsphase;
- d. die Entscheidungen zur Prüfungszulassung in der Orientierungsphase;
- e. die Entscheidung über die Anrechnungen und Anerkennungen gemäß § 30, § 31 in der Orientierungsphase;
- f. Grundsätze für die Bekanntgabe der Noten von Prüfungen in der Orientierungsphase;
- g. die Entscheidungen über einen Nachteilsausgleich und über die Verlängerung von Prüfungs- beziehungsweise Bearbeitungsfristen in der Orientierungsphase;
- h. die Entscheidungen über Verstöße gegen Prüfungsvorschriften in der Orientierungsphase;
- i. die Entscheidungen zur Ungültigkeit des Bachelorabschlusses (ggf. in Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs, der für die gewählte Studienrichtung verantwortlich zeichnet);
- j. Verlust des Prüfungsanspruchs;
- k. Entscheidungen über Einsprüche sowie über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit diesen stattgegeben werden soll, in der Orientierungsphase;
- l. Formelle Zuteilung der Studierenden in die Studienrichtungen gemäß § 11 Abs. 2;
- m. Entscheidungen über den Wechsel einer Studienrichtung gemäß § 11 Abs. 6;
- n. eine regelmäßige Berichterstattung in der Studienkommission über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Studienrichtungen und Wahlpflichtmodulen;
- o. Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis ist der gemeinsame Prüfungsausschuss berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe geeigneter elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Hierzu kann er verlangen, dass ihm innerhalb einer angemessenen Frist die Prüfungsarbeiten in elektronischer Fassung vorgelegt werden. Kommt die Verfasserin oder der Verfasser dieser Aufforderung nicht nach, kann die Arbeit als nicht bestanden gewertet werden.

§ 21 Fach-Prüfungsausschüsse

(1) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten im Fachstudium trifft der für die jeweilige Studienrichtung zuständige Prüfungsausschuss des komplementären Bachelor(teil)studiengangs (Fach-Prüfungsausschuss) nach Maßgabe von § 22 RO. Gleiches gilt für die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 4.

(2) Die Zusammensetzung des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der gültigen Ordnung des komplementären Bachelor(teil)studiengangs.

(3) Der jeweilige Fach-Prüfungsausschuss wird von einem für den komplementären Bachelor(teil)studiengang zuständigen Prüfungsamt (Fach-Prüfungsamt) nach Maßgabe der einschlägigen Ordnung des komplementären Bachelor(teil)studiengangs unterstützt, soweit diese Ordnung nichts Abweichendes regelt.

(4) § 19 Abs. 3, 4 Satz 2-6, Abs. 5 bis 10, § 20 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 22 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer (RO: § 23)

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können durch den für die jeweilige Studienphase zuständigen Prüfungsausschuss mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden.

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der für die jeweilige Studienphase zuständige Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der mindestens den Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des für die jeweilige Studienphase zuständigen Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 23 Erstmeldung und Zulassung zu den Bachelorprüfungen (RO: § 24)

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im Bachelor-Hauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Bachelorprüfung beim für die

jeweilige Studienphase zuständigen Prüfungsamt einzureichen. Sofern nicht bereits mit dem Zulassungsantrag zum Studium erfolgt, sind der Meldung zur Prüfung insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Bachelorprüfung im Fach Sportwissenschaft, Humangeographie, Katholische Theologie, Religionswissenschaft, Ethnologie, Romanistik, Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaften oder in einem vergleichbaren Studiengang (Studiengang mit einer überwiegend gleichen fachlichen Ausrichtung) an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich gegenwärtig in dem Fach Sportwissenschaft, Humangeographie, Katholische Theologie, Religionswissenschaft, Ethnologie, Romanistik, Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaften, oder einem vergleichbaren Studiengang in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet;
- b) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft die oder der Studierende bereits Modulprüfungen im Bachelorteilstudiengang Geistes- und Sozialwissenschaften oder in denselben Modulen eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat;
- c) gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen.

(2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des für die jeweilige Studienphase zuständigen Prüfungsausschusses. Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für ein Modul nach Abs. 1 b) oder für den jeweiligen Studiengang endgültig verloren hat oder eine der in Abs. 1 a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(3) Bei der Zulassung zur Bachelorprüfung kann die Wahl bestimmter Studienrichtungen ausgeschlossen werden, wenn für das Fach kein Prüfungsanspruch mehr besteht.

(4) Eine Ablehnung der Zulassung wird der oder dem Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des für die jeweilige Studienphase zuständigen Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren (RO: § 25)

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Modulprüfungen für Pflichtmodule und jährlich angesetzte Wahlpflichtmodule sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten. Für die Modulprüfungen, die im Wahlpflichtbereich der Orientierungsphase abgelegt werden, gelten die Regelungen der einschlägigen Ordnung des Herkunftsstudiengangs des anbietenden Fachbereichs (vgl. § 10 Abs. 4). Die Regelungen zu Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren für die Modulprüfungen im Fachstudium der jeweiligen Studienrichtung ergeben sich aus der einschlägigen Ordnung des jeweiligen komplementären Bachelor(teil)studiengangs.

§ 25 Versäumnis und Rücktritt von Modulprüfungen (RO: § 26)

(1) Eine Modulprüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) gemäß § 39 Abs. 3, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn verbindlichen Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder vor Beendigung der Prüfung die Teilnahme abgebrochen hat. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Modulprüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Modulprüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen hat.

(2) Der für das Versäumnis oder den Abbruch der Prüfung geltend gemachte Grund muss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des für die jeweilige Studienphase zuständigen Prüfungsausschusses unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber der oder dem Vorsitzenden des für die jeweilige Studienphase zuständigen Prüfungsausschusses bleibt hiervon unberührt. Im Krankheitsfall ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Werktagen, ein ärztliches Attest und eine Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit durch den Haus-/Facharzt vorzulegen, aus der hervorgeht, für welche Art von Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung, länger andauernde Prüfungen, andere Prüfungsformen) aus medizinischer Sicht die Prüfungsunfähigkeit für den betreffenden Prüfungstermin besteht. Der oder die Vorsitzende des für die jeweilige Studienphase zuständigen Prüfungsausschusses entscheidet auf der Grundlage des in Anlage 11 der Rahmenordnung beigefügten Formulars über die Prüfungsunfähigkeit. Bei begründeten Zweifeln ist zusätzlich ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(3) Die Krankheit eines, von der oder dem Studierenden zu versorgenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner) steht eigener Krankheit gleich. Als wichtiger Grund gilt auch die Inanspruchnahme von Mutterschutz.

(4) Über die Anerkennung des Säumnis- oder Rücktrittsgrundes entscheidet die oder der Vorsitzende des für die jeweilige Studienphase zuständigen Prüfungsausschusses. Bei Anerkennung des Grundes wird unverzüglich ein neuer Termin bestimmt.

(5) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis bleiben die Prüfungsergebnisse in bereits abgelegten Teilen des Moduls bestehen.

§ 26 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung; besondere Lebenslagen (RO: § 27)

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Art und Schwere einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung der oder des Studierenden, oder auf Belastungen durch Schwangerschaft oder die Erziehung von Kindern oder die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

(2) Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des für die jeweilige Studienphase zuständigen Prüfungsausschusses durch Vorlage geeigneter Unterlagen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

(3) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens auszugleichen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist bei entsprechendem Nachweis zu ermöglichen.

(4) Entscheidungen über den Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Prüfungsleistungen trifft die oder der Vorsitzende des für die jeweilige Studienphase zuständigen Prüfungsausschusses, bei Studienleistungen die oder der Vorsitzende des für die jeweilige Studienphase zuständigen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Verantwortlichen.

§ 27 Verlängerung der Frist für die erfolgreiche Absolvierung der Orientierungsphase

Die Frist für die erfolgreiche Absolvierung der Orientierungsphase nach § 10 Abs. 5 ist auf Antrag der oder des Studierenden zu verlängern, wenn die Verzögerung von der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu vertreten ist oder die oder der Studierende infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten. Bei der Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie:

1. durch genehmigte Urlaubssemester;
2. durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
3. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund;
4. durch Mutterschutz oder Elternzeit;
5. durch die notwendige Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) mit Zuordnung zu einer Pflegestufe nach § 15 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch;
6. durch Angehörigkeit zu einem A-, B-, C- oder D/C-Kader der Spitzensportverbände bedingt waren.

Im Falle der Nummer 5 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und sind die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) entsprechend zu berücksichtigen. Der Antrag auf Fristverlängerung soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag ist grundsätzlich vor Ablauf der Frist zu stellen. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. § 25 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der gemeinsame Prüfungsausschuss.

§ 28 Täuschung und Ordnungsverstoß (RO: § 29)

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere auch dann vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach § 13 Abs. 10, § 32 Abs. 8, § 35 Abs. 5 abgegeben hat oder wenn sie oder er ein und dieselbe Arbeit (oder Teile davon) mehr als einmal als Prüfungs- oder Studienleistung eingereicht hat.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der aktiv an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer beziehungsweise von der Aufsichtsführenden oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung, insbesondere bei wiederholter Täuschung oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung der Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der für die jeweilige Studienphase zuständige Prüfungsausschuss den Ausschluss von der Wiederholung der Prüfung und der Erbringung weiterer Studienleistungen beschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Bachelorstudienangang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von der Studierenden oder dem Studierenden aufge-

wandten Täuschungsenergie, wie organisiertes Zusammenwirken oder Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet. Abs. 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(5) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der für die jeweilige Studienphase zuständige Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(6) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 1 bis 5 vom für die jeweilige Studienphase zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden.

(7) Belastende Entscheidungen des für die jeweilige Studienphase zuständigen Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Für Hausarbeiten, schriftliche Referate und die Bachelorarbeit gelten die fachspezifisch festgelegten Zitierregeln für das Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten. Bei Nichtbeachtung ist ein Täuschungsversuch zu prüfen.

(9) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, kann der für die jeweilige Studienphase zuständige Prüfungsausschuss beschließen, dass nicht unter Aufsicht zu erbringende schriftliche Prüfungs- und/oder Studienleistungen auch in elektronischer Form eingereicht werden müssen.

§ 29 Mängel im Prüfungsverfahren (RO: § 30)

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen durch den für die jeweilige Studienphase zuständigen Prüfungsausschuss angeordnet, dass von einer oder einem bestimmten Studierenden die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch während der Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden jenes Prüfungsausschusses beziehungsweise bei der Prüferin beziehungsweise dem Prüfer gerügt werden. Hält die oder der Studierende bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des für die jeweilige Studienphase zuständigen Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 30 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen (RO: § 31)

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, der Studiengang akkreditiert ist und bei den Modulen hinsichtlich der erreichten Qualifikationsziele keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Kann der für die jeweilige Studienphase zuständige Prüfungsausschuss einen wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen der Stu-

dien- und Prüfungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der für die jeweilige Studienphase zuständige Prüfungsausschuss. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Abs. 2 findet entsprechende Anwendung für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 5 HHG erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Für die Anrechnung von Leistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, gilt Abs. 2 ebenfalls entsprechend. Bei der Anrechnung sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der für die jeweilige Studienphase zuständige Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(5) Bei obligatorischem oder empfohlenem Auslandsstudium soll die oder der Studierende vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des für die jeweilige Studienphase zuständigen Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als praktische Ausbildung anerkannt werden. Das Nähere ist in der Modulbeschreibung geregelt.

(7) Abschlussarbeiten (z.B. Bachelorarbeiten, Staatsexamensarbeiten), welche Studierende außerhalb des Bachelorteilstudiengangs Geistes- und Sozialwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität bereits erfolgreich erbracht haben, werden nicht angerechnet. Weiterhin ist eine mehrfache Anrechnung ein- und derselben Leistung im Bachelor-Hauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften und im gewählten Nebenfach nicht möglich.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(9) Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt dem für die jeweilige Studienphase zuständigen Prüfungsausschuss alle für die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die CP und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie oder er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss sich auch ergeben, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Der für die jeweilige Studienphase zuständige Prüfungsausschuss kann die Vorlage weiterer Unterlagen, wie die rechtlich verbindlichen Modulbeschreibungen der anzuerkennenden Module, verlangen.

(10) Fehlversuche in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Falle ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(11) Die Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor mehr als fünf Jahren erbracht wurden, kann in Einzelfällen abgelehnt werden; die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 i. V. mit Abs. 9 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Satz 1 und die Absätze 7 und 10 bleiben unberührt.

(12) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der für die jeweilige Studienphase zuständige Prüfungsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Unter Berücksichtigung der Anrechnung setzt sie oder er ein Fachsemester fest.

(13) Soweit Anrechnungen von Studien- oder Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

(14) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- oder Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 31 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen (RO: § 32)

Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt individuell durch den für die jeweilige Studienphase zuständigen Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Modulverantwortlichen. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

Abschnitt VI: Durchführungen der Modulprüfungen im Bachelor-Hauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften

§ 32 Modulprüfungen (RO: § 33)

(1) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Sie sind Prüfungsereignisse, welche begrenzt wiederholbar sind und in der Regel mit Noten bewertet werden.

(2) Module schließen in der Regel mit einer einzigen Modulprüfung ab, welche auch im zeitlichen Zusammenhang zu einer der Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt werden kann (veranstaltungsbezogene Modulprüfung). Es ergibt sich aus den Modulbeschreibungen, ob und welche Modulprüfungen kumulativ erfolgen.

(3) Durch die Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die in den Modulbeschreibungen festgelegten Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Bei veranstaltungsbezogenen Modulprüfungen werden die übergeordneten Qualifikationsziele des Moduls mit geprüft.

(4) Bei kumulativen Modulprüfungen ist für das Bestehen des Moduls in der Regel das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Hiervon abweichende Regelungen ergeben sich gegebenenfalls aus den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) i.V.m. der einschlägigen Ordnung des jeweiligen komplementären Bachelor(teil)studiengangs.

(5) Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung oder Modulteilprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung. Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Klausuren;
- Hausarbeiten;
- schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Essays, schriftliche Referate);
- Protokollen;
- Thesenpapieren;
- Berichten;

- Portfolios;
- Projektarbeiten;
- Zeichnungen;
- Beschreibungen.

Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von:

- Einzelprüfungen;
- Gruppenprüfungen;
- Fachgesprächen;
- Kolloquien.

Weitere Prüfungsformen sind:

- Seminarvorträge;
- Referate;
- Präsentationen;
- fachpraktische Prüfungen.

Im Fachstudium der jeweiligen Studienrichtung können weitere Prüfungsformen zur Anwendung kommen, soweit die fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) i.V.m. der einschlägigen Ordnung des jeweiligen komplementären Bachelor(teil)studiengangs hiervon abweichende Formen vorsehen.

(6) Die Form und Dauer der Modulprüfungen und gegebenenfalls der Modulteilprüfungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Sind in der Modulbeschreibung mehrere Varianten von Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens aber bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins, mitgeteilt.

(7) Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in einer Fremdsprache abgenommen werden. Näheres regelt die Modulbeschreibung. Hier von abweichende Regelungen ergeben sich ggf. aus den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) i.V.m. der einschlägigen Ordnung des jeweiligen komplementären Bachelor(teil)studiengangs.

(8) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(9) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder durch die Goethe-Card ausweisen können.

(10) Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet darüber, ob und welche Hilfsmittel bei einer Modulprüfung benutzt werden dürfen. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

(11) § 15 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 33 Mündliche Prüfungsleistungen (RO: § 34)

- (1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung abgehalten. Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden sind möglich.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungen liegt zwischen mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten pro zu prüfender Studierender oder zu prüfendem Studierenden. Die Dauer der jeweiligen Modulprüfung ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem für die jeweilige Prüfungsphase zuständigen Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.
- (4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und bei Nichtbestehen oder auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der in Satz 1 genannten Gründe kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechende Nachweise verlangen.

§ 34 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten (RO: § 35)

- (1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Multiple-Choice-Fragen, dies beinhaltet auch Single-Choice-Fragen, sind zulässig, wenn dadurch der notwendige Wissenstransfer in ausreichendem Maße ermöglicht wird. Dabei sind folgende Voraussetzungen zwingend zu beachten:
 - Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen;
 - Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt. Maluspunkte für falsche Antworten sind unzulässig.

Machen Multiple-Choice- und Single-Choice-Fragen mehr als 25% der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, müssen außerdem folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören muss;
- Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben.

Eine Klausur, die ausschließlich aus Aufgaben nach Satz 1 besteht, ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen beziehungsweise die Zahl der von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der gleichen Prüfung beteiligten Studierenden um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Besteht eine Klausur nur teilweise aus Aufgaben nach Satz 1 und machen diese Aufgaben mehr als 25% der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl aus, so gilt die Bestehensregelung nach Satz 4 nur für diesen Klausurteil.

(3) Erscheint die oder der Studierende verspätet zur Klausur, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. Der Prüfungsraum kann nur mit Erlaubnis der aufsichtführenden Person verlassen werden.

(4) Die eine Klausur beaufsichtigende Person hat über jede Klausur ein Kurzprotokoll zu fertigen. In diesem sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 25 und § 28.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten und für die sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls beziehungsweise im Fall von Modulteilprüfungen am Umfang des zu prüfenden Modulteils orientieren. Sie beträgt für Klausurarbeiten mindestens 30 Minuten und höchstens 240 Minuten. Die konkrete Dauer ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

(6) Die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie dürfen ausschließlich unter Einsatz von in der Verwaltung der Universität stehender oder vom zuständigen Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem HRZ für diesen Zweck freigegebener DV-Systeme erbracht werden. Dabei ist die eindeutige Identifizierbarkeit der elektronischen Daten zu gewährleisten. Die Daten müssen unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder eines fachlich sachkundigen Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 49. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 35 Hausarbeiten und sonstige schriftliche Ausarbeitungen (RO: § 36)

(1) Mit einer schriftlichen Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert.

(4) Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (Vollzeit, d.h. 2 bis 5 CP Workload) umfassen. Die jeweilige Bearbeitungsdauer ist in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Abgabefristen für die Hausarbeiten werden von den Prüfenden festgelegt und dokumentiert.

(5) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung mit einer Erklärung gemäß § 32 Abs. 8 versehen, bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder den Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 34 Abs. 6 entsprechende Anwendung.

(7) Für die sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen gelten die Absätze 1 - 6 entsprechend.

(8) Hiervon abweichende für das Fachstudium der jeweiligen Studienrichtung geltende Regelungen ergeben sich gegebenenfalls aus den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) i.V.m. der einschlägigen Ordnung des jeweiligen komplementären Bachelor(teil)studiengangs.

§ 36 Portfolio (RO: § 37)

Portfolio-Prüfungen werden gegebenenfalls in der einschlägigen Ordnung des jeweiligen komplementären Bachelor(teil)studiengangs geregelt.

§ 37 Projektarbeiten (RO: § 38)

Projektarbeiten als Prüfungen werden gegebenenfalls in der einschlägigen Ordnung des jeweiligen komplementären Bachelor(teil)studiengangs geregelt.

§ 38 Bachelorarbeit (RO: § 40)

(1) Die Bachelorarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Bachelor-Hauptfaches. Sie bildet ein eigenständiges Modul oder, soweit die einschlägige Ordnung des jeweiligen komplementären Bachelor(teil)studiengangs dies vorsieht, zusammen mit einer mündlichen Abschlussprüfung oder einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die oder der Studierende dazu in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) i.V.m. der einschlägigen Ordnung des jeweiligen komplementären Bachelor(teil)studiengangs.

Abschnitt VII: Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 39 Bewertung/Benotung der Studien- und Prüfungsleistungen; Bildung der Noten und der Gesamtnote (RO: § 42)

(1) Studienleistungen werden von den jeweiligen Lehrenden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder gemäß Abs3 benotet, gehen aber nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet und ausnahmsweise nach Maßgabe der Modulbeschreibung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet“. Die Benotung beziehungsweise Bewertung der Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern vorgenommen. Dabei ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(3) Für die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(4) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Note für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Hiervon abweichende Regelungen ergeben sich gegebenenfalls aus den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) i.V.m. der einschlägigen Ordnung des jeweiligen komplementären Bachelor(teil)studiengangs.

(5) Wird die Modulprüfung von zwei oder mehreren Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüferbewertungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(6) Die Prüferinnen und Prüfer können von der rechnerisch ermittelten Note einer bestandenen Modulprüfung abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand der Studierenden besser entspricht und die Abweichung keinen Einfluss auf das Bestehen hat (Bonusregelung zur Verbesserung der Note). Hierbei sind insbesondere die während des Semesters in Übungen oder sonstigen Lehrveranstaltungen erbrachten Studienleistungen zu berücksichtigen, dies jedoch maximal bis zu einem Wert von 25 % der Gesamtbewertung der entsprechenden Modulprüfung. Näheres regelt die Modulbeschreibung. Die zur Vergabe von Bonuspunkten führenden Studienleistungen sind spätestens zu Beginn eines Semesters in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben; davon abweichende Regelungen ergeben sich ggf. aus der einschlägigen Ordnung des jeweiligen komplementären Bachelor(teil)studiengangs.

(7) Für die Bachelorprüfung im Bachelor-Hauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften wird eine Gesamtnote gebildet, in welche die Ergebnisse der Module des Fachstudiums der jeweiligen Studienrichtung nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) i.V.m. der einschlägigen Ordnung des jeweiligen komplementären Bachelor(teil)studiengangs eingehen. Die Noten der in der Orientierungsphase erbrachten Leistungen, die gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 im Fachstudium angerechnet werden, werden bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß Satz 1 entsprechend berücksichtigt. Im Übrigen fließen die Noten der in der Orientierungsphase erbrachten Leistungen in die Gesamtnote der Bachelorprüfung nicht ein; dies gilt entsprechend für die Ersatzleistungen im Sinne von § 13 Abs. 4 Satz 2.

(8) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr CP erworben, als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote herangezogen, die zuerst abgeschlossen wurden. Sofern mehrere Module im selben Semester absol-

viert worden sind, zählen die notenbesseren. Hiervon abweichende Regelungen ergeben sich gegebenenfalls aus den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) i.V.m. der einschlägigen Ordnung des jeweiligen komplementären Bachelor(teil)studiengangs.

(9) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung im Bachelor-Hauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften ergibt sich durch die folgende Abbildung, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

1,0 bis einschließlich 1,5	sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5	gut
2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

(10) Für die Bildung der Gesamtnote im Nebenfach gelten die Vorgaben der betreffenden Ordnung.

(11) Ist die Bachelorprüfung im Bachelor-Hauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften und im Nebenfach bestanden, wird durch das Prüfungsamt des Fachbereichs der gewählten Studienrichtung eine Gesamtnote gebildet. Das Bachelor-Hauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften wird bei der Bildung der Gesamtnote doppelt gewichtet. Die Note für das Nebenfach geht mit einfachem Gewicht in die Gesamtnote für den Bachelorabschluss ein. Abweichungen davon regeln die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2).

Für die Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung gilt Abs. 9 entsprechend.

(12) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

1,0 bis einschließlich 1,5	very good
1,6 bis einschließlich 2,5	good
2,6 bis einschließlich 3,5	satisfactory
3,6 bis einschließlich 4,0	sufficient
über 4,0	fail

(13) Die einschlägige Ordnung des jeweiligen komplementären Bachelor(teil)studiengangs kann eine Regelung über die Erteilung des Gesamturteils „mit Auszeichnung bestanden“ gemäß § 42 Abs. 14 RO vorsehen.

(14) Zur Transparenz der Gesamtnote wird in das Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 47 aufgenommen.

§ 40 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Hauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften; Notenbekanntgabe (RO: § 43)

(1) Eine aus einer einzigen Prüfungsleistung bestehende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet worden ist. Andernfalls ist sie nicht bestanden.

Eine aus mehreren Modulteilprüfungen bestehende Modulprüfung (kumulative Modulprüfung) ist in der Regel nur dann bestanden, wenn sämtliche Modulteilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Hiervon abwei-

chende Regelungen ergeben sich gegebenenfalls aus den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) i.V.m. der einschlägigen Ordnung des jeweiligen komplementären Bachelor(teil)studiengangs.

(2) Die Bachelorprüfung im Bachelor-Hauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften ist bestanden, wenn sämtliche gemäß dieser Ordnung i.V.m. der einschlägigen Ordnung des jeweiligen komplementären Bachelorteilstudiengangs vorgeschriebene Module erfolgreich erbracht wurden, das heißt die geforderten Studienleistungen und Teilnahmenachweise vorliegen und die vorgeschriebenen Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(3) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Der für die jeweilige Studienphase zuständige Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die Notenbekanntgabe anonymisiert hochschulöffentlich durch Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem erfolgt, wobei die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen zu wahren sind. Wurde die Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als ausreichend (4,0) bewertet, erhält die oder der Studierende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des für die jeweilige Studienphase zuständige Prüfungsausschusses einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen, Bescheid, der gegebenenfalls eine Belehrung darüber enthalten soll, ob und in welcher Frist die Modulprüfung beziehungsweise die Bachelorarbeit wiederholt werden kann.

§ 41 Zusammenstellung des Prüfungsergebnisses (Transcript of Records) (RO: § 44)

Den Studierenden wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records; Muster Anlage 7 RO) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, die mindestens die Modultitel, das Datum der einzelnen Prüfungen und die Noten enthält.

Abschnitt VIII: Wechsel von Pflicht- und Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten im Fachstudium; Wiederholung von Prüfungen; Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen im Hauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften

§ 42 Wechsel von Wahlpflichtmodulen/ Studienschwerpunkten/Nebenfächern (RO: § 45)

(1) Wird ein Wahlpflichtmodul nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, kann in ein neues Wahlpflichtmodul gewechselt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) i.V.m. der einschlägigen Ordnung des jeweiligen komplementären Bachelor(teil)studiengangs können die Anzahl der möglichen Wechsel im Fachstudium der jeweiligen Studienrichtung begrenzen und die sonstigen Voraussetzungen für den Wechsel festlegen, wobei mindestens eine Wechselmöglichkeit vorgesehen werden muss.

(2) Die Möglichkeit des Wechsels eines Studienschwerpunktes im Fachstudium der jeweiligen Studienrichtung wird durch fachspezifische Bestimmungen (Anlage 2) i.V.m. der einschlägigen Ordnung des jeweiligen komplementären Bachelor(teil)studiengangs geregelt.

(3) Ein Wechsel des Nebenfaches ist voraussetzungslos möglich. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt des Hauptfaches schriftlich mitzuteilen. In den Studienrichtungen Sportwissenschaft, Ethnologie und Humangeographie ist ein Wechsel des Nebenfaches ausgeschlossen.

§ 43 Wiederholung von Prüfungen im Hauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften; (RO: § 46)

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

- (2) Alle nicht bestandenen Pflichtmodulprüfungen und Pflichtmodulteilprüfungen müssen wiederholt werden.
- (3) Nicht bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können in der Regel zweimal wiederholt werden. Abweichende Regelungen sind gegebenenfalls den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 2) i.V.m. der einschlägigen Ordnung für den jeweiligen komplementären Bachelor(teil)studiengang zu entnehmen. In der Orientierungsphase besteht keine Pflicht zur Wahrnehmung des nächstmöglichen Wiederholungstermins. Die Regelungen gemäß § 3 bleiben hiervon unberührt.
- (4) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit gegebenenfalls einschließlich einer mündlichen Prüfung oder eines Kolloquiums kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine wiederholte Rückgabe des Themas ist nicht zulässig. Nähere Regelungen (insbesondere Wiederholungsfristen) ergeben sich aus der einschlägigen Ordnung des jeweiligen komplementären Bachelor(teil)studiengangs.
- (5) Die Fehlversuche derselben Modulprüfung aus der Orientierungsphase werden im Fachstudium der jeweiligen Studienordnung auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt entsprechend für die Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung einer anderen Studienrichtung des Bachelorteilstudiengangs Geistes- und Sozialwissenschaften, sofern sie im Falle ihres Bestehens angerechnet worden wären.
- (6) Fehlversuche derselben oder einer vergleichbaren Modulprüfung eines anderen Studiengangs der Johann Wolfgang-Goethe-Universität oder einer anderen deutschen Hochschule sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Der für die jeweilige Studienphase zuständige Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen, insbesondere bei einem Studiengangwechsel, von einer Anrechnung absehen.
- (7) Die erste Wiederholungsprüfung soll am Ende des entsprechenden Semesters, spätestens jedoch zu Beginn des folgenden Semesters durchgeführt werden. Eine zweite beziehungsweise dritte Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin jeweils nach der nicht bestandenen Wiederholungsprüfung erfolgen. Der für die jeweilige Studienphase zuständige Prüfungsausschuss bestimmt die genauen Termine für die Wiederholung und gibt diese rechtzeitig bekannt. In der Orientierungsphase besteht keine Pflicht, einen Wiederholungstermin wahrzunehmen. § 11 Abs. 1 bleibt davon unberührt.
- (8) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Ordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.
- (9) In den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 1) i.V.m. der einschlägigen Ordnung für den jeweiligen komplementären Bachelor(teil)studiengang können für die Prüfungen des Fachstudiums der jeweiligen Studienrichtung alternative Regelungen gemäß § 46 RO getroffen werden.

§ 44 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Geistes- und Sozialwissenschaften (RO: § 47)

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden beziehungsweise der Prüfungsanspruch geht endgültig verloren, wenn
1. eine Modulprüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist und keine Wechselmöglichkeiten nach § 11 Abs. 6 oder § 42 besteht;
 2. die Frist für den Abschluss der Orientierungsphase nach § 10 Abs. 5 überschritten worden ist;
 3. eine Frist für die Erbringung bestimmter Leistungen im Sinne von § 28 RO, soweit im Fachstudium der jeweiligen Studienrichtung vorgesehen ist, überschritten worden ist;
 4. eine Frist für die letzte Wiederholung einer Modulprüfung, soweit im Fachstudium der jeweiligen Studienrichtung bestimmte Wiederholungsfristen vorgesehen sind, gemäß § 43 überschritten wurde;
 5. ein schwerwiegender Täuschungsfall oder ein schwerwiegender Ordnungsverstoß gemäß § 28 vorliegt;

6. die Bachelorprüfung im Nebenfach unter Berücksichtigung von § 42 Abs. 1 und 43 Abs. 3 endgültig nicht bestanden ist.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung beziehungsweise den Verlust des Prüfungsanspruchs wird durch das für die jeweilige Studienphase zuständige Prüfungsamt ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(3) Hat die oder der Studierende die Gesamtprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden beziehungsweise den Prüfungsanspruch endgültig verloren, ist sie oder er zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält die oder der Studierende gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, in welcher die bestandenen und nicht bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte aufgeführt sind und die erkennen lässt, dass die Gesamtprüfung im Studiengang endgültig nicht bestanden beziehungsweise der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 45 Prüfungszeugnis (RO: § 48)

Über die bestandene Bachelorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, jeweils nach den Vorgaben dem Muster der Rahmenordnung auszustellen. Das Zeugnis enthält die im Hauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften sowie im Nebenfach absolvierten Module mit den in ihnen erzielten Noten (dabei werden diejenigen Module gekennzeichnet, welche nicht in die Gesamtnote eingegangen sind), das Thema und die Note der Bachelorarbeit die Gesamtanzahl der CP mit der Ausweisung der CP für das Hauptfach und Nebenfach und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Im Zeugnis werden ferner Studienrichtung, gegebenenfalls die Studienschwerpunkte und das Ergebnis der Prüfungen in Zusatzmodulen aufgenommen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Fach-Prüfungsausschusses zu unterzeichnen, sofern die einschlägige Ordnung des komplementären Bachelor(teil)studiengangs nichts Abweichendes regelt, und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 46 Bachelorurkunde (RO: § 49)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die oder der Studierende eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des für die Studienrichtung zuständigen Fachbereichs sowie der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Fach-Prüfungsausschusses unterzeichnet, sofern die einschlägige Ordnung des komplementären Bachelor(teil)studiengangs nichts Abweichendes regelt, und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 47 Diploma Supplement (RO: § 50)

(1) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (Muster Anlage 10 RO). Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Fach-Prüfungsausschusses unterschrieben.

(2) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS-Einstufungstabelle. Die Gesamtnoten, die im jeweiligen Studiengang in einer Vergleichskohorte vergeben werden, sind zu erfassen und ihre zahlenmäßige und prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 39 Abs. 9 zu ermitteln und in einer Tabelle wie folgt darzustellen:

Gesamtnoten	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozentzahl der Absolventinnen/Absolventen innerhalb der Referenzgruppe
bis 1,5 (sehr gut)		
von 1,6 bis 2,5 (gut)		
von 2,6 bis 3,5 (befriedigend)		
von 3,6 bis 4,0 (ausreichend)		

Die Referenzgruppe ergibt sich aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen der jeweiligen Studienrichtung des Bachelorteilstudiengangs Geistes- und Sozialwissenschaften in einem Zeitraum von drei Studienjahren. Die Berechnung erfolgt nur, wenn die Referenzgruppe aus mindestens 50 Absolventinnen und Absolventen besteht. Haben weniger als 50 Studierende innerhalb der Vergleichskohorte den Studiengang abgeschlossen, so sind nach Beschluss des zuständigen Fachprüfungsausschusses weitere Jahrgänge in die Berechnung einzubeziehen. Der zuständige Fach-Prüfungsausschuss kann auch beschließen, dass in die Berechnung auch die Absolventinnen und Absolventen des komplementären Bachelor(teil)studiengangs einzubeziehen sind.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 48 Ungültigkeit von Prüfungen (RO: § 51)

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Fach-Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Fach-Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungs-

handlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 49 Einsicht in Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen (RO: § 52)

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten (Prüfungsprotokolle, Prüfungsarbeiten nebst Gutachten) gewährt.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 21 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 50 Einsprüche und Widersprüche (RO: § 53)

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des für die jeweilige Studienphase zuständigen Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der betreffende Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des genannten Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen belastende Entscheidungen des für die jeweilige Studienphase zuständigen Prüfungsausschusses und gegen Prüferbewertungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, bei der oder dem Vorsitzenden des betreffenden Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) schriftlich Widerspruch erheben. Hilft der genannte Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 51 In-Kraft-Treten [und Übergangsbestimmungen] (RO: § 56)

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport Satzungen und Ordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt am Main, den 10.08.2020

Prof*in Dr. Sonja Rohrmann

Dekanin des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften

Frankfurt am Main, den 04.08.2020

Prof*in Dr. Catherina Wenzel

Dekanin des Fachbereichs Evangelische Theologie

Frankfurt am Main, den 03.08.2020

Prof. Dr. Thomas Schmidt

Dekan des Fachbereichs Katholische Theologie

Frankfurt am Main, den 06.08.2020

Prof. Dr. Andreas Fahrmeir

Dekan des Fachbereichs Philosophie und Geschichtswissenschaften

Frankfurt am Main, den 07.08.2020

Prof. Dr. Frank Schulze-Engler

Dekan des Fachbereichs Neuere Philologien

Frankfurt am Main, den 10.08.2020

Prof. Dr. Georg Rimpker

Dekan des Fachbereichs Geographie/Geowissenschaften

Anlage 1 Modulbeschreibungen

OSGuS-1	Orientierungsmodul	Pflichtmodul	6 CP
Inhalte			
<p>Im Orientierungsmodul verschaffen sich die Studierenden einen ersten Einblick in unterschiedliche geistes- und sozialwissenschaftliche Fachdisziplinen. Sie lernen zudem verschiedene Fachperspektiven zu einem Globalthema („Semesterthema“) kennen. Im Vordergrund stehen die betreute Orientierung und Selbstreflexion der Studierenden.</p> <p>In einer <u>Orientierungsringvorlesung</u> stellen Lehrende unterschiedlicher geistes- und sozialwissenschaftlicher Fächer ein Semesterthema aus Perspektive ihrer jeweiligen Fachdisziplin vor. Dazu wird auf charakteristische Erkenntnisinteressen, methodische Ansätze und Lösungsstrategien der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplinen und deren Bezug zur Gesellschaft eingegangen.</p> <p>Im <u>Mentoring</u> „Kompetenzen und Potenziale“ werden die Studierenden in Mentee-Gruppen von Peer-MentorInnen unter der Anleitung von Hochschullehrenden in ihrer akademischen und persönlichen Professionalisierung unterstützt. Dies schließt die begleitete Reflexion individuell besuchter Studienberatungen ein. Studienfachinformationen und -eindrücke, die auch über das Orientierungsmodul und über die im Orientierungssemester angebotenen Veranstaltungen hinaus eigenständig gesammelt werden, werden im Rahmen des Mentorings kritisch auf eine Passung mit dem eigenen Interessen- und Kompetenzprofil hin betrachtet.</p> <p>Die <u>Berufsfeldorientierung</u> vereint unterschiedliche Veranstaltungsformate (Plenum, Workshops, Exkursionen) mit dem Ziel, die Studierenden über mögliche Berufsperspektiven zu informieren. Gleichzeitig können die Studierenden in Austausch mit Alumni und Alumnae resp. BerufsvertreterInnen unterschiedlicher Arbeitsfelder treten.</p>			
Lernergebnisse / Kompetenzziele			
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • erarbeiten sich einen Überblick über das geistes- und sozialwissenschaftliche Fächerspektrum • entwickeln und reflektieren unterschiedliche fachliche Perspektiven auf ein Globalthema • lernen potentielle Berufsfelder kennen • reflektieren die eigene, zukünftige Studienfachentscheidung • schärfen ihr akademisches und professionelles Interessen- und Kompetenzprofil • machen sich mit studiengangspezifischen Anforderungen ausgewählter Fachdisziplinen vertraut • erlernen wissenschaftliche Arbeitsmethoden und wenden diese an 			
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls			
Keine			
Empfohlene Voraussetzungen			
Keine			
Studiennachweise / ggf. als Prüfungsvorleistungen			
Teilnahmenachweise	Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Mentee-Veranstaltungen sowie an den Veranstaltungen zur Berufsfeldorientierung		
Leistungsnachweise / Studienleistungen	Portfolio bestehend aus <ul style="list-style-type: none"> • drei bis fünf annotierten Protokollen zur Vorlesung • Reflexionsaufgabe Mentoring • Reflexionsaufgabe Berufsfeldorientierung 		
Lehr- / Lernformen	Vorlesung, Übung, Tutoring/Mentoring		
Unterrichts- / Prüfungssprache	Deutsch		
Modulprüfung	Keine		

OSGuS-2	Hochschulmodul	Pflichtmodul	7 CP
Inhalte			
<p>Im Hochschulmodul erschließen sich die Studierenden die Universität unter verschiedenen Aspekten: Als Institution und Konzept, das selbst beforscht wird, als System, in dem sie sich als Studierende bewegen und in das sie sich einbringen können und sollen, sowie als ein Ort der fachspezifischen und fachübergreifenden Forschung, an der man auch als Studierende oder Studierender teilhat.</p> <p>In der <u>Ringvorlesung</u> beschäftigen sich externe Expertinnen und Experten sowie Lehrende unterschiedlicher geistes- und sozialwissenschaftlicher Fächer mit der Frage „Was ist Universität?“. Die Institution Universität wird aus unterschiedlichen (Fach-)Perspektiven kritisch beleuchtet und in ihrem Verhältnis zur (Stadt-/Gesamt-)Gesellschaft thematisiert. Die Studierenden erfahren so die Universität in ihren u.a. aktuellen, historischen, räumlichen und gesellschaftlichen Verschränkungen.</p> <p>Im Rahmen der als Workshop angelegten Übung „<u>Studentische Partizipation</u>“ erlangen Studierende Einblick in den universitären Alltag und informieren sich zu ‚Rechten und Pflichten‘ von Studierenden sowie zu Möglichkeiten studentischer Teilhabe (bspw. in Gremien, studentischen Initiativen etc.). Darüber hinaus lernen die Studierenden die Universitätsstandorte kennen und machen sich mit der Nutzung der universitären Infrastruktur vertraut.</p> <p>In der Übung „<u>Literale Kompetenzen und wissenschaftliches Arbeiten</u>“ dienen Workshops der Einführung in das wissenschaftliche Schreiben (auch englischer Texte) und in weitere akademische, studien- und studienkritische Schlüsselkompetenzen (bspw. zur Selbstorganisation, Recherche-strategien etc.). Die Veranstaltung dient darüber hinaus dazu, Studierende mit verschiedenen akademischen Textgattungen (bspw. Essay, Protokoll) in Kontakt zu bringen, die sie in der Orientierungsphase bereits praktisch erproben. Außerdem lernen die Studierenden die Angebote des universitären Schreibzentrums und des „Frankfurter Akademische Schlüsselkompetenz-Trainings“ kennen.</p> <p>Der Modulteil <u>Forschungswerkstatt</u> vereint zwei unterschiedliche Veranstaltungsformate:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In der Übung „<u>Forschungslabor</u>“ stellen unterschiedliche Fachlehrende beispielhaft Themen aus Forschungsprojekten ihrer Fachdisziplinen vor. Die Studierenden vollziehen im Rahmen von Kurzworkshops in Text- und Objektarbeit den fachspezifischen Forschungsprozess nach und erwerben so grundlegende analytische Kompetenzen. - In der Vortragreihe „<u>Werkstattbericht</u>“ präsentieren ForscherInnen unterschiedlicher Disziplinen ihren Forschungsalltag und aktuelle Forschungsprojekte. Die Studierenden gewinnen Einblick in fachspezifische Forschungsobjekte sowie wissenschaftliche Fachkulturen und Herangehensweisen und lernen, wissenschaftliche Argumentationen nachzuvollziehen. 			
Lernergebnisse / Kompetenzziele			
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • setzen sich mit der Institution Universität auf einer Metaebene auseinander, die sie zudem unterschiedliche fachlichen Perspektiven an ein übergeordnetes Thema entwickeln und reflektieren lässt • reflektieren den Systemwechsel Schule – Hochschule und gewinnen Einblick in den universitären Alltag sowie die Institution Universität • kennen die für Studium und Lehre einschlägigen universitären Unterstützungsangebote, sind mit den wichtigsten Gremien und Organen der akademischen Selbstverwaltung vertraut und wissen um die Möglichkeiten studentischer Partizipation an der Goethe-Universität • vertiefen ihren Überblick über das geistes- und sozialwissenschaftliche Fächerspektrum anhand von unterschiedlichen Forschungsperspektiven • gewinnen Einblick in wissenschaftliches Arbeiten in unterschiedlichen fachlichen Kontexten und können wissenschaftliche Argumentationen nachvollziehen • kennen die Anforderungen an wissenschaftliche Quellen, wissen um die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und sind in der Lage diese auf eigene Arbeiten anzuwenden • erlernen studien- und studienkritische Basiskompetenzen und wenden diese an 			
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls			
Keine			

Empfohlene Voraussetzungen	
	Keine
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen	
Teilnahmenachweise	Aktive Teilnahme an den Workshops der Übungen „Studentische Partizipation“, „Literale Kompetenzen“ und „Forschungslabor“
Leistungsnachweise / Studienleistungen	Portfolio bestehend aus <ul style="list-style-type: none"> • 3seitiger Essay zur Ringvorlesung „Was ist Universität?“ (ca. 5000 Zeichen) • Reflexionsaufgabe „Studentische Partizipation“ • 2 annotierten Protokollen aus der Vortragsreihe „Werkstattbericht“ oder einer Quellen-/Text-Analyse mit Reflexionsteil zu einer Übungseinheit im „Forschungslabor“
Lehr- / Lernformen	Vorlesung, Übung
Unterrichts- / Prüfungssprache	Deutsch
Modulprüfung	keine

OSGuS-3	Projektmodul	Pflichtmodul	6 CP
Inhalte			
<p>Im Projektmodul setzen sich die Studierenden in einem problemorientierten Lernsetting selbst mit einem Globalthema („Semesterthema“) auseinander. Sie entwickeln in Projektgruppen mit je unterschiedlichen Fachlehrenden eine differenzierte, praxisorientierte Sicht auf selbstgewählte Aspekte dieses Themas und die verschiedenen disziplinären Herangehensweisen. In integrierten Fachpropädeutika werden grundlegende Arbeitsmethoden und Theorien vermittelt und in die verschiedenen Aspekte des Projektmanagements eingeführt. Regelmäßige Reflexionseinheiten und Begleitung von Tutorinnen und Tutoren fördern diesen praxisorientierten Lernforschungsprozess. Die Ausgestaltung und Durchführung des Forschungsprojekts und seine Präsentation obliegen den Studierenden, unter Anleitung und Hilfestellung durch die Fachlehrenden und TutorInnen.</p>			
Lernergebnisse / Kompetenzziele			
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • erwerben studienersfolgs-kritische soziale und persönliche Kompetenzen (Teamarbeit, Selbstorganisation, Zeitmanagement etc.) • kennen grundlegende sowie fachspezifische Recherche- und Arbeitstechniken • können anhand eines Forschungsthemas Fragestellungen definieren, strukturiert bearbeiten und präsentieren • erkennen sich selbst als Subjekte des eigenen Lernprozesses und nehmen sich als Forschende wahr • erhöhen ihre studienspezifische Selbstwirksamkeit und intrinsische Studienmotivation 			
Hinweise			
Teile des Moduls finden bereits in der Einführungswoche (letzte Woche vor Vorlesungsbeginn) statt, deren Besuch daher obligatorisch ist.			
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls			
Keine Teilnahmevoraussetzungen			
Empfohlene Voraussetzungen			
Keine			

Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen	
Teilnahmenachweise	Aktive Teilnahme: Zwischenpräsentation des Projektstands, Abschlusspräsentation in der Gruppe sowie Abschlussgespräch über den individuellen Projektbericht
Leistungsnachweise / Studienleistungen	Projektbericht
Lehr- / Lernformen	Projekt, Tutorium
Unterrichts- / Prüfungssprache	Deutsch
Modulprüfung	keine

Wahlpflichtbereich:

Im Wahlpflichtbereich können Leistungen im Umfang von insgesamt **11 CP** angerechnet werden.

OSGuS-4.1	Orientierungsmodul	Pflichtmodul	5-8 CP
Inhalte			
<p>Im Wahlpflichtmodul "Freies Studium Geistes- und Sozialwissenschaften“ wählen die Studierenden aus einer Auswahl curricularer Lehrveranstaltungen aus den geistes- und sozialwissenschaftlichen Fachbereichen. Nach Rücksprache mit der verantwortlichen Lehrenden und der Modulbeauftragten kann auch eine Lehrveranstaltung aus dem Orientierungsstudium Natur- und Lebenswissenschaften besucht werden.</p> <p>Das Modul ermöglicht den Studierenden Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Fächer und Fachbereiche (soweit sie für das Orientierungsstudium freigegeben wurden) zu besuchen und so ihr persönliches akademisches Interessens- und Kompetenzprofil zu schärfen.</p> <p>Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen sind den einschlägigen Modulbeschreibungen der Herkunftsordnungen der anbietenden Fachbereiche zu entnehmen.</p>			
Lernergebnisse / Kompetenzziele			
<p>Neben den in den jeweiligen Veranstaltungen angegebenen Kompetenz- und Lernzielen zielt dieses Modul auf Folgendes ab:</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • erhalten einen realistischen Einblick in den Studienalltag • reflektieren und schärfen ihr akademisches und professionelles Interessen- und Kompetenzprofil • machen sich mit den studiengangspezifischen Anforderungen ausgewählter Fachdisziplinen vertraut 			
Besondere Hinweise			
<p>Prüfungsmodalitäten der einzelnen Lehrveranstaltungen sind den einschlägigen Modulbeschreibungen der Herkunftsordnungen der anbietenden Fachbereiche zu entnehmen. Bei Besuch von Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gelten folgende Sonderregelungen: Abweichend von den in den einschlägigen Modulbeschreibungen der Herkunftsordnung vorgesehenen Prüfungsmodalitäten der einzelnen Lehrveranstaltungen haben die Studierenden anstatt einer nach der Herkunftsordnung vorgesehenen Prüfung eine Studienleistung in Form eines Kurzberichts nach Rücksprache mit der oder dem Modulverantwortlichen des Moduls OS-GuS 4.1 zu erbringen.</p> <p>Eine Liste von Lehrveranstaltungen für dieses Modul wird rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit auf der studiengangsbezogenen Webseite bekannt gegeben. Auf dieser Liste nicht enthaltene LVs anderer Studiengänge können in vorheriger Absprache mit der Modulbeauftragten dieses Moduls ggf. ebenso besucht und angerechnet werden.</p>			

Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls	
	Gemäß einschlägigen Modulbeschreibungen der Herkunftsordnungen der anbietenden Fachbereiche. Bzgl. einzelner Lehrveranstaltungen sind darüber hinaus die in den studiengangspezifischen Ordnungen (Herkunftsordnungen) ausgewiesenen Sprachvoraussetzungen zu beachten.
Empfohlene Voraussetzungen	
	Gemäß den einschlägigen Modulbeschreibungen der Herkunftsordnungen der anbietenden Fachbereiche
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen	
Teilnahmenachweise	nach Maßgabe der einschlägigen Modulbeschreibung der Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs
Leistungsnachweise / Studienleistungen	nach Maßgabe der einschlägigen Modulbeschreibung der Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs oder, falls in der betreffenden Lehrveranstaltung weder eine Studien- noch Prüfungsleistung vorgesehen ist, ein Kurzbericht in Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen des Moduls OSGuS-4.1. Für die Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gelten Sonderregelungen (siehe Hinweise).
Lehr- / Lernformen	Vorlesung, Übung, Seminar, Tutorium, Sprachkurs
Unterrichts- / Prüfungssprache	Deutsch
Modulprüfung	Form / Dauer / ggf. Inhalt
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	<p>nach Maßgabe der einschlägigen Modulbeschreibung der Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs. Für die Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gelten Sonderregelungen (siehe Hinweise). Im Modul OSGuS-4.1 dürfen insgesamt nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine kumulative Modulprüfung im eigentlichen Sinne, in der die einzelnen Teilprüfungen in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen. Die Prüfungsleistungen werden für dieses Modul ohne Note angerechnet. Das Modul wird nicht benotet.</p>

OSGuS-4.2	Orientierungsmodul	Pflichtmodul	5-8 CP
Inhalte			
<p>Im Wahlpflichtmodul "Freies Studium Geistes- und Sozialwissenschaften" wählen die Studierenden aus einer Auswahl curricularer Lehrveranstaltungen aus den geistes- und sozialwissenschaftlichen Fachbereichen. Nach Rücksprache mit der verantwortlichen Lehrenden und der Modulbeauftragten kann auch eine Lehrveranstaltung aus dem Orientierungsstudium Natur- und Lebenswissenschaften besucht werden.</p> <p>Das Modul ermöglicht den Studierenden Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Fächer und Fachbereiche (soweit sie für das Orientierungsstudium freigegeben wurden) zu besuchen und so ihr persönliches akademisches Interessens- und Kompetenzprofil zu schärfen.</p> <p>Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen sind den einschlägigen Modulbeschreibungen der Herkunftsordnungen der anbietenden Fachbereiche zu entnehmen.</p>			
Lernergebnisse / Kompetenzziele			
<p>Neben den in den jeweiligen Veranstaltungen angegebenen Kompetenz- und Lernzielen zielt dieses Modul auf Folgendes ab:</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • erhalten einen realistischen Einblick in den Studienalltag • reflektieren und schärfen ihr akademisches und professionelles Interessens- und Kompetenzprofil • machen sich mit den studiengangspezifischen Anforderungen ausgewählter Fachdisziplinen vertraut 			
Besondere Hinweise			
<p>Prüfungsmodalitäten der einzelnen Lehrveranstaltungen sind den einschlägigen Modulbeschreibungen der Herkunftsordnungen der anbietenden Fachbereiche zu entnehmen. Bei Besuch von Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gelten folgende Sonderregelungen: Abweichend von den in den einschlägigen Modulbeschreibungen der Herkunftsordnung vorgesehenen Prüfungsmodalitäten der einzelnen Lehrveranstaltungen haben die Studierenden anstatt einer nach der Herkunftsordnung vorgesehenen Prüfung eine Studienleistung in Form eines Kurzberichts nach Rücksprache mit der oder dem Modulverantwortlichen des Moduls OSGuS-4.2 zu erbringen.</p> <p>Eine Liste von Lehrveranstaltungen für dieses Modul wird rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit auf der studiengangsbezogenen Webseite bekannt gegeben. Auf dieser Liste nicht enthaltene LVs anderer Studiengänge können in vorheriger Absprache mit der Modulbeauftragten dieses Moduls ggf. ebenso besucht und angerechnet werden.</p>			
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls			
<p>Gemäß einschlägigen Modulbeschreibungen der Herkunftsordnungen der anbietenden Fachbereiche. Bzgl. einzelner Lehrveranstaltungen sind darüber hinaus die in den studiengangspezifischen Ordnungen (Herkunftsordnungen) ausgewiesenen Sprachvoraussetzungen zu beachten.</p>			
Empfohlene Voraussetzungen			
<p>Gemäß den einschlägigen Modulbeschreibungen der Herkunftsordnungen der anbietenden Fachbereiche</p>			
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen			
Teilnahmenachweise	nach Maßgabe der einschlägigen Modulbeschreibung der Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs		
Leistungsnachweise / Studienleistungen	nach Maßgabe der einschlägigen Modulbeschreibung der Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs oder, falls in der betreffenden Lehrveranstaltung weder eine Studien- noch Prüfungsleistung vorgesehen ist, ein Kurzbericht in Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen des Moduls OSGuS-4.2. Für die Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gelten Sonderregelungen (siehe Hinweise).		
Lehr- / Lernformen	Vorlesung, Übung, Seminar, Tutorium, Sprachkurs		
Unterrichts- / Prüfungssprache	Deutsch		
Modulprüfung	Form / Dauer / ggf. Inhalt		

Modulabschlussprüfung bestehend aus:	<p>nach Maßgabe der einschlägigen Modulbeschreibung der Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs. Für die Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gelten Sonderregelungen (siehe Hinweise). Im Modul OSGuS-4.2 dürfen insgesamt nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine kumulative Modulprüfung im eigentlichen Sinne, in der die einzelnen Teilprüfungen in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen. Die Prüfungsleistungen werden für dieses Modul ohne Note angerechnet. Das Modul wird nicht benotet.</p>
---	---

OSGuS-4.3	Orientierungsmodul	Pflichtmodul	5-8 CP
Inhalte			
<p>Im Wahlpflichtmodul "Freies Studium Geistes- und Sozialwissenschaften“ wählen die Studierenden aus einer Auswahl curricularer Lehrveranstaltungen aus den geistes- und sozialwissenschaftlichen Fachbereichen. Nach Rücksprache mit der verantwortlichen Lehrenden und der Modulbeauftragten kann auch eine Lehrveranstaltung aus dem Orientierungsstudium Natur- und Lebenswissenschaften besucht werden.</p> <p>Das Modul ermöglicht den Studierenden Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Fächer und Fachbereiche (soweit sie für das Orientierungsstudium freigegeben wurden) zu besuchen und so ihr persönliches akademisches Interessens- und Kompetenzprofil zu schärfen.</p> <p>Inhalte der einzelnen Lehrveranstaltungen sind den einschlägigen Modulbeschreibungen der Herkunftsordnungen der anbietenden Fachbereiche zu entnehmen.</p>			
Lernergebnisse / Kompetenzziele			
<p>Neben den in den jeweiligen Veranstaltungen angegebenen Kompetenz- und Lernzielen zielt dieses Modul auf Folgendes ab:</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • erhalten einen realistischen Einblick in den Studienalltag • reflektieren und schärfen ihr akademisches und professionelles Interessen- und Kompetenzprofil • machen sich mit den studiengangspezifischen Anforderungen ausgewählter Fachdisziplinen vertraut 			
Besondere Hinweise			
<p>Prüfungsmodalitäten der einzelnen Lehrveranstaltungen sind den einschlägigen Modulbeschreibungen der Herkunftsordnungen der anbietenden Fachbereiche zu entnehmen. Bei Besuch von Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gelten folgende Sonderregelungen: Abweichend von den in den einschlägigen Modulbeschreibungen der Herkunftsordnung vorgesehenen Prüfungsmodalitäten der einzelnen Lehrveranstaltungen haben die Studierenden anstatt einer nach der Herkunftsordnung vorgesehenen Prüfung eine Studienleistung in Form eines Kurzberichts nach Rücksprache mit der oder dem Modulverantwortlichen des Moduls OSGuS-4.3 zu erbringen.</p> <p>Eine Liste von Lehrveranstaltungen für dieses Modul wird rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit auf der studiengangsbezogenen Webseite bekannt gegeben. Auf dieser Liste nicht enthaltene LVs anderer Studiengänge können in vorheriger Absprache mit der Modulbeauftragten dieses Moduls ggf. ebenso besucht und angerechnet werden.</p>			
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls			
<p>Gemäß einschlägigen Modulbeschreibungen der Herkunftsordnungen der anbietenden Fachbereiche. Bzgl. einzelner Lehrveranstaltungen sind darüber hinaus die in den studiengangspezifischen Ordnungen (Herkunftsordnungen) ausgewiesenen Sprachvoraussetzungen zu beachten.</p>			
Empfohlene Voraussetzungen			
<p>Gemäß den einschlägigen Modulbeschreibungen der Herkunftsordnungen der anbietenden Fachbereiche</p>			
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen			

Teilnahmenachweise	nach Maßgabe der einschlägigen Modulbeschreibung der Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs
Leistungsnachweise / Studienleistungen	nach Maßgabe der einschlägigen Modulbeschreibung der Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs oder, falls in der betreffenden Lehrveranstaltung weder eine Studien- noch Prüfungsleistung vorgesehen ist, ein Kurzbericht in Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen des Moduls OSGuS-4.3. Für die Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gelten Sonderregelungen (siehe Hinweise).
Lehr- / Lernformen	Vorlesung, Übung, Seminar, Tutorium, Sprachkurs
Unterrichts- / Prüfungssprache	Deutsch
Modulprüfung	Form / Dauer / ggf. Inhalt
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	<p>nach Maßgabe der einschlägigen Modulbeschreibung der Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs. Für die Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gelten Sonderregelungen (siehe Hinweise). Im Modul OSGuS-4.3 dürfen insgesamt nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden.</p> <p>Es handelt sich nicht um eine kumulative Modulprüfung im eigentlichen Sinne, in der die einzelnen Teilprüfungen in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen. Die Prüfungsleistungen werden für dieses Modul ohne Note angerechnet. Das Modul wird nicht benotet.</p>

Anlage 2: Regelungen für das Fachstudium in der jeweiligen Studienrichtung und studienrichtungsspezifische Modulbeschreibungen

I. Studienrichtung Sportwissenschaft

1.1. Rahmenbestimmungen für das Fachstudium in der Studienrichtung Sportwissenschaft

1.1.1 Der komplementäre Bachelorstudiengang im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ordnung ist der Bachelorstudiengang Sportwissenschaft des Fachbereichs 5 (Psychologie und Sportwissenschaften) der Johann Wolfgang Goethe-Universität in modifizierter Form. Abweichende Regelungen werden im Folgenden aufgeführt.

1.1.2 Für die Durchführung des Fachstudiums in der Studienrichtung Sportwissenschaft, insbesondere hinsichtlich der Ziele und Inhalte des Studiums sowie bezüglich der Absolvierung der in den Modulbeschreibungen dieses Anhangs aufgeführten Module (einschließlich des Abschlussmoduls Bachelorarbeit), der Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten bei Prüfungen, der Wiederholungsmodalitäten und Prüfungsfristen) gelten die Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Übergangs ins Fachstudium bzw. zum Zeitpunkt des Wechsels in die Studienrichtung geltenden Ordnung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

1.1.3 Die Studienrichtung Sportwissenschaft wird gemäß § 4 Abs. 2 dieser Ordnung in Form eines Hauptfachs in verpflichtender Kombination mit dem Studienrichtung-Nebenfach Sportwissenschaft studiert (1.1.4). In Abweichung von § 13 Abs. 3 der Ordnung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft entfallen damit gemäß § 13 Abs. 3 dieser vorliegenden Ordnung 120 CP auf die Studienrichtung Sportwissenschaft, 30 CP auf die Orientierungsphase sowie 60 CP auf das Studienrichtung-Nebenfach Sportwissenschaft. Damit entspricht die Studienrichtung Sportwissenschaft mit dem Studienrichtung-Nebenfach Sportwissenschaft dem Bachelorstudiengang Sportwissenschaft.

1.1.4 In der Studienrichtung Sportwissenschaft sind folgende Modul zu absolvieren:

FS	Modulnummer	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht	CP
1	OS GuS-1	Orientierungsmodul	PF	6
1	OS GuS-2	Hochschulmodul	PF	7
1	OS GuS-3	Projektmodul	PF	6
1	OS GuS 4.1-4.3	Freies Studium Geistes- und Sozialwissenschaften	PF	11
2	1	Training und Bewegung	PF	11
2	7	Einführung Forschungsmethoden	PF	8
3	3	Bildung und Gesellschaft	PF	11
3	8	Quantitative Forschungsmethoden	PF	8
4-5	5	Fachwissenschaftliche Vertiefung	PF	14
4	9	Qualitative Forschungsmethoden	PF	8

4	11	Angewandte For- schungsmethoden	PF	6
5-6	10	Forschungsprojekt	PF	9
5	12	Rehabilitations- und Behindertensport	PF	10
6	13	Leistungssport	PF	10
6	15	Sportpraktische Vertiefung	PF	5
7	16	Sportpraxis	WPF	4
7	19	Bachelorthesis	PF	16

1.1.5 Im Studienrichtung-Nebenfach Sportwissenschaft sind folgende Modul zu absolvieren:

FS	Modulnummer	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht	CP
2	2	Körper und Psyche	PF	11
3	4	Gesundheit und Leistung	PF	11
4-5	6	Sportpraxis	WPF	8
4-5	18	Optionalmodul	PF	11
6	14	Gesundheits-, Freizeit- und Breitensport	PF	10
7	17	Praktikum	PF	9

Die Modulbeschreibungen für die in der Studienrichtung sowie im Studienrichtung-Nebenfach zu absolvierenden Module sind der zum Zeitpunkt des Übergangs ins Fachstudium bzw. zum Zeitpunkt des Wechsels in die Studienrichtung geltenden Ordnung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft zu entnehmen.

1.1.6 Im Falle eines Widerspruchs der Regelungen der einschlägigen Ordnung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft zu den Bestimmungen dieser Ordnung sind die Bestimmungen der einschlägigen Ordnung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft im Fachstudium maßgebend. Dies gilt insbesondere für die Prüfungsorganisation und Prüfungsverfahren.

1.2. Wahl der Studienrichtung (§ 11 Abs. 2)

1.2.1 Bei Wahl der Studienrichtung Sport sind nach § 8 Abs. 3 der Ordnung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft folgende Nachweise zu erbringen:

- (a) Vorlage des Deutschen Sportabzeichens (Abzeichen mit Ordenscharakter mindestens in Bronze für die Altersspanne 18-24 Jahre) oder des Nachweises einer bestandenen Sparteignungsprüfung einer anderen Universität (nicht älter als 1 Jahr).
- (b) Vorlage eines aktuellen (nicht älter als sechs Monate), durch einen approbierten Arzt ausgestelltes Zeugnis, in dem internistische und orthopädische Sportgesundheit bescheinigt wird. Hierfür ist das dafür vorgesehene Formular zu verwenden, welches von der Internetseite des Instituts für Sportwissenschaften heruntergeladen werden kann.
- (c) Vorlage eines Nachweises über den erfolgreichen Abschluss eines 16-stündigen Erste-Hilfe-Kurses und ein Nachweis über die Erfüllung des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens – Bronze

1.2.2 Die Wählbarkeit der Studienrichtung Sportwissenschaft kann aus Kapazitätsgründen im Benehmen mit dem gemeinsamen Prüfungsausschuss des Bachelor(teil)studiengangs Geistes- und Sozialwissenschaften durch einen Beschluss des Fach-

bereichsrates des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaften beschränkt werden. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich bekannt zu geben.

1.2.3 Im Fall einer Überbelegung wird eine Auswahl unter den Studierenden, die sich fristgerecht für die Studienrichtung Sportwissenschaft gemäß § 11 Abs. 2 dieser Ordnung angemeldet haben, nachfolgenden Regelungen getroffen:

- Die Rangfolge richtet sich nach der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Durchschnittsnote.
- Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

1.2.4 Ist die Wählbarkeit der Studienrichtung nicht eingeschränkt, erfolgt der Übergang in die Studienrichtung nach Wahl gemäß § 11 dieser Ordnung.

1.2.5 Die Studienrichtung Sportwissenschaft kann ausschließlich in Kombination mit dem Studienrichtungs-Nebenfach Sportwissenschaft gewählt werden.

1.3. Ersatzleistungen (§ 13 Abs. 4)

1.3.1 Werden im Fachstudium Leistungen aus der Orientierungsphase angerechnet, sind an deren Stelle Ersatzleistungen im entsprechenden Umfang im Rahmen des Moduls Profilbildung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen und der einschlägigen Modulbeschreibung (Punkt 1.6) zu absolvieren.

1.3.2 Voraussetzung für die Vergabe von CP für curriculare Leistungen und extra-curriculare Aktivitäten im Optionalmodul sind Nachweise über erbrachte Leistungen gemäß der untenstehenden Tabelle. Die Zumessung der CP-Anzahl erfolgt auf Grundlage der für die Leistungen angesetzten beziehungsweise der im Tätigkeitsbericht bzw. in der Tätigkeitsbescheinigung ausgewiesenen Arbeitsbelastung. Zuständig für die Bescheinigung der erbrachten Aktivität sind die Lehrenden, welche die zur Leistung gehörenden Veranstaltung anbieten, bei den Praktikums-/Tätigkeitsbescheinigungen die jeweilige Praxisstelle, anbietende Stelle bzw. Vorsitzende oder Vorsitzender des Gremiums.

Über die Anrechnung der zu erbringenden Leistung im Optionalmodul entscheidet der oder die Modulbeauftragte. Schon im Vorfeld der Lehrveranstaltung bzw. des Antritts der jeweiligen Tätigkeit sind Dauer und Art der geplanten Tätigkeit, Umfang und formale Gestaltung des jeweiligen Tätigkeitsberichts sowie die entsprechende Zumessung der CP mit der oder dem Modulbeauftragten zu besprechen und dokumentieren. Den für die Anrechnung vorgelegten Nachweisen ist jeweils eine rechtsverbindliche Erklärung darüber beizufügen, dass die fragliche Leistung nicht bereits in einem anderen Studiengang eingebracht wurde.

Nachgewiesene curriculare Leistungen und extracurriculare Aktivitäten werden ohne Note als Studienleistung oder Teilnahmenachweis angerechnet. Das Optionalmodul ist unbenotet und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

Fachrelevante curriculare bzw. extra-curriculare Aktivität	CP	Richtlinie für CP-Werte
<i>fachlich-didaktische Vertiefung:</i> <ul style="list-style-type: none"> • zusätzliche Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudiengang Sportwissenschaften • studienrelevante Lehrveranstaltungen aus verwandten Studienfächern • fachspezifische/-verwandte E-Learning-Angebote (z.B. MOOCs) 	CP	Gem. Modulbeschreibung der Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs soweit die entsprechende vorgesehene Leistung erbracht wird.
	2 CP	Bei Lehrveranstaltungen, die weder eine Studien- noch Prüfungsleistung vorsehen + ein zweiseitiger Kurzbericht in Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen des Moduls (ca. 3300 Zeichen)
<i>Spracherwerb:</i> zusätzliche Lehrveranstaltungen zum Spracherwerb	CP	Gem. Modulbeschreibung der Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs

<i>didaktische Vertiefung:</i> Tätigkeiten im Bereich der didaktischen Vermittlung von Inhalten (z.B. als studentische/r TutorIn/MentorIn).	6 CP	Bei einer Beschäftigung von 2 SWS + einseitiger Tätigkeitsbericht (ca. 1650 Zeichen)
	4 CP	Bei einer Beschäftigung von 1 SWS + einseitiger Tätigkeitsbericht (ca. 1650 Zeichen)
		Wiederholt abgehaltene Tutorien können nur einmal anerkannt werden.
<i>fachwissenschaftliche Veranstaltungen:</i> Besuch von Vorträgen und Lesungen, wissenschaftlichen Tagungen und Konferenzen	Bis zu 4 CP	
	1 CP	Vier Vorträge bzw. Lesungen mit jeweils einer einseitigen schriftlichen Zusammenfassung (ca. 1650 Zeichen) bzw. einem zusammenhängenden (bspw. bei Ringvorlesungen) vierseitigen Tätigkeitsbericht (ca. 6600 Zeichen).
	1 CP	Ein Veranstaltungstag mit einem 3seitigen Tätigkeitsbericht (ca. 5000 Zeichen)
<i>Forschungsprojekt:</i> Durchführung eines eigenständigen forschungspraktischen Projekts	CP	In vorheriger Absprache mit der/dem Modulbeauftragten.
<i>Auslandssemester:</i> Anrechnung von im Rahmen eines Auslandssemesters erbrachten Leistungen	CP	In vorheriger Absprache mit der/dem Modulbeauftragten.
<i>Berufspraxis:</i> Berufspraktikum in einem studienrelevanten Bereich	3-10 CP	1 CP à 30 h Umfang + 1 CP für einen 10seitigen Tätigkeitsbericht (max. 270 Arbeitsstunden + Tätigkeitsbericht ca. 16500 Zeichen)
<i>Schlüsselkompetenzen:</i> Besuch von Workshops des Frankfurter Akademischen Schlüsselkompetenz-Trainings	Bis zu 3 CP	
	3 CP	4 Workshop-Tage (mehrere Veranstaltungen) mit einem 3seitigen Tätigkeitsbericht (ca. 5000 Zeichen)
	3 CP	Blocktutorium über 4 Tage mit einem 3seitigen Tätigkeitsbericht (ca. 5000 Zeichen)
	3 CP	1 semesterbegleitenden Kurs mit einem 3seitigen Tätigkeitsbericht (ca. 5000 Zeichen)
<i>Hochschulpolitisches Engagement:</i> Arbeit in Gremien der universitären Selbstverwaltung	4 CP	Mitarbeit (mindestens eine Legislaturperiode) als studentisches Mitglied in Gremien universitärer Selbstverwaltung + 5seitige Reflektion zu studentischer Partizipation innerhalb universitärer Gremien (ca. 8000 Zeichen)

1.3.3 Für die Absolvierung der Ersatzleistungen gelten die Bestimmungen der Ordnung des Bachelor(teil)studiengangs Geistes- und Sozialwissenschaften, insbesondere §13 Abs. 4.

1.3.3 Die Ersatzleistungen gehen nicht in die Bachelornote ein.

1.4. Fristen für die erfolgreiche Absolvierung einzelner Studienabschnitte im Fachstudium

1.4.1 Sieht die einschlägige Ordnung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft Fristen für die erfolgreiche Absolvierung einzelner Studienabschnitte vor, beginnen diese in der komplementären Studienrichtung des Bachelor(teil)studiengangs Geistes- und Sozialwissenschaften mit dem Semester, in dem die oder der Studierende von der Orientierungsphase ins Fachstudiums übergeht.

1.4.2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Übergangs ins Fachstudium bzw. zum Zeitpunkt des Wechsels in die Studienrichtung geltenden Ordnung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft. § 44 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Ordnung bleibt hiervon unberührt.

1.5. Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung (§ 39 Abs. 7)

1.5.1 Abweichend von § 39 Abs. 11 Sätze 2 und 3 wird die Gesamtnote im Bachelor-Hauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften Studienrichtung Sportwissenschaft (§ 39 Abs. 7) folgendermaßen gebildet: zu 80% aus dem arithmetischen Mittel BA – 5 und BA - 10, der drei besten der Module BA -1 bis BA - 4, der zwei besten der Module BA - 7 bis BA - 9, der zwei besten der Module BA 12 bis BA - 14, der zwei besten der Module BA - 6, BA - 15 und BA 16 sowie zu 20% aus der Note des Abschlussmoduls (Modul BA - 19).

1.6. Modulbeschreibungen für die Ersatzleistungen nach § 13 Abs. 4

OSGuS-Sportw	Orientierungsmodul	Pflichtmodul	5-11 CP
Inhalte			
<p>Das Modul „Profilbildung“ ermöglicht es den Studierenden, ihrem Studium ein individuelles Profil zu geben, und dient dazu, Ersatzleistungen gemäß Abs. 1.3 zu erbringen. Der Gesamtumfang des Moduls entspricht dem CP-Umfang der im Fachstudium anrechenbaren Leistungen aus der Orientierungsphase.</p> <p>Nach Rücksprache mit den Modulverantwortlichen anrechenbar sind (vgl. Tabelle unter Punkt 1.3.2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • fachlich-didaktische Vertiefung • Spracherwerb • didaktische Vertiefung • fachwissenschaftliche Veranstaltungen • Forschungsprojekt • Auslandssemester • Berufspraxis • Schlüsselkompetenzen • Hochschulpolitisches Engagement <p>Weitere curriculare resp. extracurriculare Aktivitäten können nach Rücksprache mit den Modulverantwortlichen erbracht und angerechnet resp. anerkannt werden.</p>			
Lernergebnisse / Kompetenzziele			
<p>Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden Studieninhalte in verschiedenen Kontexten praktisch anwenden, haben im Falle eines Praktikums Einblick in betriebliche Abläufe und ihre Anforderungen gewonnen, sowie gelernt sich in einer Arbeitsumgebung zurecht zu finden und ihre Fähigkeiten einzubringen. Durch die diversen Aktivitäten haben die Studierenden wichtige kommunikative und soziale Kompetenzen erworben, die von der Aufbereitung und Präsentation von Inhalten über Teamfähigkeit bis zur Medienkompetenz reichen. Die fachfremden Zusatzseminare bieten die Möglichkeit, auch über die Kerngebiete des Faches hinaus grundlegende Kenntnisse zu erwerben und Einblicke in andere Disziplinen zu gewinnen. Die Teilnahme an wissenschaftlichen Vorträgen und Tagungen mit anschließender schriftlicher Zusammenfassung ermöglicht es z.B. journalistisch interessierten Studierenden, sich im Protokollieren und dem Verfassen knapper und informativer Texte zu üben, während jene Studierenden, die eine wissenschaftliche Laufbahn ins Auge fassen, sich zusätzlich mit den Gepflogenheiten im akademischen Forschungsumfeld vertraut machen können.</p>			
Besondere Hinweise			
<p>Die Inhalte und Prüfungsmodalitäten der einzelnen Lehrangebote anderer Studienfächer sind den Modulbeschreibungen der einschlägigen Ordnungen der anbietenden Fachbereiche (Herkunftsordnung) zu entnehmen. Der erfolgreiche Abschluss des Moduls Profilbildung wird von der oder dem Modulverantwortlichen dieses Moduls bestätigt. Alle Leistungen dieses Moduls gelten als Studienleistungen.</p>			
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls			
<p>Veranstaltungsspezifisch (bei curricularen Angeboten nach Maßgabe der Modulbeschreibungen der einschlägigen Herkunftsordnung)</p>			
Studiennachweise			
Teilnahmenachweise		<p>bei curricularen Angeboten: gemäß Modulbeschreibung der einschlägigen Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs bei extracurricularen Aktivitäten: Teilnahmenachweise gemäß 1.3 nach Rücksprache mit der oder dem Modulverantwortlichen des Moduls „Profilbildung“</p>	
Leistungsnachweise / Studienleis-		<p>bei curricularen Angeboten: gem. Modulbeschreibung der einschlägigen Her-</p>	

tung	kunftsordnung des anbietenden Fachbereichs bei extracurricularen Aktivitäten Leistungsnachweise gemäß 1.3 nach Rücksprache mit der oder dem Modulverantwortlichen des Moduls „Profilbildung“
Lehr- / Lernformen	Bei curricularen Angeboten: gem. Modulbeschreibung der einschlägigen Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs bei extracurricularen Aktivitäten: variabel
Unterrichts- / Prüfungssprache	bei curricularen Angeboten: Deutsch; andere Sprachen nach Modulbeschreibung in der einschlägigen Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs bei extracurricularen Angeboten: variabel
Modulprüfung Form / Dauer / ggf. Inhalt	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Keine
kumulative Modulprüfung bestehend aus:	Keine

1.7 Studienverlaufsplan

Nach Abschnitt 1.2.4 sowie 1.2.5 kann die Studienrichtung Sportwissenschaft nur in Kombination mit dem Studienrichtung-Nebenfach Sportwissenschaft gewählt werden. Daher ist dieser Nebenfachverlauf hier in den Studienverlaufsplan aufgenommen, jedoch ausgegraut.

FS	Modulnummer	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht	CP
1	OS GuS-1	Orientierungsmodul	PF	6
1	OS GuS-2	Hochschulmodul	PF	7
1	OS GuS-3	Projektmodul	PF	6
1	OS GuS 4.1-4.3	Freies Studium Geistes- und Sozialwissenschaften	PF	11
2	1	Training und Bewegung	PF	11
2	2	Körper und Psyche	PF	11
2	7	Einführung Forschungsmethoden	PF	8
3	3	Bildung und Gesellschaft	PF	11
3	4	Gesundheit und Leistung	PF	11
3	8	Quantitative Forschungsmethoden	PF	8
4-5	5	Fachwissenschaftliche Vertiefung	PF	14
4-5	6	Sportpraxis	WPF	8
4	9	Qualitative Forschungsmethoden	PF	8
4	11	Angewandte Forschungsmethoden	PF	6
4-5	18	Optionalmodul	PF	11
5-6	10	Forschungsprojekt	PF	9
5	12	Rehabilitations- und Behindertensport	PF	10
6	13	Leistungssport	PF	10
6	14	Gesundheits-, Freizeit- und Breitensport	PF	10
6	15	Sportpraktische Vertiefung	PF	5
7	16	Sportpraxis	WPF	4
7	17	Praktikum	PF	9
7	19	Bachelorthesis	PF	16

II. Studienrichtung Religionswissenschaft

2.1 Rahmenbestimmungen für das Fachstudium in der Studienrichtung Religionswissenschaft

2.1.1 Der komplementäre Bachelorteilstudiengang im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ordnung ist der Bachelorteilstudiengang Religionswissenschaft des Fachbereichs 06 (Evangelische Theologie) der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

2.1.2 Für die Durchführung des Fachstudiums in der Studienrichtung Religionswissenschaft, insbesondere hinsichtlich der Ziele, Inhalte und des Aufbaus des Studiums sowie bezüglich der Absolvierung der studienrichtungsspezifischen Module (einschließlich des Abschlussmoduls Bachelorarbeit), der Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten bei Prüfungen, der Wiederholungsmodalitäten und Prüfungsfristen sowie des Wechsels der Schwerpunkte) gelten die Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Übergangs ins Fachstudium bzw. zum Zeitpunkt des Wechsels in die Studienrichtung geltenden Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Religionswissenschaft, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

2.1.3 Die Modulbeschreibungen für die im Fachstudium zu absolvierenden Module sind der zum Zeitpunkt des Übergangs ins Fachstudium bzw. zum Zeitpunkt des Wechsels in die Studienrichtung geltenden Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Religionswissenschaft zu entnehmen.

2.1.4 Im Falle eines Widerspruchs der Regelungen der einschlägigen Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Religionswissenschaft zu den Bestimmungen dieser Ordnung sind die Bestimmungen der einschlägigen Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Religionswissenschaft im Fachstudium maßgebend. Dies gilt insbesondere für die Prüfungsorganisation und Prüfungsverfahren.

2.2. Wahl der Studienrichtung (§ 11 Abs. 2)

2.2.1 Die Wählbarkeit der Studienrichtung Religionswissenschaft kann aus Kapazitätsgründen im Benehmen mit dem gemeinsamen Prüfungsausschuss des Mehr-Fächer-Bachelorstudiengangs Geistes- und Sozialwissenschaften durch einen Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Religionswissenschaft und des Fachbereichs Katholische Theologie beschränkt werden. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich bekannt zu geben.

2.2.2 Im Fall einer Überbelegung wird eine Auswahl unter den Studierenden, die sich fristgerecht für die Studienrichtung Religionswissenschaft gemäß § 11 Abs. 2 dieser Ordnung angemeldet haben, nach folgenden Regelungen getroffen:

- Die Rangfolge richtet sich nach der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Durchschnittsnote.
- Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

2.2.3 Ist die Wählbarkeit der Studienrichtung nicht eingeschränkt, erfolgt der Übergang in die Studienrichtung nach Wahl gemäß § 11 dieser Ordnung.

2.3. Ersatzleistungen (§ 13 Abs. 4)

2.3.1 Werden im Fachstudium Leistungen aus der Orientierungsphase auf die Module des Fachstudiums angerechnet, sind an deren Stelle Ersatzleistungen im entsprechenden Umfang aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Die zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule sind Punkt 2.6 zu entnehmen.

2.3.2 Voraussetzung für die Vergabe von CP für curriculare Leistungen und extra-curriculare Aktivitäten im Modul Profilbildung sind Nachweise über erbrachte Leistungen gemäß der untenstehenden Tabelle. Die Zumessung der CP-Anzahl erfolgt auf Grundlage der für die Leistungen angesetzten beziehungsweise der im Tätigkeitsbericht bzw. in der Tätigkeitsbescheinigung ausgewiesenen Arbeitsbelastung. Zuständig für die Bescheinigung der erbrachten Leistung sind die Lehrenden, welche die zur Leistung gehörenden Veranstaltung anbieten, bei den Praktikums-/Tätigkeitsbescheinigungen die jeweilige Praxisstelle, anbietende Stelle bzw. Vorsitzende oder Vorsitzender des Gremiums.

Über die Anrechnung der zu erbringenden Leistung im Modul Profilbildung entscheidet der oder die Modulbeauftragte. Schon im Vorfeld der Lehrveranstaltung bzw. des Antritts der jeweiligen Tätigkeit sind Dauer und Art der geplanten Tätigkeit, Umfang und formale Gestaltung des jeweiligen Tätigkeitsberichts sowie die entsprechende Zumessung der CP mit der oder dem Modulbeauftragten zu besprechen und dokumentieren. Den für die Anrechnung vorgelegten Nachweisen ist jeweils eine rechtsverbindliche Erklärung darüber beizufügen, dass die fragliche Leistung nicht bereits in einem anderen Studiengang eingebracht wurde.

Nachgewiesene curriculare Leistungen und extracurriculare Aktivitäten werden ohne Note als Studienleistung oder Teilnahmenachweis angerechnet. Das Modul Profilbildung ist unbenotet und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

Fachrelevante curriculare bzw. extra-curriculare Aktivität	CP	Richtlinie für CP-Werte
fachlich-didaktische Vertiefung: zusätzliche Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorteilstudiengang Religionswissenschaft; studienrelevante Lehrveranstaltungen aus verwandten Studienfächern fachspezifische/-verwandte E-Learning-Angebote (z.B. MOOCs)	CP	Gem. Modulbeschreibung der Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs soweit die entsprechende vorgesehene Leistung erbracht wird.
	2 CP	Bei Lehrveranstaltungen, die weder eine Studien- noch Prüfungsleistung vorsehen + ein zweiseitiger Kurzbericht in Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen des Moduls (ca. 3300 Zeichen)
Spracherwerb: zusätzliche Lehrveranstaltungen zum Spracherwerb aus dem Modul BA-RW 012a-d des Bachelorteilstudiengangs Religionswissenschaft oder aus Lehrveranstaltungen von verwandten Studienfächern	CP	Gem. Modulbeschreibung der Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs
didaktische Vertiefung: Tätigkeiten im Bereich der didaktischen Vermittlung von Inhalten (z.B. als studentische/r TutorIn/MentorIn).	6 CP	Bei einer Beschäftigung von 2 SWS + einseitiger Tätigkeitsbericht (ca. 1650 Zeichen)
	4 CP	Bei einer Beschäftigung von 1 SWS + einseitiger Tätigkeitsbericht (ca. 1650 Zeichen)
		Wiederholt abgehaltene Tutorien können nur einmal anerkannt werden.
fachwissenschaftliche Veranstaltungen: Besuch von Vorträgen und Lesungen, wissenschaftlichen Tagungen und Konferenzen	Bis zu 4 CP	
	1 CP	Vier Vorträge bzw. Lesungen mit jeweils einer einseitigen schriftlichen Zusammenfassung (ca. 1650 Zeichen) bzw. einem zusammenhängenden (bspw. bei Ringvorlesungen) vierseitigen Tätigkeitsbericht (ca. 6600 Zeichen).
	1 CP	Ein Veranstaltungstag mit einem 3seitigen Tätigkeitsbericht (ca. 5000 Zeichen)
Forschungsprojekt: Durchführung eines eigenständigen forschungspraktischen Projekts	CP	In vorheriger Absprache mit der/dem Modulbeauftragten.
Auslandssemester: Anrechnung von im Rahmen eines Auslandssemesters erbrachten Leistungen	CP	In vorheriger Absprache mit der/dem Modulbeauftragten.
Berufspraxis: Berufspraktikum in einem studienrelevanten Bereich	3-10 CP	1 CP à 30 h Umfang + 1 CP für einen 10seitigen Tätigkeitsbericht (max. 270 Arbeitsstunden + Tätigkeitsbericht ca. 16500 Zeichen)
Schlüsselkompetenzen: Besuch von Workshops des Frankfurter Akademischen Schlüsselkompetenz-Trainings	Bis zu 3 CP	
	3 CP	4 Workshop-Tage (mehrere Veranstaltungen) mit einem 3seitigen Tätigkeitsbericht (ca. 5000 Zeichen)
	3 CP	Blocktutorium über 4 Tage mit einem 3seitigen Tätigkeitsbericht (ca. 5000 Zeichen)
	3 CP	1 semesterbegleitenden Kurs mit einem 3seitigen Tätigkeitsbericht (ca. 5000 Zeichen)
Hochschulpolitisches Engagement: Arbeit in Gremien der universitären Selbstverwaltung	4 CP	Mitarbeit (mindestens eine Legislaturperiode) als studentisches Mitglied in Gremien universitärer Selbstverwaltung + 5seitige Reflektion zu studentischer Partizipation innerhalb universitärer Gremien (ca. 8000 Zeichen)

2.3.4 Für die Absolvierung der Ersatzleistungen gelten die Bestimmungen der Ordnung des Mehr-Fächer-Bachelorstudiengangs Geistes- und Sozialwissenschaften, insbesondere § 13 Abs. 4.

2.3.5. Die Ersatzleistungen gehen nicht in die Bachelornote ein.

2.4. Fristen für die erfolgreiche Absolvierung einzelner Studienabschnitte im Fachstudium

22.4.1 Sieht die einschlägige Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Religionswissenschaft Fristen für die erfolgreiche Absolvierung einzelner Studienabschnitte vor, beginnen diese in der komplementären Studienrichtung des Mehr-Fächer-Bachelorstudiengangs Geistes- und Sozialwissenschaften mit dem Semester, in dem die oder der Studierende von der Orientierungsphase ins Fachstudiums übergeht.

2.4.2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Übergangs ins Fachstudium bzw. zum Zeitpunkt des Wechsels in die Studienrichtung geltenden Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Religionswissenschaft. § 44 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Ordnung bleibt hiervon unberührt.

2.5. Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung (§ 39 Abs. 7)

Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung richtet sich nach den Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Übergangs ins Fachstudium bzw. zum Zeitpunkt des Wechsels in die Studienrichtung geltenden Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Religionswissenschaft (§ 37 Abs. 6).

2.6. Modulbeschreibungen für die Ersatzleistungen nach § 13 Abs. 4

OSGuS-RelWiss	Orientierungsmodul	Pflichtmodul	2-11 CP
Inhalte			
<p>Das Modul „Profilbildung“ ermöglicht es den Studierenden, ihrem Studium ein individuelles Profil zu geben, und dient dazu, Ersatzleistungen gem. 3.3 zu erbringen. Der Gesamtumfang des Moduls entspricht dem CP-Umfang der im Fachstudium anrechenbaren Leistungen aus der Orientierungsphase.</p> <p>Nach Rücksprache mit den Modulverantwortlichen anrechenbar sind (vgl. Tabelle unter Punkt 2.3.2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>fachlich-didaktische Vertiefung</i> • <i>Spracherwerb</i> • <i>didaktische Vertiefung</i> • <i>fachwissenschaftliche Veranstaltungen</i> • <i>Forschungsprojekt</i> • <i>Auslandssemester</i> • <i>Berufspraxis</i> • <i>Schlüsselkompetenzen</i> • <i>Hochschulpolitisches Engagement</i> <p>Weitere curriculare resp. extracurriculare Aktivitäten können nach Rücksprache mit den Modulverantwortlichen erbracht und angerechnet resp. anerkannt werden.</p>			
Lernergebnisse / Kompetenzziele			
<p>Die Studierenden entwickeln ein individuelles Interessensprofil und bilden sich persönlich weiter. Dies kann Erfahrungen in interdisziplinären Wissenschaftsbereichen sowie anwendungsorientierten Tätigkeiten beinhalten, die auch in Hinblick auf die Ausrichtung des Studienschwerpunkts sowie der späteren Berufs- oder der weiteren Studienwahl relevant sind. Die Studierenden sind durch die Auseinandersetzung mit weiterführenden Inhalten in der Lage, ihre im Studium der Religionswissenschaft erworbenen Kenntnisse in einen breiteren</p>			

	Kontext zu stellen.
Besondere Hinweise	
	Die Inhalte und Prüfungsmodalitäten der einzelnen Lehrangebote anderer Studienfächer sind den Modulbeschreibungen der einschlägigen Ordnungen der anbietenden Fachbereiche (Herkunftsordnung) zu entnehmen. Der erfolgreiche Abschluss des Moduls Profilbildung wird von der oder dem Modulverantwortlichen dieses Moduls bestätigt. Alle Leistungen dieses Moduls gelten als Studienleistungen.
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls	
	Veranstaltungsspezifisch (bei curricularen Angeboten nach Maßgabe der Modulbeschreibungen der einschlägigen Herkunftsordnung)
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen	
Teilnahmenachweise	bei curricularen Angeboten: gemäß Modulbeschreibung der einschlägigen Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs bei extracurricularen Aktivitäten: Teilnahmenachweise gemäß 2.3.2 nach Rücksprache mit der oder dem Modulverantwortlichen des Moduls „Profilbildung“
Leistungsnachweise / Studienleistung	bei curricularen Angeboten: gemäß Modulbeschreibung der einschlägigen Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs bei extracurricularen Aktivitäten: Leistungsnachweise gemäß 2.3.2 nach Rücksprache mit der oder dem Modulverantwortlichen des Moduls „Profilbildung“
Lehr- / Lernformen	Bei curricularen Angeboten: gem. Modulbeschreibung der einschlägigen Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs bei extracurricularen Aktivitäten: variabel
Unterrichts- / Prüfungssprache	bei curricularen Angeboten: Deutsch; andere Sprachen nach Modulbeschreibung in der einschlägigen Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs bei extracurricularen Angeboten: variabel
Modulprüfung	Form / Dauer / ggf. Inhalt
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Keine
kumulative Modulprüfung bestehend aus:	Keine
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:	Keine

III. Studienrichtung Katholische Theologie

3.1 Rahmenbestimmungen für das Fachstudium in der Studienrichtung Katholische Theologie

3.1.1 Der komplementäre Bachelorteilstudiengang im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ordnung ist der Bachelorteilstudiengang Katholische Theologie des Fachbereichs 7 (Katholische Theologie) der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

3.1.2 Für die Durchführung des Fachstudiums in der Studienrichtung Katholische Theologie, insbesondere hinsichtlich der Ziele, Inhalte und des Aufbaus des Studiums sowie bezüglich der Absolvierung der studienrichtungsspezifischen Module (einschließlich des Abschlussmoduls Bachelorarbeit), der Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten bei Prüfungen, der Wiederholungsmodalitäten und Prüfungsfristen sowie des Wechsels der Schwerpunkte) gelten die Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Übergangs ins Fachstudium bzw. zum Zeitpunkt des Wechsels in die Studienrichtung geltenden Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Katholische Theologie, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

3.1.3 Die Modulbeschreibungen für die im Fachstudium zu absolvierenden Module sind der zum Zeitpunkt des Übergangs ins Fachstudium bzw. zum Zeitpunkt des Wechsels in die Studienrichtung geltenden Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Katholische Theologie zu entnehmen.

3.1.4 Im Falle eines Widerspruchs der Regelungen der einschlägigen Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Katholische Theologie zu den Bestimmungen dieser Ordnung sind die Bestimmungen der einschlägigen Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Katholische Theologie im Fachstudium maßgebend. Dies gilt insbesondere für die Prüfungsorganisation und Prüfungsverfahren.

3.2. Wahl der Studienrichtung (§ 11 Abs. 2)

3.2.1 Die Wählbarkeit der Studienrichtung Katholische Theologie kann aus Kapazitätsgründen im Benehmen mit dem gemeinsamen Prüfungsausschuss des Mehr-Fächer-Bachelorstudiengangs Geistes- und Sozialwissenschaften durch einen Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Katholische Theologie beschränkt werden. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich bekannt zu geben.

3.2.2. Im Fall einer Überbelegung wird eine Auswahl unter den Studierenden, die sich fristgerecht für die Studienrichtung Katholische Theologie § 11 Abs. 2 dieser Ordnung angemeldet haben, nachfolgenden Regelungen getroffen:

- Die Rangfolge richtet sich nach der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Durchschnittsnote.
- Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

3.2.3 Ist die Wählbarkeit der Studienrichtung nicht eingeschränkt, erfolgt der Übergang in die Studienrichtung nach Wahl gemäß § 11 dieser Ordnung. Es gelten die in der studiengangsspezifischen Ordnung des Bachelorteilstudiengangs Katholische Theologie expliziten Sprachvoraussetzungen.

3.3. Ersatzleistungen (§ 13 Abs. 4)

3.3.1 Werden im Fachstudium Leistungen aus der Orientierungsphase auf die Module des Fachstudiums angerechnet, sind an deren Stelle Ersatzleistungen im entsprechenden Umfang aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Die zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule sind Punkt 2.6 zu entnehmen.

3.3.2. Voraussetzung für die Vergabe von CP für curriculare Leistungen und extra-curriculare Aktivitäten im Modul Profilbildung sind Nachweise über erbrachte Leistungen gemäß der untenstehenden Tabelle. Die Zumessung der CP-Anzahl erfolgt auf Grundlage der für die Leistungen angesetzten beziehungsweise der im Tätigkeitsbericht bzw. in der Tätigkeitsbescheinigung ausgewiesenen Arbeitsbelastung. Zuständig für die Bescheinigung der erbrachten Aktivität sind die Lehrenden, welche die zur Leistung gehörenden Veranstaltung anbieten, bei den Praktikums-/Tätigkeitsbescheinigungen die jeweilige Praxisstelle, anbietende Stelle bzw. Vorsitzende oder Vorsitzender des Gremiums.

Über die Anrechnung der zu erbringenden Leistung im Modul Profilbildung entscheidet der oder die Modulbeauftragte. Schon im Vorfeld der Lehrveranstaltung bzw. des Antritts der jeweiligen Tätigkeit sind Dauer und Art der geplanten Tätigkeit, Umfang und formale Gestaltung des jeweiligen Tätigkeitsberichts sowie die entsprechende Zumessung der CP mit der oder dem Modulbeauftragten zu besprechen und dokumentieren. Den für die Anrechnung vorgelegten Nachweisen ist jeweils

eine rechtsverbindliche Erklärung darüber beizufügen, dass die fragliche Leistung nicht bereits in einem anderen Studiengang eingebracht wurde.

Nachgewiesene curriculare Leistungen und extracurriculare Aktivitäten werden ohne Note als Studienleistung oder Teilnahmenachweis angerechnet. Das Modul Profilbildung ist unbenotet und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

Fachrelevante curriculare bzw. extra-curriculare Aktivität	CP	Richtlinie für CP-Werte
<i>fachlich-didaktische Vertiefung:</i> <ul style="list-style-type: none"> zusätzliche Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorteilstudiengang Katholische Theologie studienrelevante Lehrveranstaltungen aus verwandten Studienfächern fachspezifische/-verwandte E-Learning-Angebote (z.B. MOOCs) 	CP	Gem. Modulbeschreibung der Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs soweit die entsprechende vorgesehene Leistung erbracht wird.
	2 CP	Bei Lehrveranstaltungen, die weder eine Studien- noch Prüfungsleistung vorsehen + ein zweiseitiger Kurzbericht in Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen des Moduls (ca. 3300 Zeichen)
<i>Spracherwerb:</i> zusätzliche Lehrveranstaltungen zum Spracherwerb aus dem der Bachelorteilstudiengang Katholische Theologie oder verwandten Studienfächern	CP	Gem. Modulbeschreibung der Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs
<i>didaktische Vertiefung:</i> Tätigkeiten im Bereich der didaktischen Vermittlung von Inhalten (z.B. als studentische/r TutorIn/MentorIn).	6 CP	Bei einer Beschäftigung von 2 SWS + einseitiger Tätigkeitsbericht (ca. 1650 Zeichen)
	4 CP	Bei einer Beschäftigung von 1 SWS + einseitiger Tätigkeitsbericht (ca. 1650 Zeichen)
		Wiederholt abgehaltene Tutorien können nur einmal anerkannt werden.
<i>fachwissenschaftliche Veranstaltungen:</i> Besuch von Vorträgen und Lesungen, wissenschaftlichen Tagungen und Konferenzen	Bis zu 4 CP	
	1 CP	Vier Vorträge bzw. Lesungen mit jeweils einer einseitigen schriftlichen Zusammenfassung (ca. 1650 Zeichen) bzw. einem zusammenhängenden (bspw. bei Ringvorlesungen) vierseitigen Tätigkeitsbericht (ca. 6600 Zeichen).
	1 CP	Ein Veranstaltungstag mit einem 3seitigen Tätigkeitsbericht (ca. 5000 Zeichen)
<i>Forschungsprojekt:</i> Durchführung eines eigenständigen forschungspraktischen Projekts	CP	In vorheriger Absprache mit der/dem Modulbeauftragten.
<i>Auslandssemester:</i> Anrechnung von im Rahmen eines Auslandssemesters erbrachten Leistungen	CP	In vorheriger Absprache mit der/dem Modulbeauftragten.
<i>Berufspraxis:</i> Berufspraktikum in einem studienrelevanten Bereich	3-10 CP	1 CP à 30 h Umfang + 1 CP für einen 10seitigen Tätigkeitsbericht (max. 270 Arbeitsstunden + Tätigkeitsbericht ca. 16500 Zeichen)
<i>Schlüsselkompetenzen:</i> Besuch von Workshops des Frankfurter Akademischen Schlüsselkompetenz-Trainings	Bis zu 3 CP	
	3 CP	4 Workshop-Tage (mehrere Veranstaltungen) mit einem 3seitigen Tätigkeitsbericht (ca. 5000 Zeichen)
	3 CP	Blocktutorium über 4 Tage mit einem 3seitigen Tätigkeitsbericht (ca. 5000 Zeichen)
	3 CP	1 semesterbegleitenden Kurs mit einem 3seitigen Tätigkeitsbericht (ca. 5000 Zeichen)
<i>Hochschulpolitisches Engagement:</i> Arbeit in Gremien der universitären Selbstverwaltung	4 CP	Mitarbeit (mindestens eine Legislaturperiode) als studentisches Mitglied in Gremien universitärer Selbstverwaltung

		+ 5seitige Reflektion zu studentischer Partizipation innerhalb universitärer Gremien (ca. 8000 Zeichen)
--	--	---

3.3.3 Für die Absolvierung der Ersatzleistungen gelten die Bestimmungen der Ordnung des Mehr-Fächer-Bachelorstudiengangs Geistes- und Sozialwissenschaften, insbesondere § 13 Abs. 4.

3.3.4. Die Ersatzleistungen gehen nicht in die Bachelornote ein.

3.4. Fristen für die erfolgreiche Absolvierung einzelner Studienabschnitte im Fachstudium

3.4.1 Sieht die einschlägige Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Katholische Theologie Fristen für die erfolgreiche Absolvierung einzelner Studienabschnitte vor, beginnen diese in der komplementären Studienrichtung des Mehr-Fächer-Bachelorstudiengangs Geistes- und Sozialwissenschaften mit dem Semester, in dem die oder der Studierende von der Orientierungsphase ins Fachstudiums übergeht.

3.4.2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Übergangs ins Fachstudium bzw. zum Zeitpunkt des Wechsels in die Studienrichtung geltenden Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Katholische Theologie. § 44 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Ordnung bleibt hiervon unberührt.

3.5. Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung (§ 39 Abs. 7)

Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung richtet sich nach den Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Übergangs ins Fachstudium bzw. zum Zeitpunkt des Wechsels in die Studienrichtung geltenden Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Katholische Theologie.

3.6. Modulbeschreibungen für die Ersatzleistungen nach § 13 Abs. 4

OSGUS-KathTheol	Orientierungsmodul	Pflichtmodul	1-11 CP
Inhalte			
<p>Das Modul „Profilbildung“ ermöglicht es den Studierenden, ihrem Studium ein individuelles Profil zu geben, und dient dazu, Ersatzleistungen gemäß Abs. 2.3 zu erbringen. Der Gesamtumfang des Moduls entspricht dem CP-Umfang der im Fachstudium anrechenbaren Leistungen aus der Orientierungsphase.</p> <p>Nach Rücksprache mit den Modulverantwortlichen anrechenbar sind (vgl. Tabelle unter Punkt 3.3.2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • fachlich-didaktische Vertiefung • Spracherwerb • didaktische Vertiefung • fachwissenschaftliche Veranstaltungen • Forschungsprojekt • Auslandssemester • Berufspraxis • Schlüsselkompetenzen • Hochschulpolitisches Engagement <p>Weitere curriculare resp. extracurriculare Aktivitäten können nach Rücksprache mit den Modulverantwortlichen erbracht und angerechnet resp. anerkannt werden.</p>			
Lernergebnisse / Kompetenzziele			
Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden Studieninhalte in verschiedenen Kontexten praktisch			

<p>anwenden, haben im Falle eines Praktikums Einblick in betriebliche Abläufe und ihre Anforderungen gewonnen, sowie gelernt sich in einer Arbeitsumgebung zurecht zu finden und ihre Fähigkeiten einzubringen. Durch die diversen Aktivitäten haben die Studierenden wichtige kommunikative und soziale Kompetenzen erworben, die von der Aufbereitung und Präsentation von Inhalten über Teamfähigkeit bis zur Medienkompetenz reichen. Die fachfremden Zusatzseminare bieten die Möglichkeit, auch über die Kerngebiete des Faches hinaus grundlegende Kenntnisse zu erwerben und Einblicke in andere Disziplinen zu gewinnen.</p> <p>Die Teilnahme an wissenschaftlichen Vorträgen und Tagungen mit anschließender schriftlicher Zusammenfassung ermöglicht es z.B. journalistisch interessierten Studierenden, sich im Protokollieren und dem Verfassen knapper und informativer Texte zu üben, während jene Studierenden, die eine wissenschaftliche Laufbahn ins Auge fassen, sich zusätzlich mit den Gepflogenheiten im akademischen Forschungsumfeld vertraut machen können.</p>	
Besondere Hinweise	
<p>Die Inhalte und Prüfungsmodalitäten der einzelnen Lehrangebote anderer Studienfächer sind den Modulbeschreibungen der einschlägigen Ordnungen der anbietenden Fachbereiche (Herkunftsordnung) zu entnehmen.</p> <p>Der erfolgreiche Abschluss des Moduls Profilbildung wird von der oder dem Modulverantwortlichen dieses Moduls bestätigt.</p> <p>Alle Leistungen dieses Moduls gelten als Studienleistungen.</p>	
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls	
veranstaltungsspezifisch (bei curricularen Angeboten nach Maßgabe der Modulbeschreibungen der einschlägigen Herkunftsordnung)	
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen	
Teilnahmenachweise	<p>bei curricularen Angeboten: gemäß Modulbeschreibung der einschlägigen Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs</p> <p>bei extracurricularen Aktivitäten: Teilnahmenachweise gemäß 3.3.2 nach Rücksprache mit der oder dem Modulverantwortlichen des Moduls „Profilbildung“</p>
Leistungsnachweise / Studienleistung	<p>bei curricularen Angeboten: gem. Modulbeschreibung der einschlägigen Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs</p> <p>bei extracurricularen Aktivitäten Leistungsnachweise gemäß 3.3.2 nach Rücksprache mit der oder dem Modulverantwortlichen des Moduls „Profilbildung“</p>
Lehr- / Lernformen	<p>Bei curricularen Angeboten: gem. Modulbeschreibung der einschlägigen Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs</p> <p>bei extracurricularen Aktivitäten: variabel</p>
Unterrichts- / Prüfungssprache	<p>bei curricularen Angeboten: Deutsch; andere Sprachen nach Modulbeschreibung in der einschlägigen Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs</p> <p>bei extracurricularen Angeboten: variabel</p>
Modulprüfung	Form / Dauer / ggf. Inhalt
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Keine
kumulative Modulprüfung bestehend aus:	Keine
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:	Keine

IV. Studienrichtung Ethnologie

4.1 Rahmenbestimmungen für das Fachstudium in der Studienrichtung Ethnologie

4.1.1 Der komplementäre Bachelorstudiengang im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ordnung ist der Bachelorstudiengang Ethnologie des Fachbereichs 08 (Philosophie und Geschichtswissenschaften) der Johann Wolfgang Goethe-Universität in modifizierter Form. Abweichende Regelungen werden im Folgenden aufgeführt.

4.1.2 Für die Durchführung des Fachstudiums in der Studienrichtung Ethnologie, insbesondere hinsichtlich der Ziele und Inhalte des Studiums sowie bezüglich der Absolvierung der in den Modulbeschreibungen dieses Anhangs aufgeführten studienrichtungsspezifischen Module (einschließlich des Abschlussmoduls Bachelorarbeit), der Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten bei Prüfungen, der Wiederholungsmodalitäten und Prüfungsfristen sowie des Wechsels der Schwerpunkte) gelten die Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Übergangs ins Fachstudium bzw. zum Zeitpunkt des Wechsels in die Studienrichtung geltenden Ordnung für den Bachelorstudiengang Ethnologie, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

4.1.3

Die Studienrichtung Ethnologie wird gemäß § 4 Abs. 2 dieser Ordnung in Form eines Hauptfachs in verpflichtender Kombination mit dem Nebenfach Ethnologie studiert. In Abweichung von § 12 Abs. 3 der Ordnung für den Bachelorstudiengang Ethnologie entfallen damit gemäß § 13 Abs. 3 dieser vorliegenden Ordnung 120 CP auf die Studienrichtung Ethnologie, 30 CP auf die Orientierungsphase sowie 60 CP auf das Nebenfach Ethnologie.

Von der Ordnung des Bachelorstudiengangs Ethnologie abweichend stellt sich der Ablauf des Studiums in der Studienrichtung Ethnologie wie folgt dar:

- Die in § 9 der Ordnung für den Bachelorstudiengang Ethnologie beschriebene Gliederung wird um die Einführungsphase sowie Basisphase gekürzt, da diese bereits mit der Belegung des Nebenfachs Ethnologie in den Studienverlauf eingebracht werden.
- Das Fachstudium in der Studienrichtung Ethnologie umfasst folgende Studienphasen (vgl. Studienverlaufsplan, Punkt 4.7):
 - a) Phase Berufsfeldqualifizierende Qualifikation (Praxisphase 1)
 - b) Profilphase
 - c) Projektphase (Praxisphase 2)
 - d) Abschlussphase.

4.1.4 In der Studienrichtung Ethnologie sind folgende Module zu absolvieren:

Modulnummer	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht	CP
Modul BA-Ethn-05 A oder Modul BA-Ethn-05B	Berufsfelder der Ethnologie Ethnologisches Berufspraktikum	WP	10
Modul BA-Ethn-06	Schlüsselkompetenzen	PF	9
Modul BA-Ethn-07	Profilbildung I	PF	12
Modul BA-Ethn-08	Profilbildung II	PF	12
Modul BA-Ethn-09	Disziplinübergreifendes Modul (Optionalmodul)	PF	15

Modul BA-Ethn-10	Fremdsprachen	PF	6
Modul BA-Ethn-11	Projektmodul I: Methoden der Ethnologie	PF	15
Modul BA-Ethn-12	Projektmodul II: Projekt-Vorbereitung	PF	9
Modul BA-Ethn-13	Projektmodul III: Projekt-Durchführung	PF	17
Modul BA-Ethn-14	BA-Modul	PF	15

Die Modulbeschreibungen für die gemäß Satz 1 im Fachstudium zu absolvierenden Module sind der zum Zeitpunkt des Übergangs ins Fachstudium bzw. zum Zeitpunkt des Wechsels in die Studienrichtung geltenden Ordnung für den Bachelorstudiengang Ethnologie zu entnehmen. Abweichend von diesen Modulbeschreibungen sind folgende Teilnahmevoraussetzungen zu erfüllen:

- Für die Module BA-Ethn-05A, BA-Ethn-05B, BA-Ethn-09 und BA-Ethn-10 sind anstelle des Abschlusses der Einführungsphase der erfolgreiche Abschluss der Module BA-Ethn-01 sowie BA-Ethn-NF-02 des Nebenfachs Ethnologie nachzuweisen.
- Für die Module BA-Ethn-07, BA-Ethn-08 sowie BA-Ethn-11 bis BA-Ethn-14 sind anstelle des Abschlusses der Einführungsphase sowie der Basisphase der erfolgreiche Abschluss aller Module des Nebenfachs Ethnologie nachzuweisen.
- Für die Module BA-Ethn-05 bis BA-Ethn-14 ist außerdem die Teilnahme an der „Orientierungsveranstaltung zum fortgeschrittenen Studium“ sowie das dazugehörige Beratungsgespräch nachzuweisen.

4.1.5 Im Falle eines Widerspruchs der Regelungen der einschlägigen Ordnung für den Bachelorstudiengang Ethnologie zu den Bestimmungen dieser Ordnung im Hinblick auf die Prüfungsmodalitäten (insbesondere für die Prüfungsorganisation und Prüfungsverfahren) sind die Bestimmungen der einschlägigen Ordnung für den Bachelorstudiengang Ethnologie im Fachstudium maßgebend.

4.2. Wahl der Studienrichtung (§ 11 Abs. 2)

4.2.1 Für die Wahl der Studienrichtung Ethnologie gelten folgende Eingangsvoraussetzungen:

- Nachweis der gemäß § 8 der einschlägigen Ordnung des Bachelorstudiengangs Ethnologie erforderlichen Sprachkenntnisse,
- Nachweis der Einschreibung im Nebenfach Ethnologie.

4.2.2 Die Wählbarkeit der Studienrichtung Ethnologie kann aus Kapazitätsgründen im Benehmen mit dem gemeinsamen Prüfungsausschuss des Mehr-Fächer-Bachelorstudiengangs Geistes- und Sozialwissenschaften durch einen Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Philosophie und Geschichtswissenschaften beschränkt werden. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich bekannt zu geben.

4.2.3 Im Fall einer Überbelegung wird eine Auswahl unter den Studierenden, die sich fristgerecht für die Studienrichtung Ethnologie gemäß § 11 Abs. 2 dieser Ordnung angemeldet haben, nach folgenden Regelungen getroffen:

- Die Rangfolge richtet sich nach der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Durchschnittsnote.

- Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

4.2.4 Ist die Wählbarkeit der Studienrichtung nicht eingeschränkt, erfolgt der Übergang in die Studienrichtung nach Wahl gemäß § 11 dieser Ordnung unter Berücksichtigung der Eingangsvoraussetzungen gemäß Punkt 4.2.1.

4.2.5 Die Studienrichtung Ethnologie kann ausschließlich in Kombination mit dem Nebenfach Ethnologie gewählt werden. Es wird empfohlen, die Nebenfach-Module BA-Ethn-01, BA-Ethn-03a sowie BA-Ethn-03b im zweiten Fachsemester zu absolvieren sowie die Module BA-Ethn-NF-02, BA-Ethn-04a, BA-Ethn-NF-04b sowie BA-Ethn-NF-04c im dritten Fachsemester zu absolvieren. Der Abschluss dieser Module gilt als Teilnahmevoraussetzung für die Module des Bachelor-Hauptfachs Geistes- und Sozialwissenschaften mit Studienrichtung Ethnologie (vgl. Punkt 4.1.4). Zum Studienverlauf siehe auch Punkt 4.7.

4.3. Ersatzleistungen (§ 13 Abs. 4)

4.3.1 Werden im Fachstudium Leistungen aus der Orientierungsphase angerechnet, sind an deren Stelle Ersatzleistungen im entsprechenden Umfang im Rahmen des Moduls Optionalmodul gemäß den nachfolgenden Bestimmungen und der einschlägigen Modulbeschreibung (Punkt 4.6) zu absolvieren.

4.3.2 Voraussetzung für die Vergabe von CP für curriculare Leistungen und extra-curriculare Aktivitäten im Optionalmodul sind Nachweise über erbrachte Leistungen gemäß der untenstehenden Tabelle. Die Zumessung der CP-Anzahl erfolgt auf Grundlage der für die Leistungen angesetzten beziehungsweise der im Tätigkeitsbericht bzw. in der Tätigkeitsbescheinigung ausgewiesenen Arbeitsbelastung. Zuständig für die Bescheinigung der erbrachten Aktivität sind die Lehrenden, welche die zur Leistung gehörenden Veranstaltung anbieten, bei den Praktikums-/Tätigkeitsbescheinigungen die jeweilige Praxisstelle, anbietende Stelle bzw. Vorsitzende oder Vorsitzender des Gremiums.

Über die Anrechnung der zu erbringenden Leistung im Optionalmodul entscheidet der oder die Modulbeauftragte. Schon im Vorfeld der Lehrveranstaltung bzw. des Antritts der jeweiligen Tätigkeit sind Dauer und Art der geplanten Tätigkeit, Umfang und formale Gestaltung des jeweiligen Tätigkeitsberichts sowie die entsprechende Zumessung der CP mit der oder dem Modulbeauftragten zu besprechen und dokumentieren. Den für die Anrechnung vorgelegten Nachweisen ist jeweils eine rechtsverbindliche Erklärung darüber beizufügen, dass die fragliche Leistung nicht bereits in einem anderen Studiengang eingebracht wurde.

Nachgewiesene curriculare Leistungen und extracurriculare Aktivitäten werden ohne Note als Studienleistung oder Teilnahmenachweis angerechnet. Das Optionalmodul ist unbenotet und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

Fachrelevante curriculare bzw. extra-curriculare Aktivität	CP	Richtlinie für CP-Werte
fachlich-didaktische Vertiefung: <ul style="list-style-type: none"> • zusätzliche Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudiengang Ethnologie; • fachrelevante Lehrveranstaltungen aus anderen Studienfächern entsprechend den Vorgaben des Moduls BA-Ethn-09 des Bachelorstudiengangs Ethnologie; • fachspezifische/-verwandte E-Learning-Angebote (z.B. MOOCs) 	CP	Gem. Modulbeschreibung der Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs soweit die entsprechende vorgesehene Leistung erbracht wird.
	2 CP	Bei Lehrveranstaltungen, die weder eine Studien- noch Prüfungsleistung vorsehen + ein zweiseitiger Kurzbericht (ca. 3300 Zeichen) in Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen des Moduls
Spracherwerb: zusätzliche Lehrveranstaltungen zum Spracherwerb aus dem der Bachelorteilstudiengang Ethnologie oder verwandten Studienfächern	CP	Gem. Modulbeschreibung der Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs

didaktische Vertiefung: Tätigkeiten im Bereich der didaktischen Vermittlung von Inhalten (z.B. als studentische/r TutorIn/MentorIn).	6 CP	Bei einer Beschäftigung von 2 SWS + einseitiger Tätigkeitsbericht (ca. 1650 Zeichen)
	4 CP	Bei einer Beschäftigung von 1 SWS + einseitiger Tätigkeitsbericht (ca. 1650 Zeichen)
		Wiederholt abgehaltene Tutorien können nur einmal anerkannt werden.
fachwissenschaftliche Veranstaltungen: Besuch von Vorträgen und Lesungen, wissenschaftlichen Tagungen und Konferenzen	Bis zu 4 CP	
	1 CP	Vier Vorträge bzw. Lesungen mit jeweils einer einseitigen schriftlichen Zusammenfassung (ca. 1650 Zeichen) bzw. einem zusammenhängenden (bspw. bei Ringvorlesungen) vierseitigen Tätigkeitsbericht (ca. 6600 Zeichen).
	1 CP	Ein Veranstaltungstag mit einem 3seitigen Tätigkeitsbericht (ca. 5000 Zeichen)
Forschungsprojekt: Durchführung eines eigenständigen forschungspraktischen Projekts	CP	In vorheriger Absprache mit der/dem Modulbeauftragten.
Auslandssemester: Anrechnung von im Rahmen eines Auslandssemesters erbrachten Leistungen	CP	Es gilt die Modulbeschreibung des Moduls BA-Ethn-13 sowie der § 5 der studiengangsspezifischen Ordnung.
Berufspraxis: Berufspraktikum in einem studienrelevanten Bereich	CP	Es gelten die Modulbeschreibungen des Moduls BA-Ethn-5A und BA-Ethn-5B.
Schlüsselkompetenzen: entsprechend den Vorgaben des Moduls BA-Ethn-06 des Bachelorstudiengangs Ethnologie	CP	Es gelten die Modulbeschreibungen des Moduls BA-Ethn-06.
Hochschulpolitisches Engagement: Arbeit in Gremien der universitären Selbstverwaltung	4 CP	Mitarbeit (mindestens eine Legislaturperiode) als studentisches Mitglied in Gremien universitärer Selbstverwaltung + 5seitige Reflektion zu studentischer Partizipation innerhalb universitärer Gremien (ca. 8000 Zeichen)

4.3.3 Für die Absolvierung der Ersatzleistungen gelten die Bestimmungen der Ordnung des Mehr-Fächer-Bachelorstudiengangs Geistes- und Sozialwissenschaften, soweit in der Modulbeschreibung (Punkt 4.6) nichts Abweichendes geregelt ist.

4.3.4 Die Ersatzleistungen gehen nicht in die Bachelornote ein.

4.4. Fristen für die erfolgreiche Absolvierung einzelner Studienabschnitte im Fachstudium

4.4.1 Sieht die einschlägige Ordnung für den Bachelorstudiengang Ethnologie Fristen für die erfolgreiche Absolvierung einzelner Studienabschnitte vor, beginnen diese in der komplementären Studienrichtung des Mehr-Fächer-Bachelorstudiengangs Geistes- und Sozialwissenschaften mit dem Semester, in dem die oder der Studierende von der Orientierungsphase ins Fachstudium übergeht.

4.4.2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Übergangs ins Fachstudium bzw. zum Zeitpunkt des Wechsels in die Studienrichtung geltenden Ordnung für den Bachelorstudiengang Ethnologie. § 44 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Ordnung bleibt hiervon unberührt.

4.5. Berechnung der Gesamtnote des Bachelorhauptfachs sowie der Bachelorprüfung (§ 39 Abs. 7 und Abs. 11)

4.5.1 Bei der Bildung der Gesamtnote im Bachelor-Hauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften Studienrichtung Ethnologie (§39 Abs. 7) geht die Note für das Abschlussmodul (Modul BA-Ethn-14: BA-Modul) mit 42% Gewichtung und das arithmetische Mittel der Noten aus den übrigen Modulen des Fachstudiums gemäß Punkt 4.1.4 mit 58% Gewichtung ein.

4.5.2 Abweichend von § 39 Abs. 11 Sätze 2 und 3 gehen bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung im Mehrfächer-Bachelorstudiengang Geistes- und Sozialwissenschaften die Noten für das Hauptfach mit 60% Gewichtung und für das Nebenfach mit 40% Gewichtung ein.

4.6. Modulbeschreibungen für die Ersatzleistungen nach § 13 Abs. 4

OSGUS-Ethn	Orientierungsmodul	Pflichtmodul	5-11 CP
Inhalte			
<p>Das Optionalmodul ermöglicht es den Studierenden, ihrem Studium ein individuelles Profil zu geben, und dient dazu, Ersatzleistungen gem. 4.3 zu erbringen. Der Gesamtumfang des Moduls entspricht dem CP-Umfang der im Fachstudium anrechenbaren Leistungen aus der Orientierungsphase.</p> <p>Nach Rücksprache mit den Modulverantwortlichen anrechenbar sind (siehe hierzu die Tabelle unter Punkt 4.3.2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>fachlich-didaktische Vertiefung</i> • <i>didaktische Vertiefung</i> • <i>fachwissenschaftliche Veranstaltungen</i> • <i>Forschungsprojekt</i> • <i>Auslandssemester</i> • <i>Berufspraxis</i> • <i>Schlüsselkompetenzen</i> • <i>Hochschulpolitisches Engagement</i> <p>Weitere curriculare resp. extracurriculare Aktivitäten können nach Rücksprache mit den Modulverantwortlichen erbracht und angerechnet resp. anerkannt werden.</p>			
Lernergebnisse / Kompetenzziele			
<p>Die Studierenden entwickeln ein individuelles Interessensprofil und bilden sich persönlich weiter. Dies kann Erfahrungen in interdisziplinären Wissenschaftsbereichen sowie anwendungsorientierten Tätigkeiten beinhalten, die auch in Hinblick auf die Ausrichtung des Studienschwerpunkts sowie der späteren Berufs- oder der weiteren Studienwahl relevant sind. Die Studierenden sind durch die Auseinandersetzung mit weiterführenden Inhalten in der Lage, ihre im Ethnologie-Studium erworbenen Kenntnisse in einen breiteren Kontext zu stellen.</p>			
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls			
Veranstaltungsspezifisch			
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen			
Teilnahmenachweise		<p>bei curricularen Angeboten: gemäß Modulbeschreibung der einschlägigen Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs</p> <p>bei extracurricularen Aktivitäten: Teilnahmenachweise gemäß 4.3.2 nach Rücksprache mit der oder dem Modulverantwortlichen des Moduls „Optionalmodul“</p>	
Leistungsnachweise / Studienleistung		<p>bei curricularen Angeboten: gemäß Modulbeschreibung der einschlägigen Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs</p> <p>bei extracurricularen Aktivitäten: Leistungs-</p>	

	nachweise gemäß 4.3.2 nach Rücksprache mit der oder dem Modulverantwortlichen des Moduls „Optionalmodul“
Lehr- / Lernformen	Bei curricularen Angeboten: gem. Modulbeschreibung der einschlägigen Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs bei extracurricularen Aktivitäten: variabel
Unterrichts- / Prüfungssprache	bei curricularen Angeboten: Deutsch; andere Sprachen nach Modulbeschreibung in der einschlägigen Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs bei extracurricularen Angeboten: variabel
Modulprüfung	Form / Dauer / ggf. Inhalt
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Keine
kumulative Modulprüfung bestehend aus:	Keine
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:	Keine

4.7 Studienverlaufsplan

Nach Abschnitt 4.2.4 sowie 4.2.5 kann die Studienrichtung Ethnologie nur in Kombination mit dem Nebenfach Ethnologie gewählt werden. Daher ist dieser Nebenfachverlauf hier in den Studienverlaufsplan aufgenommen, jedoch ausgegraut.

FS	Studienphase	Modul-Nr.	Modultitel	Lehrform/LVs	Modul(teil) prüfung (CP)	Umfang (SWS)	Umfang (CP)
1	Orientierungsphase	OS-GuS-01	Orientierungsmodul	Vorlesung, Übung, Tutorium	-	4	6
1	Orientierungsphase	OS-GuS-02	Hochschulmodul	Vorlesung, Übung	-	5	7
1	Orientierungsphase	OS-GuS-03	Projektmodul	Projekt, Tutorium	-	180h	6
1	Orientierungsphase	OS-GuS-4.1	Freie Orientierung	Versch. Lehrformen	Versch. Prüfungsformen	Versch. SWS	5-8
1	Orientierungsphase	OS-GuS-4.2	Freie Orientierung	Versch. Lehrformen	Versch. Prüfungsformen	Versch. SWS	5-8
1	Orientierungsphase	OS-GuS-4.3	Freie Orientierung	Versch. Lehrformen	Versch. Prüfungsformen	Versch. SWS	5-8

V. Studienrichtung Romanistik

5.1 Rahmenbestimmungen für das Fachstudium in der Studienrichtung Romanistik

5.1.1 Der komplementäre Bachelorteilstudiengang im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ordnung ist der Bachelorteilstudiengang Romanistik des Fachbereichs 10 (Neuere Philologien) der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

5.1.2 Für die Durchführung des Fachstudiums in der Studienrichtung Romanistik, insbesondere hinsichtlich der Ziele, Inhalte und des Aufbaus des Studiums sowie bezüglich der Absolvierung der studienrichtungsspezifischen Module (einschließlich des Abschlussmoduls Bachelorarbeit), der Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten bei Prüfungen, der Wiederholungsmodalitäten und Prüfungsfristen sowie des Wechsels der Schwerpunkte) gelten die Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Übergangs ins Fachstudium bzw. zum Zeitpunkt des Wechsels in die Studienrichtung geltenden Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Romanistik, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

5.1.3 Die Modulbeschreibungen für die im Fachstudium zu absolvierenden Module sind der zum Zeitpunkt des Übergangs ins Fachstudium bzw. zum Zeitpunkt des Wechsels in die Studienrichtung geltenden Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Romanistik zu entnehmen.

5.1.4 Im Falle eines Widerspruchs der Regelungen der einschlägigen Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Romanistik zu den Bestimmungen dieser Ordnung sind die Bestimmungen der einschlägigen Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Romanistik im Fachstudium maßgebend. Dies gilt insbesondere für die Prüfungsorganisation und Prüfungsverfahren.

5.2. Wahl der Studienrichtung (§ 11 Abs. 2)

5.2.1 Die Wählbarkeit der Studienrichtung Romanistik kann aus Kapazitätsgründen im Benehmen mit dem gemeinsamen Prüfungsausschuss des Mehr-Fächer-Bachelorstudiengangs Geistes- und Sozialwissenschaften durch einen Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Neuere Philologien beschränkt werden. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich bekannt zu geben.

5.2.2. Im Fall einer Überbelegung wird eine Auswahl unter den Studierenden, die sich fristgerecht für die Studienrichtung Romanistik gemäß § 11 Abs. 2 dieser Ordnung angemeldet haben, nach folgenden Regelungen getroffen:

- Die Rangfolge richtet sich nach der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Durchschnittsnote.
- Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

5.2.3 Ist die Wählbarkeit der Studienrichtung nicht eingeschränkt, erfolgt der Übergang in die Studienrichtung nach Wahl gemäß § 11 dieser Ordnung. Es gelten die in der studienangessenen Ordnung des Bachelorteilstudiengangs Romanistik expliziten Sprachvoraussetzungen. Die Schwerpunktwahl in der Romanistik erfolgt mit dem Übergang in die Studienrichtung Romanistik.

5.3. Ersatzleistungen (§ 13 Abs. 4)

5.3.1 Werden im Fachstudium Leistungen aus der Orientierungsphase auf die Module des Fachstudiums angerechnet, sind an deren Stelle Ersatzleistungen im entsprechenden Umfang aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Die zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule sind Punkt 5.6 zu entnehmen.

5.3.2. Voraussetzung für die Vergabe von CP für curriculare Leistungen und extra-curriculare Aktivitäten im Modul Profilbildung sind Nachweise über erbrachte Leistungen gemäß der untenstehenden Tabelle. Die Zumessung der CP-Anzahl erfolgt auf Grundlage der für die Leistungen angesetzten beziehungsweise der im Tätigkeitsbericht bzw. in der Tätigkeitsbescheinigung ausgewiesenen Arbeitsbelastung. Zuständig für die Bescheinigung der erbrachten Aktivität sind die Lehrenden,

welche die zur Leistung gehörenden Veranstaltung anbieten, bei den Praktikums-/Tätigkeitsbescheinigungen die jeweilige Praxisstelle, anbietende Stelle bzw. Vorsitzende oder Vorsitzender des Gremiums.

Über die Anrechnung der zu erbringenden Leistung im Modul Profilbildung entscheidet der oder die Modulbeauftragte. Schon im Vorfeld der Lehrveranstaltung bzw. des Antritts der jeweiligen Tätigkeit sind Dauer und Art der geplanten Tätigkeit, Umfang und formale Gestaltung des jeweiligen Tätigkeitsberichts sowie die entsprechende Zumessung der CP mit der oder dem Modulbeauftragten zu besprechen und dokumentieren. Den für die Anrechnung vorgelegten Nachweisen ist jeweils eine rechtsverbindliche Erklärung darüber beizufügen, dass die fragliche Leistung nicht bereits in einem anderen Studiengang eingebracht wurde.

Nachgewiesene curriculare Leistungen und extracurriculare Aktivitäten werden ohne Note als Studienleistung oder Teilnahmenachweis angerechnet. Das Modul Profilbildung ist unbenotet und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

Fachrelevante curriculare bzw. extra-curriculare Aktivität	CP	Richtlinie für CP-Werte
<i>fachlich-didaktische Vertiefung:</i> <ul style="list-style-type: none"> zusätzliche Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorteilstudiengang Romanistik fachrelevante Lehrveranstaltungen aus anderen Studienfächern entsprechend den Vorgaben des Moduls BA ROM FS des Bachelorteilstudiengangs Romanistik fachspezifische/-verwandte E-Learning-Angebote (z.B. MOOCs) 	CP	Gem. Modulbeschreibung der Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs soweit die entsprechende vorgesehene Leistung erbracht wird.
	2 CP	Bei Lehrveranstaltungen, die weder eine Studien- noch Prüfungsleistung vorsehen + ein zweiseitiger Kurzbericht in Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen des Moduls (ca. 3300 Zeichen)
<i>Spracherwerb:</i> zusätzliche Lehrveranstaltungen zum Spracherwerb aus dem Bachelorteilstudiengang Romanistik oder verwandten Studienfächern.	CP	Gem. Modulbeschreibung der Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs
<i>didaktische Vertiefung:</i> Tätigkeiten im Bereich der didaktischen Vermittlung von Inhalten (z.B. als studentische/r TutorIn/MentorIn).	6 CP	Bei einer Beschäftigung von 2 SWS + einseitiger Tätigkeitsbericht (ca. 1650 Zeichen)
	4 CP	Bei einer Beschäftigung von 1 SWS + einseitiger Tätigkeitsbericht (ca. 1650 Zeichen)
		Wiederholt abgehaltene Tutorien können nur einmal anerkannt werden.
<i>Fachwissenschaftlich relevante Veranstaltungen:</i> Besuch von Vorträgen und Lesungen, wissenschaftlichen Tagungen und Konferenzen	Bis zu 4 CP	
	1 CP	Vier Vorträge bzw. Lesungen mit jeweils einer einseitigen schriftlichen Zusammenfassung (ca. 1650 Zeichen) bzw. einem zusammenhängenden (bspw. bei Ringvorlesungen) vierseitigen Tätigkeitsbericht (ca. 6600 Zeichen).
	1 CP	Ein Veranstaltungstag mit einem 3seitigen Tätigkeitsbericht (ca. 5000 Zeichen)
<i>Forschungsprojekt:</i> Durchführung eines eigenständigen forschungspraktischen Projekts	CP	In vorheriger Absprache mit der/dem Modulbeauftragten.
<i>Auslandssemester:</i> Anrechnung von im Rahmen eines Auslandssemesters erbrachten Leistungen	CP	In vorheriger Absprache mit der/dem Modulbeauftragten.
<i>Berufspraxis:</i> Berufspraktikum in einem studienrelevanten Bereich	3-10 CP	1 CP à 30 h Umfang + 1 CP für einen 10seitigen Tätigkeitsbericht (max. 270 Arbeitsstunden + Tätigkeitsbericht ca. 16500 Zeichen)
<i>Schlüsselkompetenzen:</i> Besuch von Workshops des Frankfurter Akademischen Schlüsselkompe-	Bis zu 3 CP	

tenz-Trainings	3 CP	4 Workshop-Tage (mehrere Veranstaltungen) mit einem 3seitigen Tätigkeitsbericht (ca. 5000 Zeichen)
	3 CP	Blocktutorium über 4 Tage mit einem 3seitigen Tätigkeitsbericht (ca. 5000 Zeichen)
	3 CP	1 semesterbegleitenden Kurs mit einem 3seitigen Tätigkeitsbericht (ca. 5000 Zeichen)
<i>Hochschulpolitisches Engagement:</i> Arbeit in Gremien der universitären Selbstverwaltung	4 CP	Mitarbeit (mindestens eine Legislaturperiode) als studentisches Mitglied in Gremien universitärer Selbstverwaltung + 5seitige Reflektion zu studentischer Partizipation innerhalb universitärer Gremien (ca. 8000 Zeichen)
<i>Exkursionen:</i> Teilnahme an Exkursionen des Instituts für Romanische Sprachen und Literaturen (inkl. Durchführung und Vor- und Nachbereitung)	bis zu 6 CP	Aktive Teilnahme an sämtlichen für die Exkursion relevanten Aktivitäten sowie ein die Exkursionsinhalte dokumentierender Tätigkeitsbericht (ca. 5000 Zeichen)

5.3.3. Für die Absolvierung der Ersatzleistungen gelten die Bestimmungen der Ordnung des Mehr-Fächer-Bachelorstudiengangs Geistes- und Sozialwissenschaften, insbesondere § 13 Abs. 4.

5.3.4. Die Ersatzleistungen gehen nicht in die Bachelornote ein.

5.4. Fristen für die erfolgreiche Absolvierung einzelner Studienabschnitte im Fachstudium

5.4.1 Sieht die einschlägige Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Romanistik Fristen für die erfolgreiche Absolvierung einzelner Studienabschnitte vor, beginnen diese in der komplementären Studienrichtung des Mehr-Fächer-Bachelorstudiengangs Geistes- und Sozialwissenschaften mit dem Semester, in dem die oder der Studierende von der Orientierungsphase ins Fachstudium übergeht.

5.4.2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Übergangs ins Fachstudium bzw. zum Zeitpunkt des Wechsels in die Studienrichtung geltenden Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Romanistik. § 44 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Ordnung bleibt hiervon unberührt.

5.5. Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung (§ 39 Abs. 7)

Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung richtet sich nach den Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Übergangs ins Fachstudium bzw. zum Zeitpunkt des Wechsels in die Studienrichtung geltenden Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Romanistik.

5.6. Modulbeschreibungen für die Ersatzleistungen nach § 13 Abs. 4

OSGuS-Rom	Orientierungsmodul	Pflichtmodul	3-11 CP
Inhalte			
Das Modul „Profilbildung“ ermöglicht es den Studierenden, ihrem Studium ein individuelles Profil zu geben, und dient dazu, Ersatzleistungen gemäß Abs. 5.3 zu erbringen. Der Gesamtumfang des Moduls entspricht dem CP-Umfang der im Fachstudium anrechenbaren Leistungen aus der Orientierungsphase.			
Nach Rücksprache mit den Modulverantwortlichen anrechenbar sind (vgl. Tabelle unter Punkt 5.3.2)			
<ul style="list-style-type: none"> • fachlich-didaktische Vertiefung • Spracherwerb • didaktische Vertiefung • fachwissenschaftliche Veranstaltungen • Forschungsprojekt • Auslandssemester 			

	<ul style="list-style-type: none"> • Berufspraxis • Schlüsselkompetenzen • Hochschulpolitisches Engagement • Exkursionen des Instituts für Romanische Sprachen und Literaturen <p>Weitere curriculare resp. extracurriculare Aktivitäten können nach Rücksprache mit den Modulverantwortlichen erbracht und angerechnet resp. anerkannt werden.</p>
Lernergebnisse / Kompetenzziele	
	Die Studierenden entwickeln ein individuelles Interessensprofil und bilden sich persönlich weiter. Dies kann Erfahrungen in interdisziplinären Wissenschaftsbereichen sowie anwendungsorientierten Tätigkeiten beinhalten, die auch in Hinblick auf die Ausrichtung des Studienschwerpunkts sowie der späteren Berufs- oder der weiteren Studienwahl relevant sind. Die Studierenden sind durch die Auseinandersetzung mit weiterführenden Inhalten in der Lage, ihre im Studium der Romanistik erworbenen Kenntnisse in einen breiteren Kontext zu stellen.
Besondere Hinweise	
	Die Inhalte und Prüfungsmodalitäten der einzelnen Lehrangebote anderer Studienfächer sind den Modulbeschreibungen der einschlägigen Ordnungen der anbietenden Fachbereiche (Herkunftsordnung) zu entnehmen. Der erfolgreiche Abschluss des Moduls Profilbildung wird von der oder dem Modulverantwortlichen dieses Moduls bestätigt. Alle Leistungen dieses Moduls gelten als Studienleistungen. Eine mehrfache Anrechnung ein- und derselben Leistung im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Geistes- und Sozialwissenschaften mit Studienrichtung Romanistik ist nicht möglich.
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls	
	veranstaltungsspezifisch (bei curricularen Angeboten nach Maßgabe der Modulbeschreibungen der einschlägigen Herkunftsordnung)
Studiennachweise	
Teilnahmenachweise	bei curricularen Angeboten: gemäß Modulbeschreibung der einschlägigen Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs bei extracurricularen Aktivitäten: Teilnahmenachweise gemäß 5.3 nach Rücksprache mit der oder dem Modulverantwortlichen des Moduls „Profilbildung“
Leistungsnachweise / Studienleistung	bei curricularen Angeboten: gem. Modulbeschreibung der einschlägigen Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs bei extracurricularen Aktivitäten Leistungsnachweise gemäß 5.3 nach Rücksprache mit der oder dem Modulverantwortlichen des Moduls „Profilbildung“
Lehr- / Lernformen	Bei curricularen Angeboten: gem. Modulbeschreibung der einschlägigen Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs bei extracurricularen Aktivitäten: variabel
Unterrichts- / Prüfungssprache	bei curricularen Angeboten: Deutsch; andere Sprachen nach Modulbeschreibung in der einschlägigen Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs bei extracurricularen Angeboten: variabel
Modulprüfung	
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Form / Dauer / ggf. Inhalt keine
kumulative Modulprüfung bestehend aus:	keine

VI. Studienrichtung Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft

6.1 Rahmenbestimmungen für das Fachstudium in der Studienrichtung Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft

6.1.1 Der komplementäre Bachelorteilstudiengang im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ordnung ist der Bachelorteilstudiengang Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft des Fachbereichs 10 (Neuere Philologien) der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

6.1.2 Für die Durchführung des Fachstudiums in der Studienrichtung Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft, insbesondere hinsichtlich der Ziele, Inhalte und des Aufbaus des Studiums sowie bezüglich der Absolvierung der studienrich-

tungsspezifischen Module (einschließlich des Abschlussmoduls Bachelorarbeit), der Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten bei Prüfungen, der Wiederholungsmodalitäten und Prüfungsfristen sowie des Wechsels der Schwerpunkte) gelten die Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Übergangs ins Fachstudium bzw. zum Zeitpunkt des Wechsels in die Studienrichtung geltenden Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

6.1.3 Die Modulbeschreibungen für die im Fachstudium zu absolvierenden Module sind der zum Zeitpunkt des Übergangs ins Fachstudium bzw. zum Zeitpunkt des Wechsels in die Studienrichtung geltenden Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft zu entnehmen.

6.1.4 Im Falle eines Widerspruchs der Regelungen der einschlägigen Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft zu den Bestimmungen dieser Ordnung sind die Bestimmungen der einschlägigen Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft im Fachstudium maßgebend. Dies gilt insbesondere für die Prüfungsorganisation und Prüfungsverfahren.

6.2. Wahl der Studienrichtung (§ 11 Abs. 2)

6.2.1 Die Wählbarkeit der Studienrichtung Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft kann aus Kapazitätsgründen im Benehmen mit dem gemeinsamen Prüfungsausschuss des Mehr-Fächer-Bachelorstudiengangs Geistes- und Sozialwissenschaften durch einen Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Neuere Philologien beschränkt werden. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich bekannt zu geben.

6.2.2. Im Fall einer Überbelegung wird eine Auswahl unter den Studierenden, die sich fristgerecht für die Studienrichtung Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft gemäß § 11 Abs. 2 dieser Ordnung angemeldet haben, nach folgenden Regelungen getroffen:

- Die Rangfolge richtet sich nach der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Durchschnittsnote.
- Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

6.2.3 Ist die Wählbarkeit der Studienrichtung nicht eingeschränkt, erfolgt der Übergang in die Studienrichtung nach Wahl gemäß § 11 dieser Ordnung. Es gelten die in der studiengangspezifischen Ordnung des Bachelorteilstudiengangs Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft expliziten Sprachvoraussetzungen.

6.3. Ersatzleistungen (§ 13 Abs. 4)

6.3.1 Werden im Fachstudium Leistungen aus der Orientierungsphase angerechnet, sind an deren Stelle Ersatzleistungen im entsprechenden Umfang im Rahmen des Moduls Profilbildung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen und der einschlägigen Modulbeschreibung (Punkt 6.6) zu absolvieren.

6.3.2 Voraussetzung für die Vergabe von CP für curriculare Leistungen und extra-curriculare Aktivitäten im Optionalmodul sind Nachweise über erbrachte Leistungen gemäß der untenstehenden Tabelle. Die Zumessung der CP-Anzahl erfolgt auf Grundlage der für die Leistungen angesetzten beziehungsweise der im Tätigkeitsbericht bzw. in der Tätigkeitsbescheinigung ausgewiesenen Arbeitsbelastung. Zuständig für die Bescheinigung der erbrachten Aktivität sind die Lehrenden, welche die zur Leistung gehörenden Veranstaltung anbieten, bei den Praktikums-/Tätigkeitsbescheinigungen die jeweilige Praxisstelle, anbietende Stelle bzw. Vorsitzende oder Vorsitzender des Gremiums.

Über die Anrechnung der zu erbringenden Leistung im Optionalmodul entscheidet der oder die Modulbeauftragte. Schon im Vorfeld der Lehrveranstaltung bzw. des Antritts der jeweiligen Tätigkeit sind Dauer und Art der geplanten Tätigkeit, Umfang und formale Gestaltung des jeweiligen Tätigkeitsberichts sowie die entsprechende Zumessung der CP mit der oder dem Modulbeauftragten zu besprechen und dokumentieren. Den für die Anrechnung vorgelegten Nachweisen ist jeweils eine

rechtsverbindliche Erklärung darüber beizufügen, dass die fragliche Leistung nicht bereits in einem anderen Studiengang eingebracht wurde.

Nachgewiesene curriculare Leistungen und extracurriculare Aktivitäten werden ohne Note als Studienleistung oder Teilnahmenachweis angerechnet. Das Optionalmodul ist unbenotet und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

Fachrelevante curriculare bzw. extra-curriculare Aktivität	CP	Richtlinie für CP-Werte
<i>fachlich-didaktische Vertiefung:</i> <ul style="list-style-type: none"> zusätzliche Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorteilstudiengang Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft fachrelevante Lehrveranstaltungen aus anderen Studienfächern entsprechend den Vorgaben der Module BA AVL B5 (II) und/oder BA AVL Q3 (I) und/oder BA AVL Q3 (II) des Bachelorteilstudiengangs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft fachspezifische/-verwandte E-Learning-Angebote (z.B. MOOCs) 	CP	Gem. Modulbeschreibung der Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs soweit die entsprechende vorgesehene Leistung erbracht wird.
	2 CP	Bei Lehrveranstaltungen, die weder eine Studien- noch Prüfungsleistung vorsehen + ein zweiseitiger Kurzbericht in Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen des Moduls (ca. 3300 Zeichen)
<i>Spracherwerb:</i> zusätzliche Lehrveranstaltungen aus den Modulen BA AVL B5 (I) der Ordnung des Bachelorteilstudiengangs Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	CP	Gem. Modulbeschreibung der Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs
<i>didaktische Vertiefung:</i> Tätigkeiten im Bereich der didaktischen Vermittlung von Inhalten (z.B. als studentische/r TutorIn/MentorIn).	6 CP	Bei einer Beschäftigung von 2 SWS + einseitiger Tätigkeitsbericht (ca. 1650 Zeichen)
	4 CP	Bei einer Beschäftigung von 1 SWS + einseitiger Tätigkeitsbericht (ca. 1650 Zeichen)
		Wiederholt abgehaltene Tutorien können nur einmal anerkannt werden.
<i>fachwissenschaftliche Veranstaltungen:</i> Besuch von Vorträgen und Lesungen, wissenschaftlichen Tagungen und Konferenzen	Bis zu 4 CP	
	1 CP	Vier Vorträge bzw. Lesungen mit jeweils einer einseitigen schriftlichen Zusammenfassung (ca. 1650 Zeichen) bzw. einem zusammenhängenden (bspw. bei Ringvorlesungen) vierseitigen Tätigkeitsbericht (ca. 6600 Zeichen).
	1 CP	Ein Veranstaltungstag mit einem 3seitigen Tätigkeitsbericht (ca. 5000 Zeichen)
<i>Forschungsprojekt:</i> Durchführung eines eigenständigen forschungspraktischen Projekts	CP	In vorheriger Absprache mit der/dem Modulbeauftragten.
<i>Auslandssemester:</i> Anrechnung von im Rahmen eines Auslandssemesters erbrachten Leistungen	CP	In vorheriger Absprache mit der/dem Modulbeauftragten.
<i>Berufspraxis:</i> Berufspraktikum in einem studienrelevanten Bereich	3-10 CP	1 CP à 30 h Umfang + 1 CP für einen 10seitigen Tätigkeitsbericht (max. 270 Arbeitsstunden + Tätigkeitsbericht ca. 16500 Zeichen)
<i>Schlüsselkompetenzen:</i> Besuch von Workshops des Frankfurter Akademischen Schlüsselkompetenz-Trainings	Bis zu 3 CP	
	3 CP	4 Workshop-Tage (mehrere Veranstaltungen) mit einem 3seitigen Tätigkeitsbericht (ca. 5000 Zeichen)
	3 CP	Blocktutorium über 4 Tage mit einem 3seitigen Tätigkeitsbericht (ca. 5000 Zeichen)

	3 CP	1 semesterbegleitenden Kurs mit einem 3seitigen Tätigkeitsbericht (ca. 5000 Zeichen)
<i>Hochschulpolitisches Engagement: Arbeit in Gremien der universitären Selbstverwaltung</i>	4 CP	Mitarbeit (mindestens eine Legislaturperiode) als studentisches Mitglied in Gremien universitärer Selbstverwaltung + 5seitige Reflektion zu studentischer Partizipation innerhalb universitärer Gremien (ca. 8000 Zeichen)

6.3.3. Für die Absolvierung der Ersatzleistungen gelten die Bestimmungen der Ordnung des Mehr-Fächer-Bachelorstudiengangs Geistes- und Sozialwissenschaften, insbesondere § 13 Abs. 4.

6.3.4. Die Ersatzleistungen gehen nicht in die Bachelornote ein.

6.4. Fristen für die erfolgreiche Absolvierung einzelner Studienabschnitte im Fachstudium

6.4.1 Sieht die einschlägige Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft Fristen für die erfolgreiche Absolvierung einzelner Studienabschnitte vor, beginnen diese in der komplementären Studienrichtung des Mehr-Fächer-Bachelorstudiengangs Geistes- und Sozialwissenschaften mit dem Semester, in dem die oder der Studierende von der Orientierungsphase ins Fachstudium übergeht.

6.4.2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Übergangs ins Fachstudium bzw. zum Zeitpunkt des Wechsels in die Studienrichtung geltenden Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft. § 44 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Ordnung bleibt hiervon unberührt.

6.5. Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung (§ 39 Abs. 7)

Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung richtet sich nach den Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Übergangs ins Fachstudium bzw. zum Zeitpunkt des Wechsels in die Studienrichtung geltenden Ordnung für den Bachelorteilstudiengang Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft.

6.6. Modulbeschreibungen für die Ersatzleistungen nach § 13 Abs. 4

OSGuS-AVL	Orientierungsmodul	Pflichtmodul	7-11 CP
Inhalte			
<p>Das Modul „Profilbildung“ ermöglicht es den Studierenden, ihrem Studium ein individuelles Profil zu geben, und dient dazu, Ersatzleistungen gemäß Abs. 6.3 zu erbringen. Der Gesamtumfang des Moduls entspricht dem CP-Umfang der im Fachstudium anrechenbaren Leistungen aus der Orientierungsphase.</p> <p>Nach Rücksprache mit den Modulverantwortlichen anrechenbar sind (vgl. Tabelle unter Punkt 6.3.2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • fachlich-didaktische Vertiefung • Spracherwerb • didaktische Vertiefung • fachwissenschaftliche Veranstaltungen • Forschungsprojekt • Auslandssemester • Berufspraxis • Schlüsselkompetenzen • Hochschulpolitisches Engagement <p>Weitere curriculare resp. extracurriculare Aktivitäten können nach Rücksprache mit den Modulverantwortlichen erbracht und angerechnet resp. anerkannt werden.</p>			

Lernergebnisse / Kompetenzziele	
	Die Studierenden entwickeln ein individuelles Interessensprofil und bilden sich persönlich weiter. Dies kann Erfahrungen in interdisziplinären Wissenschaftsbereichen sowie anwendungsorientierten Tätigkeiten beinhalten, die auch in Hinblick auf die Ausrichtung des Studienschwerpunkts sowie der späteren Berufs- oder der weiteren Studienwahl relevant sind. Die Studierenden sind durch die Auseinandersetzung mit weiterführenden Inhalten in der Lage, ihre im Studium der Allgemeinen und vergleichenden Literaturwissenschaft erworbenen Kenntnisse in einen breiteren Kontext zu stellen.
Besondere Hinweise	
	Die Inhalte und Prüfungsmodalitäten der einzelnen Lehrangebote anderer Studienfächer sind den Modulbeschreibungen der einschlägigen Ordnungen der anbietenden Fachbereiche (Herkunftsordnung) zu entnehmen. Der erfolgreiche Abschluss des Moduls Profilbildung wird von der oder dem Modulverantwortlichen dieses Moduls bestätigt. Alle Leistungen dieses Moduls gelten als Studienleistungen.
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls	
	veranstaltungsspezifisch (bei curricularen Angeboten nach Maßgabe der Modulbeschreibungen der einschlägigen Herkunftsordnung)
Studiennachweise	
Teilnahmenachweise	bei curricularen Angeboten: gemäß Modulbeschreibung der einschlägigen Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs bei extracurricularen Aktivitäten: Teilnahmenachweise gemäß 6.3 nach Rücksprache mit der oder dem Modulverantwortlichen des Moduls „Profilbildung“
Leistungsnachweise / Studienleistung	bei curricularen Angeboten: gem. Modulbeschreibung der einschlägigen Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs bei extracurricularen Aktivitäten Leistungsnachweise gemäß 6.3 nach Rücksprache mit der oder dem Modulverantwortlichen des Moduls „Profilbildung“
Lehr- / Lernformen	Bei curricularen Angeboten: gem. Modulbeschreibung der einschlägigen Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs bei extracurricularen Aktivitäten: variabel
Unterrichts- / Prüfungssprache	bei curricularen Angeboten: Deutsch; andere Sprachen nach Modulbeschreibung in der einschlägigen Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs bei extracurricularen Angeboten: variabel
Modulprüfung	Form / Dauer / ggf. Inhalt
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Keine
kumulative Modulprüfung bestehend aus:	Keine

VII. Studienrichtung Geographie mit dem Studienschwerpunkt Humangeographie

7.1 Rahmenbestimmungen für das Fachstudium in der Studienrichtung Geographie mit dem Studienschwerpunkt Humangeographie

7.1.1 Der komplementäre Bachelorstudiengang im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Ordnung ist der Bachelorstudiengang Geographie mit dem Studienschwerpunkt Humangeographie des Fachbereichs 11 (Geowissenschaften/Geographie) der Johann Wolfgang Goethe-Universität in modifizierter Form. Abweichende Regelungen werden im Folgenden aufgeführt. Der Studienschwerpunkt Physische Geographie ist im Bachelorstudium Geistes- und Sozialwissenschaften als Studienrichtung ausgeschlossen.

7.1.2 Für die Durchführung des Fachstudiums in der Studienrichtung Humangeographie, insbesondere hinsichtlich der Ziele und Inhalte des Studiums sowie bezüglich der Absolvierung der in den Modulbeschreibungen dieses Anhangs aufgeführten studienrichtungsspezifischen Module (einschließlich des Abschlussmoduls Bachelorarbeit), der Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten bei Prüfungen, der Wiederholungsmodalitäten und Prüfungsfristen sowie des Wechsels der Schwerpunkte) gelten die Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Übergangs ins Fachstudium bzw. zum Zeitpunkt des Wechsels in die Studienrichtung geltenden Ordnung für den Bachelorstudiengang Geographie mit dem Studienschwerpunkt Humangeographie, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

7.1.3 Die Studienrichtung Humangeographie wird gemäß § 4 Abs. 2 dieser Ordnung in Form eines Hauptfachs in verpflichtender Kombination mit dem Nebenfach Humangeographie studiert. In Abweichung von § 13 Abs. 3 der Ordnung für den Bachelorstudiengang Geographie mit Studienschwerpunkt Humangeographie entfallen damit gemäß § 13 Abs. 3 dieser Ordnung 120 CP auf die Studienrichtung Humangeographie, 30 CP auf die Orientierungsphase sowie 60 CP auf das Nebenfach Humangeographie.

Von der Ordnung des Bachelorstudiengangs Geographie mit Studienschwerpunkt Humangeographie abweichend stellt sich der Ablauf des Studiums in der Studienrichtung Humangeographie wie folgt dar:

Die in § 9 der Ordnung für den Bachelorstudiengang Geographie mit Studienschwerpunkt Humangeographie beschriebene Gliederung wird um folgende Module gekürzt, da diese bereits mit der Belegung des Nebenfachs Humangeographie in den Studienverlauf eingebracht werden:

- B2c Grundlagen der Geographie: Geographische Stadtforschung (4 CP)
- B2d Grundlagen der Geographie: Wirtschaftsgeographie (4 CP)
- B4 Praxisfelder der Humangeographie (8 CP)
- BA1 Vertiefung Humangeographie I (8 CP)
- BA2 Frankfurter Kolloquium zur Humangeographie (8 CP)
- BA4 Internationale Metropolregionen (8 CP)
- BA5 Projekt II – Qualitative Verfahren in der Humangeographie (12 CP)
- BA6a Vertiefung Humangeographie II (8 CP)
- BA6b Projekt III – GIS in der Humangeographie (8 CP)

7.1.4 In der Studienrichtung Humangeographie sind folgende Module zu absolvieren (vgl. Studienverlaufsplan, Punkt 7.7):

Modulnummer	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht	CP
B1	Einführung in die Geographie	P	10
B2a	Grundlagen der Geographie: Physische Geographie I	P	4
B2b	Grundlagen der Geographie: Physische Geographie II	P	4
B3a	Methoden der Geographie: Kartographie	P	6
B3b	Methoden der Geographie: Statistische Verfahren	P	6
B5	Vertiefung Physische Geographie	P	10
BA3	Projekt I – Quantitative Verfahren in der Humangeographie	P	16
BA7	Berufspraxis	P	12
BA8	Mentoring/Tutoring	P/WPF	6
BA9	Abschlussmodul	P	16
	Nebenfachbereich	WPF	30

Die Modulbeschreibungen für die gemäß Satz 1 im Fachstudium zu absolvierenden Module sind der zum Zeitpunkt des Übergangs ins Fachstudium bzw. zum Zeitpunkt des Wechsels in die Studienrichtung geltenden Ordnung für den Bachelorstudiengang Geographie zu entnehmen. Abweichend von diesen Modulbeschreibungen sind folgende Teilnahmevoraussetzungen zu erfüllen:

- Für das Modul BA9 sind der erfolgreiche Abschluss der Module HGeo-NF1, HGeo-NF2, HGeo-NF3 und HGeo-NF5 aus dem Nebenfach Humangeographie nachzuweisen, sowie die Module B1, B2a-b, B3a-b, B5 aus dem Hauptfach Humangeographie.

7.1.5 Im Falle eines Widerspruchs der Regelungen der einschlägigen Ordnung für den Bachelorstudiengang Geographie zu den Bestimmungen dieser Ordnung im Hinblick auf die Prüfungsmodalitäten (insbesondere für die Prüfungsorganisation und Prüfungsverfahren) sind die Bestimmungen der einschlägigen Ordnung für den Bachelorstudiengang Geographie im Fachstudium maßgebend.

7.2. Wahl der Studienrichtung (§ 11 Abs. 2)

7.2.1 Für die Wahl der Studienrichtung Humangeographie gelten folgende Eingangsvoraussetzungen:

- Nachweis der gemäß § 8 der einschlägigen Ordnung des Bachelorstudiengangs Geographie mit Studienschwerpunkt Humangeographie erforderlichen Sprachkenntnisse,
- Nachweis der Einschreibung im Nebenfach Humangeographie.

7.2.2 Die Wählbarkeit der Studienrichtung Geographie mit Studienschwerpunkt Humangeographie kann aus Kapazitätsgründen im Benehmen mit dem gemeinsamen Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Geistes- und Sozialwissenschaften durch einen Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geowissenschaften/Geographie beschränkt werden. Die Einschränkung ist den Studierenden unverzüglich bekannt zu geben.

7.2.3 Im Fall einer Überbelegung wird eine Auswahl unter den Studierenden, die sich fristgerecht für die Studienrichtung Geographie mit Studienschwerpunkt Humangeographie gemäß § 11 Abs. 2 dieser Ordnung angemeldet haben, nach folgenden Regelungen getroffen:

- Die Rangfolge richtet sich nach der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Durchschnittsnote.
- Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

7.2.4 Ist die Wählbarkeit der Studienrichtung nicht eingeschränkt, erfolgt der Übergang in die Studienrichtung nach Wahl gemäß § 11 dieser Ordnung unter Berücksichtigung der Eingangsvoraussetzungen gemäß Punkt 7.2.1.

7.2.5 Die Studienrichtung Humangeographie kann ausschließlich in Kombination mit dem Nebenfach Humangeographie gewählt werden. Dabei wird dringend empfohlen, im Nebenfach Humangeographie das Modul HGeo-NF6-WPb *Projekt II – Qualitative Verfahren in der Humangeographie* zu belegen. Von den Wahlpflichtmodulen HGeo-NF6-WPd *Vertiefung Humangeographie II* bzw. HGeo-NF6-WPe *Projekt III – GIS in der Humangeographie* im Nebenfach Humangeographie ist eines zu wählen.

Es wird empfohlen, das Nebenfachmodul HGeo-NF5 *Frankfurter Kolloquium zur Humangeographie* im 4./5. Semester zu belegen. Bei der Wahl des Wahlpflichtmoduls HGeo-NF6-WPd *Vertiefung Humangeographie II* im Nebenfach Humangeographie wird empfohlen, dieses im 6./7. Semester zu belegen (vgl. Studienverlaufsplan, Punkt 7.7).

7.3. Ersatzleistungen (§ 13 Abs. 4)

7.3.1 Werden im Fachstudium Leistungen aus der Orientierungsphase angerechnet, sind an deren Stelle Ersatzleistungen im entsprechenden Umfang im Rahmen des Moduls Profilbildung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen und der einschlägigen Modulbeschreibung (Punkt 7.6) zu absolvieren.

7.3.2 Voraussetzung für die Vergabe von CP für curriculare Leistungen und extra-curriculare Aktivitäten im Modul Profilbildung sind Nachweise über erbrachte Leistungen gemäß der untenstehenden Tabelle. Die Zumessung der CP-Anzahl erfolgt auf Grundlage der für die Leistungen angesetzten beziehungsweise der im Tätigkeitsbericht bzw. in der Tätigkeitsbescheinigung ausgewiesenen Arbeitsbelastung. Zuständig für die Bescheinigung der erbrachten Leistung sind die Lehrenden, welche die zur Leistung gehörende Veranstaltung anbieten, bei den Praktikums-/Tätigkeitsbescheinigungen die jeweilige Praxisstelle, anbietende Stelle bzw. Vorsitzende oder Vorsitzender des Gremiums.

Über die Anrechnung der zu erbringenden Leistung im Modul Profilbildung entscheidet der oder die Modulbeauftragte. Schon im Vorfeld der Lehrveranstaltung bzw. des Antritts der jeweiligen Tätigkeit sind Dauer und Art der geplanten Tätigkeit, Umfang und formale Gestaltung des jeweiligen Tätigkeitsberichts sowie die entsprechende Zumessung der CP mit der oder dem Modulbeauftragten zu besprechen und zu dokumentieren. Den für die Anrechnung vorgelegten Nachweisen ist jeweils eine rechtsverbindliche Erklärung darüber beizufügen, dass die fragliche Leistung nicht bereits in einem anderen Studiengang eingebracht wurde.

Nachgewiesene curriculare Leistungen und extracurriculare Aktivitäten werden ohne Note als Studienleistung oder Teilnahmenachweis angerechnet. Das Modul Profilbildung ist unbenotet und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

Fachrelevante curriculare bzw. extra-curriculare Aktivität	CP	Richtlinie für CP-Werte
fachlich-didaktische Vertiefung: zusätzliche Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudiengang Geographie einschließlich Wahlpflichtangeboten aus dem Nebenfachbereich	CP	Gem. Modulbeschreibung der Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs soweit die entsprechende vorgesehene Leistung erbracht wird.
	2 CP	Bei Lehrveranstaltungen, die weder eine Studien- noch Prüfungsleistung vorsehen + ein zweiseitiger Kurzbericht (ca. 3.300 Zeichen) in Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen des Moduls
didaktische Vertiefung: Tätigkeiten im Bereich der didaktischen Vermittlung von Inhalten (z.B. als studentische/r Tutor*in/Mentor*in).	6 CP	Bei einer Beschäftigung von 2 SWS + einseitiger Tätigkeitsbericht (ca. 1.650 Zeichen)
	4 CP	Bei einer Beschäftigung von 1 SWS + einseitiger Tätigkeitsbericht (ca. 1.650 Zeichen)
		Wiederholt abgehaltene Tutorien können nur einmal anerkannt werden.
fachwissenschaftliche Veranstaltungen: Besuch von Vorträgen und Lesungen, wissenschaftlichen Tagungen und Konferenzen	Bis zu 4 CP	
	1 CP	Vier Vorträge bzw. Lesungen mit jeweils einer einseitigen schriftlichen Zusammenfassung (ca. 1.650 Zeichen) bzw. einem zusammenhängenden (bspw. bei Ringvorlesungen) vierseitigen Tätigkeitsbericht (ca. 6.600 Zeichen).
	1 CP	Ein Veranstaltungstag mit einem 3-seitigen Tätigkeitsbericht (ca. 5.000 Zeichen)
Auslandssemester: Anrechnung von im Rahmen eines Auslandssemesters erbrachten Leistungen	CP	Gemäß § 5 der studiengangsspezifischen Ordnung des Bachelorstudiengangs Geographie.
Berufspraxis: Berufspraktikum in einem studienrelevanten Bereich	CP	Es gilt die Modulbeschreibung des Moduls BA7 der studiengangsspezifischen Ordnung im Bachelorstudiengang Geographie
Schlüsselkompetenzen: Besuch von Sprachkursen oder Besuch von Workshops des Frankfurter Akademischen Schlüsselkompetenz-Trainings	Bis zu 4 CP	
	2 CP	1 semesterbegleitender Sprachkurs (2-stündig)
	2 CP	1 semesterbegleitender Sprachkurs (4-stündig)
	3 CP	4 Workshop-Tage (mehrere Veranstaltungen) mit einem 3-seitigen Tätigkeitsbericht (ca. 5.000 Zeichen)
	3 CP	Blocktutorium über 4 Tage mit einem 3-seitigen Tätigkeitsbericht (ca. 5.000 Zeichen)
	3 CP	1 semesterbegleitenden Kurs mit einem 3-seitigen Tätigkeitsbericht (ca. 5.000 Zeichen)
Hochschulpolitisches Engagement: Arbeit in Gremien der universitären Selbstverwaltung	4 CP	Mitarbeit (mindestens eine Legislaturperiode) als studentisches Mitglied in Direktorium, Fachbereichsrat oder Senat + 5-seitiger Tätigkeitsbericht (ca. 8.000 Zeichen)

7.3.3 Für die Absolvierung der Ersatzleistungen gelten die Bestimmungen der Ordnung des Bachelorstudiengangs Geistes- und Sozialwissenschaften, soweit in der Modulbeschreibung (Punkt 7.6) nichts Abweichendes geregelt ist.

7.3.4 Die Ersatzleistungen gehen nicht in die Bachelornote ein.

7.4. Fristen für die erfolgreiche Absolvierung einzelner Studienabschnitte im Fachstudium

7.4.1 Sieht die einschlägige Ordnung für den Bachelorstudiengang Geographie Fristen für die erfolgreiche Absolvierung einzelner Studienabschnitte vor, beginnen diese in der komplementären Studienrichtung des Bachelorstudiengangs Geistes- und Sozialwissenschaften mit dem Semester, in dem die oder der Studierende von der Orientierungsphase ins Fachstudium übergeht.

7.4.2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Übergangs ins Fachstudium bzw. zum Zeitpunkt des Wechsels in die Studienrichtung geltenden Ordnung für den Bachelorstudiengang Geographie mit Studienschwerpunkt Humangeographie. § 44 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Ordnung bleibt hiervon unberührt.

7.5. Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung (§ 39 Abs. 7)

7.5.1 Die Gesamtnote im Bachelor-Hauptfach Geistes- und Sozialwissenschaften Studienrichtung Humangeographie (§39 Abs. 7) errechnet sich aus der Note des Abschlussmoduls (BA9) und den übrigen Modulnoten. Aus diesen Noten wird unter Berücksichtigung der zugehörigen CP das Gesamturteil als gewichtetes Mittel berechnet, wobei gilt:

- -von den Modulen B2a und B2b geht nur das am besten bewertete ein;
- -von den Modulen B3a und B3b geht nur das am besten bewertete ein;
- -das Modul BA9 (Abschlussmodul) wird doppelt gewichtet.

Die Module B1, BA7 und BA8 sowie die Wahlpflichtmodule aus dem Nebenfachbereich fließen nicht in die Gesamtnote des Bachelor-Hauptfachs ein.

7.5.2 Abweichend von § 39 Abs. 11 Sätze 2 und 3 gehen bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelorprüfung im Mehr-Fächer-Bachelorstudiengang Geistes- und Sozialwissenschaften mit Studienrichtung Humangeographie die Noten für das Hauptfach mit 66 % Gewichtung und für das Nebenfach mit 33 % Gewichtung ein.

7.6. Modulbeschreibungen für die Ersatzleistungen nach § 13 Abs. 4

OSGUS-Geo	Orientierungsmodul	Pflichtmodul	2-11 CP
Inhalte			
<p>Das Modul „Profilbildung“ ermöglicht es den Studierenden, ihrem Studium ein individuelles Profil zu geben, und dient dazu, Ersatzleistungen gemäß Abs. 7.3 zu erbringen. Der Gesamtumfang des Moduls entspricht dem CP-Umfang der im Fachstudium anrechenbaren Leistungen aus der Orientierungsphase.</p> <p>Nach Rücksprache mit den Modulverantwortlichen anrechenbar sind (vgl. Tabelle unter Punkt 7.3.2)</p> <ul style="list-style-type: none"> • fachlich-didaktische Vertiefung • Spracherwerb • didaktische Vertiefung • fachwissenschaftliche Veranstaltungen • Forschungsprojekt • Auslandssemester • Berufspraxis • Schlüsselkompetenzen • Hochschulpolitisches Engagement <p>Weitere curriculare resp. extracurriculare Aktivitäten können nach Rücksprache mit den Modulverantwortlichen</p>			

	erbracht und angerechnet resp. anerkannt werden.
Lernergebnisse / Kompetenzziele	
	Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden Studieninhalte in verschiedenen Kontexten reflektieren. Durch die diversen Aktivitäten haben die Studierenden wichtige kommunikative und soziale Kompetenzen erworben, die von der Aufbereitung und Präsentation von Inhalten über Teamfähigkeit bis zur Medienkompetenz reichen. Die fachfremden Zusatzseminare bieten die Möglichkeit, auch über die Kerngebiete des Faches hinaus grundlegende Kenntnisse zu erwerben und Einblicke in andere Disziplinen zu gewinnen. Die Teilnahme an wissenschaftlichen Vorträgen und Tagungen mit anschließender schriftlicher Zusammenfassung ermöglicht es z.B. journalistisch interessierten Studierenden, sich im Protokollieren und dem Verfassen knapper und informativer Texte zu üben, während jene Studierenden, die eine wissenschaftliche Laufbahn ins Auge fassen, sich zusätzlich mit den Gepflogenheiten im akademischen Forschungsumfeld vertraut machen können.
Besondere Hinweise	
	Die Inhalte und Prüfungsmodalitäten der einzelnen Lehrangebote anderer Studienfächer sind den Modulbeschreibungen der einschlägigen Ordnungen der anbietenden Fachbereiche (Herkunftsordnung) zu entnehmen. Der erfolgreiche Abschluss des Moduls Profilbildung wird von der oder dem Modulverantwortlichen dieses Moduls bestätigt. Alle Leistungen dieses Moduls gelten als Studienleistungen.
Teilnahmevoraussetzungen für Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls	
	veranstaltungsspezifisch (bei curricularen Angeboten nach Maßgabe der Modulbeschreibungen der einschlägigen Herkunftsordnung)
Studiennachweise/ ggf. als Prüfungsvorleistungen	
Teilnahmenachweise	bei curricularen Angeboten: gemäß Modulbeschreibung der einschlägigen Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs bei extracurricularen Aktivitäten: Teilnahmenachweise gemäß 7.3.2 nach Rücksprache mit der oder dem Modulverantwortlichen des Moduls „Profilbildung“
Leistungsnachweise / Studienleistung	bei curricularen Angeboten: gemäß Modulbeschreibung der einschlägigen Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs bei extracurricularen Aktivitäten: Teilnahmenachweise gemäß 7.3.2 nach Rücksprache mit der oder dem Modulverantwortlichen des Moduls „Profilbildung“
Lehr- / Lernformen	Bei curricularen Angeboten: gem. Modulbeschreibung der einschlägigen Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs bei extracurricularen Aktivitäten: variabel
Unterrichts- / Prüfungssprache	bei curricularen Angeboten: Deutsch; andere Sprachen nach Modulbeschreibung in der einschlägigen Herkunftsordnung des anbietenden Fachbereichs bei extracurricularen Angeboten: variabel
Modulprüfung	Form / Dauer / ggf. Inhalt
Modulabschlussprüfung bestehend aus:	Keine
kumulative Modulprüfung bestehend aus:	Keine
Bildung der Modulnote bei kumulativen Modulprüfungen:	Keine

7.7 Studienverlaufsplan

Nach Abschnitt 7.2.4 sowie 7.2.5 kann die Studienrichtung Humangeographie nur in Kombination mit dem Nebenfach Humangeographie gewählt werden. Daher ist dieses hier in den Studienverlaufsplan aufgenommen, jedoch ausgegraut.

Modulbezeichnung (CP-Anzahl)		SWS	Semester/CP						
			1	2	3	4	5	6	7
Orientierungsphase (30 CP)									
V, Ü Tut	1 Orientierungsmodul	4	6						
V, Ü	2 Hochschulmodul	5	7						
Pr, Tut	3 Projektmodul		6						
	4.1 Freie Orientierung		5-8						
	4.2 Freie Orientierung		5-8						
	4.3 Freie Orientierung		5-8						
B1: Einführung in die Geographie (10 CP)									
Ü	I. Einführung in das Studium der Geographie	2		4					
Ü	II. Geographien der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main	2		4					
S	III. Mentee I	1		2					
B2a: Grundlagen der Geographie: Physische Geographie I (4 CP)									
V	I. Physische Geographie I	2		4					
B2b: Grundlagen der Geographie: Physische Geographie II (4 CP)									
V	I. Physische Geographie II	2			4				
HGeo-NF1: Grundlagen der Humangeographie (8 CP)									
V	I. Humangeographie I: Geographische Stadtforschung	2		4					
V	II. Humangeographie II: Wirtschaftsgeographie	2			4				
B3a: Methoden der Geographie: Kartographie (6 CP)									
Ü	I. Topographische und thematische Kartographie	3		6					
B3b: Methoden der Geographie: Statistische Verfahren (6 CP)									
Ü	I. Statistische Verfahren in der Geographie	3			6				
HGeo-NF2: Praxisfelder der Humangeographie (8 CP)									
V	I. Angewandte Stadt- und Wirtschaftsgeographie	2		4					
S	II. Seminar Humangeographie	2			4				
B5: Vertiefung Physische Geographie (10 CP)									
V	I. Methoden in der Physischen Geographie	1			2				
S/Ü	II. Seminar und Geländeübung zur Physischen Geographie	3			8				

HGeo-NF3: Vertiefung Humangeographie I (8 CP)										
V		I. Humangeographie III: Sozialgeographie	2				4			
S		II. Seminar Stadt-, Wirtschafts- oder Sozialgeographie	2				4			
HGeo-NF4: Internationale Metropolregionen (8 CP)										
S		I. Internationale Metropolregionen 1	2				4			
S		II. Internationale Metropolregionen 2	2				4			
HGeo-NF5: Frankfurter Kolloquium zur Humangeographie (8 CP)										
S		I. Kolloquium Wirtschaftsgeographie	1					2		
S		II. Lektürekurs Wirtschaftsgeographie	1					2		
S		III. Kolloquium Metropolenforschung	1						2	
S		IV. Lektürekurs Metropolenforschung	1						2	
BA3: Projekt I – Quantitative Verfahren in der Humangeographie (16 CP)										
S		I. Wissenschaftstheorie und Methodologie	2				4			
P		I. Projektseminar: Konzeption quantitativer Forschung	3				6			
P		II. Projektseminar: Analyse quantitativer Daten	3					6		
HGeo-NF6-WPb: Projekt II – Qualitative Verfahren in der Humangeographie (12 CP)										
P		I. Projektseminar: Konzeption qualitativer Forschung	3					6		
P		II. Projektseminar: Analyse qualitativer Daten	3						6	
HGeo-NF6-WPd: Vertiefung Humangeographie II (8 CP)										
S		I. Seminar Stadt-, Wirtschafts- oder Sozialgeographie	(2)				(4)			
S		II. Seminar Stadt-, Wirtschafts- oder Sozialgeographie	(2)					(4)		
HGeo-NF6-WPe: Projekt III – GIS in der Humangeographie (8 CP)										
P		I. Projektseminar Konzeption GIS-gestützter Forschung	(2)						(4)	
P		II. Projektseminar GIS-gestützte Analyse raumbezogener Daten	(2)						(4)	
BA7: Berufspraxis (12 CP)										
S		I. Seminar zur Berufspraxis	2				2			
		II. Berufspraktikum (8-wöchig)	-						10	
BA8: Mentoring/Tutoring (6 CP)										
S		I. Mentee II*	1			2		(2)		
S		II. Tutoring I	2						2	
S		III. Tutoring II	2						2	
BA9: Abschlussmodul (16 CP)										
S		I. Forschungsseminar 1: Konzeption einer wissenschaftlichen Arbeit	1						2	
S		II. Forschungsseminar 2: Erstellung und Präsentation einer wiss. Arbeit	1						2	
		III. Bachelorarbeit	-						12	
Wahlpflichtmodule im Nebenfachbereich (30 CP)							8	6	6	10
Summe gesamt				30	28	28-30	28-32	28-32	30-34	30-34

*„Mentee II“ kann im 2. oder 4. Semester belegt werden.

Anlage 3: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Exemplarischer Studienverlaufsplan der Studienrichtung Katholische Religion. Der Studienverlaufsplan ist ein Vorschlag für die Organisation eines Fachstudiums in der Regelstudienzeit. Er berücksichtigt sowohl die Gesamtbelastung (CP/SWS) in den anderen Studienfächern, als auch die internen Voraussetzungen.

Jahr/Semester		Modul/Veranstaltung										CP/SWS	CP im NF		
Orientierungsphase	1. Sem.	Modul OSGuS 1 (V 2, 2 CP, Ü 1, 2 CP, Tut 1, 2 CP)	Modul OSGuS 2 (V 2, 1 CP, Ü 1, 2 CP, Tut 1, 2 CP, Ü/V 2, 2 CP)	Modul OSGuS 3 (PR 180h, 6CP)	Modul OSGuS 4.01-4.03 (WPF 11CP)									30 CP	0 CP
Basisphase	2. Sem.	Modul 1 (GK 3CP, PS 3, 3CP, V 2CP)	Modul 2 (SK 7CP)											18 CP/ 16 SWS	12 CP
	3. Sem.	Modul 3a oder b (V 1, 2, 4CP oder SK 7CP)	Modul 4 (PS 3, 3CP, V 2, 2, 2CP)											19 CP/ 18 SWS	11 CP
	4. Sem.			Modul 5 (PS 3CP, S 4CP, V 2, 2CP)	Modul 6 (PS 3CP, S 4CP, V 1CP)									19 CP/ 4 SWS	11 CP
Qualifizierungsphase	5. Sem.					Modul 7 (S 4, 4CP, V 2, 2, 2CP)						Evtl. Modul 12		14 CP/ 8 SWS	16 CP
	6. Sem.						Modul 8 (S 2, 2 CP, V 2, 2CP, MP 3CP)	Modul 9a oder b (S 4, 4CP, V 2CP)				Evtl. Modul 12		21 CP/ 8 SWS	9 CP
	7. Sem.								Modul 10 (S 2CP, V 2, 2CP, MP 3CP)	Modul 11 BA-Arbeit (12 CP)	Modul 12 Praktikum (8 CP)		19 CP/ 2 SWS	1 CP	
CP/SWS insgesamt		4+18 CP	5+19 CP	6+11 CP	15+8 CP	(15+)14 CP	(15+)11 CP	10 CP	9 CP	12 CP	8 CP		30+120 CP = 150 CP	60 CP	